

Johann Friedrich Besser

Beiträge zur Geschichte der Vorderstadt Güstrow

2. Heft

Güstrow: Gedruckt bei Ludwig Ebert, 1821

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1899900209>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

An meine Mitbürger.

Meinen anfänglichen Plan, die Geschichte des hiesigen Doms und der Pfarrkirche in diesen zweiten Hefte zu liefern, habe ich dahin geändert, daß ich zunächst die Geschichte von Güstrow unter der Herrschaft des Werlischen Hauses beschreiben; weil man die Kirchengeschichte hiesigen Orts ohne die Civilgeschichte desselben nur unvollkommen würde verstehen können. Wenn ich übrigens der eigentlichen Stadtgeschichte eine Uebersicht der Werlischen nicht nur, sondern der gesammten Mecklenburgischen Geschichte in ihren Hauptzügen vorangeschickt, so hat dieses keinen andern Grund, als weil der größere Theil meiner Leser unbekannt mit der Geschichte des Landes, die Geschichte der Stadt selbst nur sehr mangelhaft würde begriffen haben. Auch wünschte ich das neben die magerere Geschichte der Stadt in diesen Zeiten durch die Werlische Geschichte, wovon sie einen Theil ausmacht, und wiederum die Magerkeiten auch dieser Geschichte dadurch einigermaßen zu heben, daß ich dieselben durch Berücksichtigung der gesammten Landesgeschichte in ein Gemälde der Zeit verwandelte, der historischen Treue unbeschadet. Ob und wie weit mir dieses gelungen, mögen meine Leser beurtheilen. Glauben möge mir übrigens jeder, der nicht selbst ein Urtheil über Dinge dieser Art hat, daß es mir viel leichter gewesen wäre, eine lesbare Geschichte des größten Reichs aus zehn vorhandenen Werken zum elfften Mal

zusammen zu schreiben, als die Geschichte dieser kleinen Stadt aus ihren dürftigen Quellen, alten unleserlichen Papieren und einer sehr unbefriedigenden Sammlung von Urkunden mühsam zusammen zu suchen und in ein erträgliches Licht zu stellen. Daneben muß ich nicht ohne Grund besorgen, daß die großen Weltbegebenheiten unserer Tage, welche Verstand und Gemüth im allerhöchsten Grade ergreifen und bewegen, der Lesung eines historischen Büchleins, welches die sehr unwichtigen Veränderungen einer kleinen Stadt und eines kleinen Landes enthält, nicht günstig seyn können. Aber es ist doch eine Art von Familiengeschichte — *pauca quidem sed nostra* — was uns hier beschäftigt. Auch soll man nach den Sternen schauend, darüber den Weg worauf man steht und geht nicht übersehen, um nicht zu straucheln und niederzufallen.

In Zwischenräumen von etwa anderthalb Jahren denke ich noch 2 Hefte folgen zu lassen, wenn die bisherige Zahl meiner Subscribenten Stand hält. Um der jedesmaligen Anfrage überhoben zu seyn, muß ich zu diesem Behufe bitten, daß Alle, welche die Fortsetzungen nicht mitzuhalten Willens sind, innerhalb 4 Wochen von ihr an, die Anzeige davon an mich selbst oder an den Herrn Buchbinder Knechlein zu machen geneigen.

Beiträge

zur Geschichte

der

Vorderstadt Güstrow

von

Johann Friedrich Besser

Professor und Rector der Domschule.

Zweites Heft.

Güstrow 1821.

Gedruckt bei Ludwig Ebert.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Güstrow.

Dritter Abschnitt.

Uebersicht der Mecklenburgischen Geschichte
insonderheit des Hauses Werle
vom J. 1226 bis 1436.

Da die menschliche Erkenntniß in historischen Dingen wie überall vom Einzelnen ausgehend nur durch Uebersicht des Allgemeinen zu einer gewissen Klarheit und Bestimmtheit gelangen kann; so wird es nothwendig seyn, der Geschichte von Güstrow in den mittleren Zeiten, eine Geschichte des Landes im Allgemeinen, insonderheit aber des Hauses Werle, welches hieselbst vom Jahr 1226 bis 1436 geherrscht hat, vorangehn zu lassen; damit es unfundigen Lesern, denen wir keine Geschichte von Güstrow im

strengerem Sinn, sondern nur einzelne die Stadt betreffende Geschichten geben können, nicht an einem Faden fehle, das Einzelne chronologisch daran zu reihen und nach der Zeitfolge zu ordnen, welche Ordnung zu dem Wesen einer jeden Geschichte gehört.

Als Heinrich Burwin II. im J. 1226. gestorben, und sein Vater Burwin I. ihm in demselben Jahre gefolgt war, sein jüngerer Bruder Nicolaß II. aber schon das Jahr darauf zu Gadebusch von den einstürzenden Trümmern seiner Burg erschlagen worden; kam die Herrschaft des gesammten Landes an die vier hinterlassenen Söhne Burwin II. — Johann, Nicolaß, Heinrich Burwin und Pribislaw — welche anfangs gemeinschaftlich regierten, doch also, daß die ältern Brüder — Johann im westlichen Theile des Landes, in Meklenburg, und Nicolaß in der östlichen Hälfte, in Rostock — das Ganze leiteten. Als gemeinschaftliche Regentenhandlungen derselben finden wir in Briefen und Chroniken aufgezeichnet: die Befreiung der Stadt Lübeck von allen Zöllen und Steuern des Landes; die Begründung der Johannitercommende Mirow, welche in der Folge durch den Ankauf von Remerow vergrößert worden; und die gemeinschaftliche Errichtung und Begabung des Klosters Rhena im Lande Gadebusch. Colonialanlagen deutscher Bürgerschaften (z. B. der Stadt Wismar), so wie des Kirchen- und Klosterguts immer größere Erweiterung und Vermehrung lagen in den Bedürfnissen der Zeit und

des Landes und waren Bedingungen der Cultur und des Wohlstands. Auch konnte man in Hinsicht der einflußreichen Geistlichkeit mit Anstand wol nicht weniger thun, als was seit der Herrschaft des Creuzes die frommen Väter gethan; unter welchen Pribislav mit großer Ausopferung das Stift Schwerin dotiren helfen und die reiche Abtei Doberan gestiftet, Burwin I. die Klöster Sonnenkamp (Neukloster), Doberwin und Tempzin angelegt, Burwin II. den Dom zu Güstrow mit fürstlicher Freigebigkeit begründet hatte. Güstrow verdankt ihnen viel. Nächst der Vollendung des kürzlich erst von dem Stifter begonnenen Kirchenbaues bestätigten sie demselben im Jahr 1228 nach Sitte der unsichern Zeit, wo man Begünstigungen und Geschenke der Vorfahren von jedem Nachfolger erneuern ließ, weil mehr als igt von der Persönlichkeit der Fürsten abhien — die von dem Vater empfangene Municipalverfassung, und begabten zugleich die Stadt mit der freien Benutzung des Priemerwaldes und Kleeßes zur Mastung, Feuerung und zum Bauen; wodurch die Stadt mit einer ihrer wichtigsten Besitzungen bereichert worden, wie aus den folgenden Bestätigungen und Erweiterungen dieser Schenkung hervorgehn wird. *)

Die fürstlichen Brüder theilten endlich, ungewiß wann, jedoch vor dem Jahre 1247, das Ganze in vier Theile eigenmächtig und als wahre Landesherren, da das Lehnband seit dem Abgang der überlegenen

Welfischen Macht sehr schlaff geworden, obgleich von Seiten Sachsens nie ganz ausgegeben war.²⁾ Die Fürsten, welche bis dahin den gemeinschaftlichen Namen Wendischer Herren geführt, nannten sich seitdem Edelherrn ihrer vornehmsten Burgen; und diese Titel wurden bleibend, auch nachdem diese ersten Residenzen eingegangen oder verändert worden waren. Seitdem also wurde Johann der Stammvater der Edelherrn von Meklenburg, Nicolaß III. derer von Werle, Heinrich Burwin III. derer von Rostock, Prizibislaw III. derer von Richenberg oder von Parchim.³⁾ Uebrigens waren diese Häuser durch jene einfache Benennung (die jedoch hin und wieder mit dem Fürstentitel wechselt) ihrem Range so wenig zu vergeben gesonnen, daß sie vielmehr durch denselben die Unabhängigkeit von jeder Afterlehnspflicht angedeutet zu haben scheinen; wie denn auch Otto v. Braunschweig Lüneburg, der damals lebende Besitzer aller Wendischen Erbgüter, denselben Titel für sich nicht zu geringe achtete, obgleich sein Besizthum weit größer war als das Meklenburgische Wendland.⁴⁾ Auch war es in ihren angestammten Rechten und nicht in kaiserlicher Begabung begründet, daß sie vor anderen Fürsten des Reichs in ihren Landen Beden oder Steuern einfodern, Zölle anlegen und Silbergeld prägen lassen konnten; auch ungemein viele und große Allodien besaßen, unter welche sich freilich in der Folge auch viele Bischöfliche und Brandenburgische Lehen, so wie seit der Reformation auch viele Kir-

thengüter verloren haben. Da nun zu derselben Zeit (etwa seit dem Jahre 1200) zugleich mit den erblichen Geschlechtsnamen des Adels, die Sitte gemein ward, ein beständiges Schild- und Fahnenzeichen zu führen, so sehen wir auch ist das Wapen der Meklenburgischen Fürsten entstehen und nach und nach Bestand gewinnen. Schon Burwin I. ließ das alte Stangenbild (Zirnithra) seines Volks, unter welchem seine heidnischen Vorfahren so manchen Sieg erfochten, in der Gestalt eines geflügelten Greifs auf seinen Schild mahlen und in sein Siegel stechen, während sein jüngerer Sohn Nicolaß II. von Gadesbusch sich des Radegastischen Büffelhaupts bediente, vielleicht um von seinem ältern Bruder Burwin II. der den Greif behielt, im Cabinet und Felde sich zu unterscheiden. Aber auch dieser wählte nachher den Büffelkopf zu seinem Zeichen. Die Söhne desselben scheinen sich darüber verglichen zu haben; denn Johann von Meklenburg und Nicolaß von Werle wählten den Büffelkopf mit einer Krone geziert, um das Andenken an die königliche Würde ihrer Ahnherrn zu erhalten; nur mit dem Unterschiede, daß die ältere Linie zu Meklenburg ein abgerundetes Stück Haut von Hals und Brust wie einen Kragen daran fügte; Heinrich Burwin III. von Rostock behielt den Greif, der durch ihn zum Wapen der Herrschaft Rostock geworden. Das Wapen von Richenberg hatte so wenig Bestand als die Herrschaft. — Als die Städte anfiengen Siegel zu gebrauchen, nahmen viele aus

dem fürstlichen Wapen dazu was ihnen gefiel. Daher führt Güstrow einen Stier in ganzer Figur, Parchim und Bülow den Stierkopf, Rostock den Greif, Wittenburg einen Drachen, Neubrandenburg und Fürstenberg den Arm der Jungfrau aus dem Richtenbergischen Wapen; Schwerin aber das Reuterbild Herzog Heinrich des Löwen von Sachsen dem es sein Stadtrecht verdankte.

Diese Theilung des Landes unter eine Menge von Herren hat übrigens sehr nachtheilige Folgen gehabt. Sie hat die Gesamtkraft geschwächt in Zeiten die nicht wiederkehrten; wo durch Kraft und Muth sehr viel gewonnen werden konnte, wo mit einer größern Hausmacht versehen, Helden wie Heinrich der Löwe von Mecklenburg und Herzog Albrecht ihre Herrschaft über mehr als Einen Nachbarstaat verbreitet haben würden. Aber auch dem Geschichtsforscher ist sein Geschäft ungemein dadurch erschwert, und der Liebhaber, der in jeder Erkenntniß nach einer leichten Uebersicht strebt, ist dadurch abgeschreckt worden, sich eine genauere Bekanntschaft mit den Ereignissen seines Vaterlandes zu erwerben. Herrschten doch ums Jahr 1300 in Mecklenburg zwölf verschiedene Herren! Welch ein Gewirre von Namen und Zahlen, von Länderabtheilungen in Haupt- und Nebenlinien, von großen und kleinen Pertinenzien! Welch ein verschlungenes Interesse in ihren Streitigkeiten und Kriegen unter einander und mit den Nach-

barn! Welch eine Entfremdung unter den Blutsverwandten, die sich nicht einmal des gegenseitigen Heimfalls ihrer Lande versichert hatten, und die sich oft nur an der gemeinschaftlichen Gruft zu Doberan des gleichen Ursprungs zu erinnern schienen! — Der Vortheil, daß eine Menge von Städten nach und nach Residenzen wurden, war bei der Kleinheit und Einfalt der Hofhaltungen zu unbedeutend, um gegen obige Nachtheile in Anschlag zu kommen. Zwar bildete sich nach und nach ein förmlicher Hofstaat; aber man dachte so wenig an eine vorzüglich bequeme Einrichtung der Residenzen, daß man dieselben viel mehr sehr oft mit andern vertauschte, ohne sich unbehaglich zu fühlen. So wohnten die Herren von Werle; Güstrow fast eben so oft auch in Wredenhagen und Möbel, und die von Mecklenburg wechselten, bis zum Anfall von Schwerin, mit Wismar, Sternberg, Rostock und Neubrandenburg. *)

Die vorhin genannten vier Hauptlinien sind indessen von sehr ungleicher Dauer gewesen. Die Rixchenbergische erlosch mit ihrem Stifter, der in der Gefangenschaft des Bischofs von Schwerin, mit dem er in Fehde gerathen, ein so theures Lösegeld erlegen mußte, daß er sich genöthigt sah, sein ganzes Land zu verkaufen um seine Freiheit zu gewinnen; die Rostockische hat nur 77 Jahr (bis 1314) gedauert; das Haus Werle mit mehreren Unterabtheilungen hat 199 Jahr (bis 1436) bestanden; so daß die alle

überlebende ältere Linie von Mecklenburg, nachdem sie auch die Länder einer eigenen 119 Jahre bestandenen Seitenlinie von M. Stargard in sich aufgenommen, im Jahr 1471 unter Herzog Heinrich dem Fetteren das Ganze wiederum vereinigte, welches in dessen beträchtlich erweitert worden war. Denn nicht nur was Pommern und Brandenburg zu den Zeiten Pribislavs vom Lande Mecklenburg besessen, war wiederum gewonnen, sondern auch der beste Theil der im Jahr 1126 erloschenen Grafschaft Rügen, so wie die ganze Grafschaft Schwerin im Jahr 1359, und was von der seit 1307 verschwundenen Grafschaft Danneberg diesseit der Elbe lag, war in die Hauptmasse zurückgefallen; so daß von dem heutigen Bestande nur noch die Bisthümer Schwerin und Rügen fehlten, zu deren späterer Erwerbung im Westphälischen Frieden 1648 Martin Luther den Weg gebahnt hat. Die politische Eintheilung des Ganzen in die Lande Mecklenburg, Wenden und Stargard erhält noch ist das Andenken an die so lange dreifach getheilte Herrschaft des Obotritischen Hauses.

Das Land Werle umfaßte damals die Lande und Städte: Güstrow, Schwaan, Malchin, Penzlin, Waaren, Laage, Leterow, Ribbel, Malchow, Kraukow und die Lande Werle, Turne und Pieze; wozu bald auch von der Richenbergischen Linie die Städte Plau, Parchim, Goldberg und die Lande Ture und Wenden gekommen sind. *) Manches ist in der Folge

davon verloren gegangen, wie z. B. Schwaan, welches der Herrschaft Rostock, und ein großer Theil des Landes Lüne mit Meienburg und Freienstein, welche Brandenburg zugefallen, so wie im Lande Lüne die Bezirke von Mirow und Weseberg an Stargard gekommen sind; wogegen vom Lande Rostock die Stadt Ralsand, und von Pommern Stadt und Land Stavenhagen mit den Klöstern Jöenack und Broda erworben wurden. Was von Dänemark an Inseln und Städten (Falsster und Nyköping) im 14ten Jahrhundert theils durch Heirath, theils wegen geleisteter Hülfe als Ehrensold hinzugekommen, konnte auf die Länge eben so wenig, als die Pommerschen Lande und Städte Grimm und Tribbesees behauptet werden.

Nicolas, der zweite Sohn Burwin des jüngern, als Stammvater des Hauses Werle dieses Namens der erste, war ein gesunder lebensfroher Mann, fromm und tapfer, klug und witzig, ein Gegenstand allgemeiner Achtung. Ueber seine Gebrechen, Kahlkopf und Stammelzunge, pflegte er selber zu spotten, damit es Andere unterließen. Um die Entwildernng und Verdeutschung des Landes hat er in seiner langen Regierung durch eine rastlose Sorge und Thätigkeit sich so große Verdienste erworben, daß er unter die bedeutendsten Fürsten seines Hauses gezählt werden muß. — Noch immerfort gohr der alte Haß zwischen den heidnisch gesinnten Wenden und deut:

schen Ankömmlingen, welcher sich nicht etwa nur im Jahr 1179 durch die Zerstörung des großen Klosters Doberan, sondern auch noch viel später bei andern Gelegenheiten Luft zu machen gesucht, wie man die Spuren davon in manchen Diplomen der damaligen Zeit, freilich ohne Verwunderung, bemerken kann.⁷⁾ Auch lagen große Strecken Landes noch immer wüste, und an Bildung stand Mecklenburg tief unter seinen südlichen Nachbarn. Nicolaus suchte seine Regentenzwecke, am sichersten für die damaligen Verhältnisse, auf einem doppelten Wege zu erreichen, durch Vermehrung und Erweiterung des städtischen Lebens und durch Freigebigkeit gegen die Kirche, weil sie damals die Bewahrerin nicht bloß der religiösen sondern aller Cultur war, und mit Gottesgewalt, mächtiger als die Fürsten selbst, die Gemüther der Menge leitete. Die Städte Schwann, Malchow, Malchin, Kröpelin, Neu-Röbel, Penzlin, Wessenberg, Laage, Teterow und Goldberg verdanken ihm theils ihre Entstehung, theils ihre Erweiterung und Begabung mit städtischen Rechten, Ländereien und Einkünften. Für die Geschichte des Landes sind die hieher gehörigen Urkunden von großem Interesse und einer eignen Zusammenstellung und Erforschung werth, um durch ihre Resultate die großen Lücken auszufüllen, welche in diesem Theile unserer Culturgeschichte die Annalisten der damaligen Zeit leer gelassen oder sehr mager und geistlos ausgefüllt haben.⁸⁾

Ohne die vielen und heftigen Streitigkeiten mit Brandenburg würde Nicolaß ohnstreitig noch mehr gethan haben. Die Veranlassung dieser Handel war Mißgunst der Markgrafen über den wachsenden Wohlstand dieses Landes. Ueberhaupt schienen seit den Zeiten Albrecht des Bären, der schon im 12ten Jahrhundert während des Wendischen Verrilgungskrieges, alles Land zwischen der Elbe und Müritz, Elde und Havel an sich gerissen, die Brandenburgischen Fürsten zur Erweiterung ihres Gebiets auf dieser Seite mit aller Macht sich hinzuneigen; wie sie denn während der Dänischen Hoheit über Mecklenburg im Jahr 1195 auch die Gegend von Ribbel, Penzlin und Mirrow in Besitz genommen, dieselbe aber nicht lange nachher aus besonderer Freundschaft Nicolaß dem Vetter Burwin I. als ein Lehen überlassen zu haben scheinen. Und so scheint auch Nicolaß von Werle in Hinsicht dieser Gegend ihr Vasall gewesen zu seyn, da sie denselben mit seinen Brüdern in dem Bestätigungsbriefe über die Schenkung der Commende Mirrow, durch den Ausdruck: unsere lieben Getreuen, bezeichnen; und Nicolaß selbst, als er im Jahr 1263 der Stadt Penzlin ihr Privilegium bekräftigte, diese Stadt sein Lehen nennt. Die Sache selbst ist demnach historisch begründet, so sehr auch Mecklenburgische Publicisten und Geschichtsforscher sich bemüht haben, dieselbe abzuleugnen, da man von Seiten Brandenburgs Ansprüche und Folgerungen daraus herleiten wollte, die sich auf einen so partiellen Lehn-

verband nicht begründen lassen. Als nun das Land durch die Sorgfalt der Herrn von Werle mit Städten und Dörfern zu einem unerwarteten Wohlstand emporstieg und auch in dem Lehen desselben die Stadt Weseberg sich erhob, Städte aber die besten Befestigungen der damaligen Zeit waren; so suchten die Markgrafen voll Eifersucht und Besorgniß eine Veranlassung, dasselbe wiederum an sich zu bringen. Hinterlistig veranstalteten sie eine Zusammenkunft mit dem Fürsten an der Grenze zwischen Pflau und Prignitz auf der Eure, um ihn zu fangen. Nicolaß hatte jedoch mit Vorsicht eine Schaar von Reifigen in einem nahen Walde versteckt, und erschien zur Stelle mit wenigen Begleitern in der Kleidung eines Brandenburgischen Dienstmanns. Der Wortwechsel wurde absichtlich bis zur Beleidigung getrieben, und schon wollte man, da er seiner Lehnspflicht abzusagen, die Hofkleidung auszog, mit Gewalt ihn ergreifen, als er seinen Hut hoch in die Luft warf, und auf dieses Zeichen die Gewaffneten hervorbrachen und eine große Anzahl Brandenburgischer Ritter gefangen nahmen, während die Markgrafen sich durch schnelle Flucht retteten. Dennoch, als nach wenigen Jahren jene sich aus der Gefangenschaft mit Gelde gelöst hatten, konnte er in einer neuen Fehde nicht verhindern, daß die Brandenburger Freienstein und Weseberg mit einem Theil des Landes Turne an sich rissen; welcher Verlust ihm aber durch den Anfall eines Theils der Nischenbergischen Herrschaft

(Plan, Goldberg, Parchim) und des Pommerschen Klosters Dargun, so wie durch den ungemeinen Anwachß der innern Kraft seines Landes ersetzt ward.

Die näheren Umstände dieses Kampfs nebst den übrigen Fehden, die dieser Herr von Werle bestanden, mögen hier mit Stillschweigen übergangen werden. Aber auch die großen Gaben womit er die Kirche innerhalb und außerhalb seines Landes auf das reichlichste bedacht, mögen hier unberührt bleiben, weil es unmöglich interessant seyn kann, da wo es nur auf einen allgemeinen Umriss der Zeiten und Charactere ankommt, zu lesen, wie viele Dörfer, Höfe, Hufen, Wälder, Gewässer und Gefälle dieser oder jener Kirche zu eigenem oder der Vorfahren Seelenheil als Opfer dargebracht worden; genug daß er für seine Kräfte sehr viel gethan hat.²⁾ Uebrigens war er kein Kopfhänger und wußte das Schwerdt gegen den Krummstab mit Nachdruck zu führen, als der Bischof von Schwerin (1263) mit Hülfe der dortigen Grafen in Hinsicht seiner im Lande zerstreuten Güter unabhängig zu werden versuchte. Wichtiger für uns ist, zu wissen, was er zunächst für Güstrow gethan hat.

Wie er mit seinen Brüdern gemeinschaftlich zum Besten der Stadt gewirkt und daß er dieselbe nach ihrem jetzigen Umfange und wesentlichen Bestande durch den Untergang der Altstadt begründet habe, ist

schon früher (s. S. 73.) angedeutet worden. Nicht minder wichtig aber ist der Umstand, daß dieser erste Herr von Werle, der sich auch von Güstrow nannte, diesen Ort zu seiner eigentlichen Residenz erkohren, wodurch die Stadt auch für die Zukunft der Sitz seiner Nachfolger und endlich der Hauptort des Wendischen Kreises geblieben ist. Auch gab er gegen das Ende seines Lebens im Jahr 1270 der Stadt einen Gnadenbrief, worin er Manches, was in dem vor 50 Jahren verliehenen Stadtrecht unbestimmt gelassen worden, genauer bestimmte, indem er von den Strafgeldern vor Gericht zwei Drittel sich selbst, ein Drittel aber der Stadt zuspricht und bestätigt. Manche Besonderheiten in dieser Urkunde, die für den damaligen Zustand von Güstrow nicht unwichtig sind, werden in der Folge dieser Geschichten ihre Erörterung finden.¹⁰⁾ Daß endlich Nicolaß das Dotalgut des hiesigen Doms durch die außerordentliche Gabe von 44 Hufen vermehrt hat, wird in der Geschichte dieser Kirche umständlicher gezeigt werden müssen.

Welch ein großes Vertrauen er sich im ganzen Lande erworben, zeigte sich gegen das Ende seines Lebens, als sein Nefse Heinrich der Pilger von Meklenburg, welcher im Jahr 1272 auf einer Wallfahrt nach Jerusalem gefangen nach Egypten geführt war, in einer langen Abwesenheit von 26 Jahren allgemein für todt gehalten wurde. Da die Brüder desselben

die Herren Johann und Nicolas trotz ihres geistlichen Standes die vormundschaftliche Regierung mit der Fürstin; Mutter Anastasia zu theilen strebten, Nicolas von Werle aber ein Väterrecht zu haben glaubte, so zeigte sich bei dem Mecklenburgischen Adel für ihn ein weit größeres Vertrauen als für die eigenen Fürsten; weil die Herrn von Werle mit ihrem eingebornen Wendischen Adel von je her in einem weit freundlicheren Vernehmen gestanden, als die Mecklenburgischen Herrn mit ihren größtentheils eingewanderten deutschen Edelgeschlechtern. Als aber der Streit für das eigne Land verderblich zu werden drohte, hielt er Nachgiebigkeit für edler und besser, und versammelte in Wismar die Mutter mit ihren Prinzen und die Herren Johann und Nicolas Gebrüder von Mecklenburg, desgleichen Ritter und Landschaft, führte sie in die Kirche, und vermittelte, daß die Oheim Vormünder, auch daß ihnen sechs von der Ritterschaft zur Seite gesetzt wurden, damit sie ihrer Gewalt sich nicht überhoben. ¹¹⁾ —

Nicolas I. starb im Jahr 1277 zu Güstrow im 51sten Jahre seiner Regierung und im 83sten seines Lebens. Er wurde zu Doberan beerdigt, welches er bei seinem Leben reichlich mit Geschenken begabt hatte.

Seine Söhne Heinrich und Johann I. die seit lange schon dem Vater in Geschäften zur Seite gestanden, regierten anfangs gemeinschaftlich; bald aber

erscheinen dieselben in abgesonderter Herrschaft, Heinrich zu Güstrow, Johann zu Parchim. So wurde das kleine Gebiet noch mehr verkleinert und die Gesammtheit durch Trennung noch schwächer. Die Linie Güstrow (und Penzlin) hat von 1282 — 1307 nur 25 Jahre, die von Parchim (Goldberg) von 1282 bis 1375 also 93 Jahre bestanden. Johann von Parchim lebte nicht lange. Als er starb (1283) hinterließ er viele Kinder und Schulden. Von den Söhnen führte der älteste Nicolas die Oberleitung der Geschäfte mit Beistand seiner Brüder Johann und Günther; denn die folgenden Heinrich und Bernhard wählten den geistlichen Stand fromm und demuthsvoll in einem Bettelorden und starben als Dominicaner in einem Kloster zu Möbel, welches ihr Großvater gestiftet hatte; der jüngste von allen verschwindet aus der Geschichte bald nach der Huldigung zu Parchim. Die hinterlassenen Schulden waren beträchtlich. Ohne jedoch in Anschlag zu bringen, daß eine so zahlreiche Familie Bedürfnisse hatte, und der Haushalt vielleicht nicht musterhaft war, rührte ein großer Theil derselben wahrscheinlich noch von dem Vater her, der einen großen Theil der Richenbergischen Herrschaft von seinem Bruder erkaufte und Parchim eingelöst hatte, wol nicht ganz mit eigenem Gelde.

Heinrich zu Güstrow war so glücklich, für den Beistand, den er den Pommern gegen Brandenburg

geleistet, Stadt und Land Stavenhagen und das Kloster Ivenak zu gewinnen, eine nicht unbedeutende Erwerbung, aber unzureichend um den Schaden jener Länderzerstückelung zu ersetzen. An dem zehnjährigen Landfrieden welchen seine sämtlichen Vettern und Nachbarn zur Erhaltung der innern Ruhe und Ordnung im Jahr 1283 geschlossen, nahm er thätigen Antheil; weil in diesen Zeiten der Gesetzlosigkeit und des Faustrechts, wo mit der gesunkenen Fürstengewalt die Handhabung der gesetzlichen Ordnung zugleich gelähmt ward, und aus der Mitte eines rohen und übermüthigen Adels eine Menge von Raubgesindel hervorgieng, welches trozend auf die Festigkeit seiner Burgen alle Landstraßen unsicher machte, es kein anders Mittel gab als diese Vereinigung der Fürsten und Städte eines Landes, um auf eine Reihe von Jahren wenigstens Ruhe und Sicherheit zu erhalten.

In Hinsicht der Stadt Güstrow ist von ihm zu bemerken, daß er dem Kloster Doberan die Hälfte der am Mühlenthor belegenen Mühle verkaufte; denn auch er wie sein Bruder Johann litt Mangel an Geld woran es dem Kloster nicht fehlte. ¹²⁾

Heinrichs Leben endigte gräßlich durch die Hand seiner eigenen Söhne Heinrich und Nicolas. Ost schon hatte der Vater beide, die seit neun Jahren an der Herrschaft Theil genommen, roher Sitten

wegen mit heftigen Worten bestraft und ihre wilden Gemüther mit Haß und Widerwillen erfüllt; als er zum zweiten Mal mit Mechtild von Lüneburg eine Vermählung schloß. Die Besorgniß, ihr kleines Erbtheil durch nachgeborene Prinzen geschmälert zu sehn, äußerte sich sogleich bei ihnen in drohenden Worten und führte sie endlich zu dem frevelhaften Entschluß, sich des Vaters, als sey er kindisch geworden, zu bemächtigen und ihn der Freiheit zu berauben. Als er außerhalb des Landes bei dem Rügianischen Dorfe Sale (ohnweit Barth in Pommern) mit der Jagd beschäftigt war, überfielen sie ihn, und als er mit Verzweiflung sich wehrte, ward er im Handgemenge von ihnen erschlagen im Jahr 1291. — Eine solche Greuelthat konnte von Gott und Menschen nicht ungeahndet bleiben. Nicolas von Parchim hatte nicht sobald die Kunde davon vernommen, als er sich zum Bluträcher aufwarf, um so mehr, da die Gerechtigkeit selbst ihm diese Gelegenheit darbot, das alte großväterliche Erbe wiederum zu vereinigen. Der nunmehr folgende Successionsstreit entwickelte denselben Charakter der Erbitterung, womit Verwandte und Freunde, wenn sie Feinde werden, sich mehr als Andere zu verderben suchen. Das Reich bekümmerte sich um diese weit entlegenen Händel gar nicht; der alte Kaiser Rudolph von Habsburg gieng dem Grabe entgegen, denn schon im folgenden Jahre 1292 starb er. — Während der unglückliche Vater in Doberan mit großer Pracht zu seinen Vätern versammelt wurde,

eilte Heinrich mit blutbesteckten Händen aus Pom-
mern in sein Erbland, wo ihm sein Oheim Nicolas
bereits zuvorgekommen war. Die Burg zu Schwaan,
wo er zuerst erschien, weigerte sich ihn aufzunehmen;
vor den Thoren derselben brachte er die Nacht unter
freiem Himmel auf einem Strohlager hin. Am
Morgen eilte er zu Pferde nach Güstrow, und als
er auch hier zurückgewiesen worden, nach Waren,
gleichfalls vergeblich; endlich nahm ihn das Schloß
zu Penzlin auf. Er und sein Bruder wandten sich
ist mit Entschuldigungen, Bitten und Verheißungen an
Herrn Heinrich den Löwen von Mecklenburg, welcher
eifersüchtig auf den Wachsthum des Werle-Parchim-
schen Hauses bei diesem Streite Parchim wenigstens für
sich zu gewinnen dachte, da es in älteren Theilungen
vormals zu der westlichen Hälfte des Wendlands ge-
rechnet worden. Mit gewohnter Klugheit und Thä-
tigkeit verstärkte er sich durch den Beistand seiner
Freunde und Nachbarn und bedrängte Herrn Nicolas
von Parchim, welcher Schwaan und Lage verlor.
Zur Deckung des Letztern wurde die Beste Krons-
kamp angelegt. Dennoch mochte Nicolas der Junk-
herr von W. Güstrow sich dieses Gewinns nicht er-
frenen; der Kummer zernagte sein Leben, er starb im
Anfang des Jahr's 1293.

Ist boten die Fürsten Wislaw von Rügen und
Bogislaw von Stettin, des Junkherrn Heinrich
Schwiegervater, die Hände zum Frieden. Auf einer

Zusammenkunft in Rostock foderte Heinrich wenigstens seine Hälfte von dem Erbtheil des Vaters; Nicolaß aber schalt ihn, der sich nicht reinigen konnte, einen Vätertmörder der erblos und rechtlos geworden. Die Erbitterung der Gemüther ward immer größer, und die Bürger von Rostock verschlossen die Thore, damit die Parteien sich einigen möchten und der unselige Kampf ein Ende gewönne. Da entwich Herr Nikolaß von Parchim verkleidet aus der Stadt und eilte auf Umwegen und von den feindlichen Postirungen ungesehen nach Güstrow, wohin ihm die Schaar der Meklenburger mit wilder Verwüstung folgte, so daß auch die Vorstädte und Scheuern der Bürger in Feuer aufgiengen. Ist entschloß sich Wislav von Rügen nach Güstrow zu reiten um den Herrn von Werle mit guten Worten zu besänftigen. Es war zur Fastenzeit und in der Stunde der Messe als er ankam, und, seine Andacht zu verrichten, in den offenen Dom gieng, wo ihn Nicolaß, sobald er seine Ankunft vernommen, verhaften ließ und nach Parchim führte, denn er hatte ihm im Kriege sehr wehe gethan. Als ihm nun auch hieher die Flammen der Verwüstung folgten, und er zu schwach war, gegen die feindliche Obmacht das Feld zu halten, verband er sich mit dem tapfern Ritter Hermann von Riben, der ein gewaltiger Mann durch eigene Kraft und den Beistand seiner Freunde gewesen seyn muß; denn ist erst war er im Stande zwischen Parchim und Grabow über Heinrich den Löwen einen großen Sieg

zu ersechten, worin derselbe 300 Ritter verlor. Diese Schlacht war entscheidend. Lage mit der Burg Krons Kamp und Schwaan fielen in die Hand des Siegers, und ohne Bedenken konnte ist Wiklav von Rügen der Haft entledigt werden; auch half es der Gegenpartei nicht, daß sie der Stadt Waren mit Hülfe eines Priesters, der die Thorschlüssel in Wachs abgedrückt hatte, durch Ueberfall sich bemächtigte; denn Nicolas ohne Zeit zu verlieren, umzingelte die Stadt zu Land und Wasser, stürmte sie bei der Nacht und gewann sie durch Hülfe der Bürger, welche dem Herrn die Thore von innen erbrachen, ohne Blutverlust. Für das Lösegeld der vielen hier gefangenen Ritter und ihrer Hauptleute Friedrich von Hasenkopp und Conrad von Cremmin brachte der Herr von Werle einen Theil des Landes Plau wieder an sich, welches dem von Rieben einstweilen war verpfändet worden. Ein so ausgezeichnet guter Fortgang der gerechten Sache beförderte die Wiederherstellung des Friedens noch in demselben Jahre 1293 unter Vermittlung des Herzogs von Pommern. Nicolas wurde mit dem Hause Mecklenburg vollkommen ausgesöhnt und Junker Heinrich von Werle begnügte sich mit dem Besiz von Penzlin. Auch von hier im Jahre 1307 in einem Kriege mit Brandenburg durch seinen Vetter vertrieben floh er nach Pommern und starb daselbst nicht lange nachher. Sein einziger Sohn Borwin, zu kleinmüthig um die Schande seines Hauses durch rühmliche Thaten auszulöschen, betrauerte

in den einsamen Zellen des Klosters Kolbaß den Fluch des Schicksals bis zum Tode. So wurde Herr Nicolaß von Parchim zugleich auch Herr von Werle, Güstrow und ist hieselbst dieses Namens der zweite.

Nicht lange darauf wurde das gesammte Wendland zum zweiten Male von Dänemark aus mit einer Unterjochung bedroht, welche durch die kurzzeitige Schwäche des letzten Edelherrn von Rostock herangezogen, nur durch die damaligen Unruhen in Dänemark und die kluge Entschlossenheit Heinrich des Löwen und Herrn Nicolaß von Werle abgewandt werden konnte. Der Gewinnende in dieser Sache war zuletzt Heinrich der Löwe; wie er denn überhaupt ein sehr gewandter und gefürchteter Kriegsheld war, der sein Land um das zwiefache besonders durch Stargard und Rostock erweitert hinter sich ließ, groß genug, den Namen eines Herzogthums den es unter seinem Sohne Albrecht gewann, mit Würde zu führen. — Das Haus Rostock welches vom Jahr 1237 bis 1314, 77 Jahre lang geblühet, hatte sich um seinen Landesheil nicht weniger als die übrigen Herrn des Wendlands besonders durch die Beförderung der Industrie und des städtischen Lebens mit reichlichen Gaben und Privilegien hochverdient gemacht. Nicht nur die Stadt Rostock hob sich durch die Milde und Klugheit der beiden ersten Herrn aus diesem Hause zum ersten Range unter allen Städten des Landes; auch Kröpelin, Ribnitz und Gnoien,

nebst Süß und Marlow, deren Salzbrunnen um diese Zeit erst bekannt und benutzt worden, erscheinen durch sie emporgehoben zuerst als Städte. In gerader Linie war die Herrschaft von Borwin III. auf seinen Sohn Waldemar und von diesem auf Nicolas übergegangen, welcher den Beinamen des Kindes auch da noch behielt, als er aufgehört hatte, unmündig zu seyn. Dieser beleidigte den Anstand auf eine thörichte Art, indem er zwei Eheveredungen mit nahen Verwandtinnen der Häuser Brandenburg, Mecklenburg und Werle ohne Veranlassung abbrach und eine Pommersche Fürstin ehlichte. Als er darüber in eine gefährliche Fehde gerieth, trat er als Vasall unter den Schutz des Dänischen Königs Erich VI. im Jahr 1300. Die rasche Gewalt womit derselbe dieses Verhältniß mißbrauchte, indem er den Fürsten nach Kaland hin versetzte und alles Uebrige selbst in Besitz nahm, bewies nur zu sehr, wie werth ihm diese Erwerbung erschien, um seinen immer noch beibehaltenen Wendischen Königstitel geltend zu machen. Daß Deutschland ruhig zusah, darf nicht befremden bei der damals herrschenden Zerrüttung; vielleicht auch übersah man diesen Verlust, weil Rostock kein deutsches Lehn, oder weil man den Dänenkönig noch wie vor Jahrhunderten als deutschen Lehnsmann zu betrachten gewohnt war. Die Herren von Wendland, Pommern und Brandenburg aber — denn sie fürchteten das alte Joch — griffen zu den Waffen, jedoch vergebens, der König behauptete sich. Als ein

bedeutender Gewinn aus diesem Verlust muß übrigens angesehen werden, daß Nicolaß von Werle dadurch veranlaßt wurde, mit seinem Vetter Heinrich von Mecklenburg welcher noch unbeerbt war, um ähnliche Fälle künftig zu verhüten, die erste Erbvereinigung zu schließen im Jahr 1302. Auch dürfen die Vortheile nicht zu gering angeschlagen werden, welche der Verkehr im ganzen Lande mittelbar gewann, durch die erweiterten Handelswege, welche der Stadt Rostock in allen Dänischen Besitzungen geöffnet wurden, und ohne deren Berücksichtigung diese Hansestadt wohl schwerlich mit so geringem Widerstande das Dänische Joch übernommen und ertragen haben würde; wiewol die Vernachlässigung einer höheren Politik leicht verderbliche Folgen für den ganzen Hansabund gehabt haben möchte, hätten sich die Umstände nicht so bald und unerwartet geändert. Hatte doch auch Lübeck, die Krone der Hansa, die noch kurz zuvor mit Glück allein gegen Dänemark kämpfte, im Jahr 1299 sich in den königlichen Schutz begeben müssen und einen Tribut bewilligt; auch sahe man späterhin Stralsund und Greifswald sich beugen unter Dänische Hoheit.

Von ist an suchte Heinrich, was der Gewalt nicht gelungen war, durch Klugheit zu gewinnen und der Zufall kam ihm zu Hülfe. Zunächst erwarb er sich die Gunst des Königs durch den Beistand den er ihm in seinen Kriegen mit Schweden geleistet, und seine Ansprüche auf die Dankbarkeit desselben ver-

mehrten sich, als er mit ihm in gleicher Verlegenheit gegen die mächtigen Hansestädte im Wendland, gleiche Maaßregeln mit gemeinschaftlichen Kräften ergriff und dieselben demüthigen half. Wismar und Rostock voll übermüthigen Vertrauens auf die Macht des Hanseatischen Bundes, so wie auf den erworbenen Wohlstand und die Menge einer zahlreichen und kampfgeübten Bürgerschaft, beobachteten mißtrauisch jede Bewegung der Fürsten, besorgt um ihre großen Privilegien und Rechte.

Als daher Heinrich im Jahr 1310 die Vermählung seiner Tochter in seiner besten Stadt Wismar feiern wollte, wurden ihm die Thore verschlossen; denn man fürchtete eine zahlreiche Versammlung mächtiger Herren und ihrer bewaffneten Gefolge. Nicht lange nachher im Jahr 1311 ereignete sich derselbe Fall mit dem Dänenkönige und der Stadt Rostock. Denn als derselbe ein prächtiges Turnier daselbst zu halten beschloß, wurde auch ihm der Eintritt in die Stadt verweigert. Beide Städte wurden darauf nach einander zu Land und zu Wasser belagert, und obgleich die städtischen Flotten die See sich offen erhielten, dennoch zur Unterwerfung gezwungen. Heinrich war indessen von dem Könige, der im Norden zu thun fand, zum Statthalter in seiner Herrschaft Rostock ernannt worden, und blieb es, als Nicolas das Kind unbeerbt und seines Stammes der letzte starb im Jahr 1314.

Eine Folge dieser Dänischen Verbindung war auch die Fehde Heinrich des Löwen gegen die Stadt Stralsund, die mit ihrem Fürsten Wiglas von Rügen einem Dänischen Lehnsmanne zerfallen war, im Jahr 1314. Um diese eine Stadt zu bezwingen, vereinigten sich der König von Dänemark, die Fürsten und Herrn von Rügen, Mecklenburg, Werle, Schwerin, Lanenburg, Holstein; wozu später noch der Bischof von Schwerin, ein Fürst von Anhalt und mehrere Märkische von Adel sich gesellten, während die Stadt anfangs nur einen Bundesgenossen den Markgrafen von Brandenburg Waldemar hatte, und in der Folge erst die Herzöge von Pommern hinzukamen. Es zeigte sich indessen bald, daß die Hauptabsicht von Brandenburg weniger auf die Unterstützung der Stadt Stralsund, als auf die Wiedereroberung des Landes Stargard gerichtet war, welches Heinrich der Löwe mit einer Brandenburgischen Prinzessin erheirathet hatte. Die Herren von Werle fürchteten unter solchen Umständen sehr für die Sicherheit ihrer Lande gegen Brandenburg, mit welchem sie noch im Jahr 1307 einen nachtheiligen Krieg geführt hatten, als der Markgraf durch die Ture ins Wendische einbrach und an der Elbe beim Dorfe Lübz die Eldenburg erbaute und im Frieden behauptete. So groß erschien ihnen darum die jetzige Gefahr, daß sie ein entfernteres Uebel nicht achtend, jedoch für ihre Person nur und ohne Verpflichtung ihrer Erben dem Schutze des Dänischen Königs

sich unterwarfen; denn so arg war damals die Verwirrung des deutschen Reichs, daß der Schutz dieses Königs ihnen mächtiger schien, als die Obhut des Kaisers. Der Krieg, dessen Seele Heinrich war, nahm indessen für Brandenburg eine nachtheilige Wendung. Nach vielen unentscheidenden Schlágereien und Kämpfen rafften die Feinde ihre letzte Kraft zusammen, und in Verbindung mit den Herzögen von Schlesien, dem Markgrafen von Meißen und allen thüringischen Grafen, den Bischöfen von Camin und Merseburg, dem Herzoge von Braunschweig, dem Landgrafen von Hessen, den Harzgrafen und ihren übrigen Bundesverwandten rückten sie der Dänisch-Mecklenburgischen Macht entgegen bei Gransee in der Mark, wo eine der blutigsten Schlachten geliefert wurde, deren die Jahrbücher von Norddeutschland erwähnen im Jahr 1316. Der Sieg war für Mecklenburg entscheidend, Stargard wurde behauptet; und seitdem ist dieser Wohnsitz der alten Tollenser — der seit Niclots Zeit den Himmern zugefallen und seit 1236 unter die Herrschaft der Brandenburger gekommen war, die neben den alten Slavischen Orten, Stargard, Woldeck und Strelitz die neuen Städte Friedland, Neubrandenburg und Lichen mit Sorgfalt erbauen lassen — unter seinen ehemaligen Herren aus der Heidenzeit, den Mecklenburgischen Fürsten, unverändert geblieben.

Die Rostockische Sache endigte nicht weniger gut. Schon König Erich VI. hatte Herrn Heinrich, um seine Tapferkeit, Klugheit und Ergebenheit zu belohnen und ihn für die gehaltenen Unkosten zu entschädigen, mit der Herrschaft Rostock unterpfändlich belehnt. Als König Christoph sein Nachfolger, unter dem beinah das ganze Reich zu Grunde gieng, mit ihm wegen Rostock in große Spannung gerieth, und alle seine Versuche, ihn durch Rügen, ja durch die Werler selbst in die Enge zu treiben, vergeblich waren, gab er ihm Rostock zu einem erb- und eigenthümlichen Lehn im Jahr 1323; und seitdem nannte sich Heinrich der Löwe einen Herrn von Mecklenburg, Stargard und Rostock. Die Dänische Lehnabhängigkeit ist später erst im Jahr 1366 gänzlich aufgehoben worden.

Nicolaß II. von Werle war indessen schon seit vielen Jahren unter den Lebenden nicht mehr; aber es muß hier berührt werden, was in den Jahrbüchern von Güstrow Merkwürdiges von ihm aufgezeichnet worden.

Der Geldbedarf womit er bei der heftig bestrittenen Besitznahme des Landes zu kämpfen gehabt, zwang ihn zunächst im Jahr 1292 den zweiten Theil der Mühle zu Güstrow dem Kloster Doberan gleichfalls zu überlassen. Die Mönche gewannen das Ganze ohngefähr für eine Summe von 8800 Mthl.

jetzigen Geldes, und hatten, wenn man die Gesamtvortheile dieses Kaufs in Anschlag bringt, ihr Geld zu 10 Procent angelegt, wie es damals Sitte war.¹³⁾ Daß die Mühlen in dieser Zeit häufig als Regale in den Händen der Fürsten erscheinen, unstreitig weil sie dieselben als eine Art von indirecter Steuer betrachten mochten, ist weniger auffallend, als daß die Sicherheit ihres Ertrages dieselben sehr bald zu einem Gegenstande geistlicher Wünsche gemacht hat. Das Kloster Doberan insbesondere besaß deren eine große Anzahl und hatte außer der hiesigen auch die damals in Parchim vorhandenen gekauft, wobei es sich, wie eben gezeigt worden, sehr wohl stand. — Dagegen erkaufte die Stadt in demselben Jahre von dem Herrn von Werle von der jährlich dem Fürsten zu entrichtenden Ordbör so viel als 40 Mark betrug, und erstand, was wol am nöthigsten war, im Jahr 1293 von ebendemselben, das Dorf Lobbezien zur Vergrößerung ihrer Geldmark¹⁴⁾ und ¹⁵⁾. Im Jahr 1305 bestätigte desgleichen gegen eine baare Summe Herr Nicolas die bisherigen Privilegien der Stadt und namentlich das Schwerinsche Recht nebst der Schenkung des Primers¹⁶⁾. Der Geldverlegenheit des Herrn, die durch den Brandenburgischen Krieg erzeugt war, verdankte endlich auch die Stadt den Ankauf des Gutowersees, welcher seitdem zu ihren vornehmsten Besitzungen mit Recht gezählt worden im Jahr 1307¹⁷⁾.

Nicolas II. starb im Jahr 1316 und wurde in der Familiengruft zu Doberan zu seinen Vätern versammelt. Die letzten Jahre seines Lebens war er kränklich und reiste in Begleitung eines Doberanschen Mönchs zu der berühmten Heilschule in Montpellier um zu genesen. Er fand Erleichterung aber nicht Wiederherstellung; seine Kraft war für immer gebrochen. Klugheit und eine rastlose Thätigkeit haben ihn stets ehrenvoll ausgezeichnet. So sehr auch seine Brüder nach Mitregierung oder Theilung strebten, so wußte er sich dennoch zu behaupten; obgleich er klug und billig genug war, ihnen einige Güter zum alleinigen Besiz zu überlassen, und wo er es für gut fand, zum Berathen und Unterschreiben sie heranzuziehen.

Nicolas II. hinterließ einen einzigen Sohn gewöhnlich Henning genannt. Ist endlich glaubte der Oheim Johann gegen den Neffen geltend machen zu können, was er — so scheint es — gegen den Bruder, selbst mit den Waffen, im letzten Brandenburgischen Kriege umsonst versucht hatte; denn er foderte eine Theilung des Landes. Durch zwölf Ritter von beiden Seiten wurde dieselbe dergestalt bewerkstelligt, daß die eine Hälfte Werle: Güstrow, die Städte Krakow, Plau, Röbel, Penzlin, Kaland und Waren; die andere Hälfte Werle: Goldberg aber, die Städte Parchim, Malchow, Stavenhagen, Zeterow, Lage und Malchin, das Kloster Dobbertin

und einige einzelne Dörfer nebst einer baaren Vergütung umfasste. Güstrow fiel demnach an Johann II.; Goldberg an Henning, dessen Stamm nach einer Dauer von 59 Jahren erlosch, worauf das Land an Güstrow und eine seit 1347 entstandene Nebenlinie Waren zurückfiel. Wir haben es hier jedoch hauptsächlich nur mit der Linie Werle; Güstrow zu thun.

Johann II. war bei dem Tode Nicolaß II. in Fehde mit demselben begriffen und ein Gefangener Heinrichs des Löwen, der ihn als Bundesgenosß seines Bruders in einem Treffen bei Lupelow in seine Gewalt bekommen und nur gegen ein bedeutendes Lösegeld wieder in Freiheit gesetzt hatte. Seitdem scheint er einen geheimen Groll gegen Heinrich und das Emporstreben des Mecklenburgischen Hauses in sich genährt zu haben; denn obgleich im Brandenburgischen Erbfolgekriege der gleiche Vortheil sie scheinbar versöhnte, so standen dennoch die Werlischen Herrn von neuem gegen Mecklenburg auf, als Heinrich von allen Seiten mit Krieg bedrängt und mit dem Kirchenbanne belastet, weil er in seiner Geldnoth das Kirchengut nicht verschonte, dem Untergange geweiht schien: bewirkten aber dadurch nichts weiter, als daß ihr Land verwüstet, sie selbst von dem Helden bei Friedrichsdorf aufs Haupt geschlagen wurden im Jahr 1322. — Als nemlich der Altsächse Stamm der Brandenburgischen Fürsten, die Nachkommenschaft Albrecht des Bären, welche insgesamt

dem Lande Mecklenburg großen Schaden zugefügt, im Jahr 1320 vergangen war; obgleich noch kurz zuvor dieses Geschlecht so zahlreich gewesen, daß 19 Glieder desselben auf einem Berge bei Rathenow sich mit einander besprochen hatten: so regten sich in der Nähe und Ferne Bewerber, um diese reiche Erbschaft zu gewinnen, oder feindliche Nachbarn, um dieselbe zu schwächen und zu verkleinern. Da kamen die Polen und Schlesier, die Sachsen, die Vettern von Anhalt, die Pommern, die Mecklenburger. Heinrich der Löwe war einer der thätigsten unter den ersten, mußte aber, als Kaiser Ludwig der Baier die Mark seinem eignen Sohne zu Lehn gab, sich zum Frieden bequemen. Von seinen bereits gemachten großen Eroberungen, hat auf die Länge nur Stadt und Amt Grabow behauptet werden können.

Ein neuer Erbfolgekrieg eröffnete glänzende Aussichten, als im Jahr 1325 das alte Haus der Rügianischen Fürsten ein Ende nahm. Pommern ergriff in Folge einer Erbverbrüderung den schnelligsten Besitzstand; wogegen der König von Dänemark als Lehnsherr protestirend auftrat und endlich das gesamte Fürstenthum den Herren von Mecklenburg und Werle zu Lehn gab. Man ergriff von beiden Seiten die Waffen, aber da die Rügianer selbst es mehr mit den Pommern hielten, ließen endlich die Wendischen Herrn ihre Ansprüche gegen eine Summe Geldes fahren. Die Forderungen des Bisthums Schwerin, welchem durch eine Sächsishe Verleihung

im Jahr 1261 die Oberlehnherrlichkeit über Rügen zu Theil geworden, blieben gänzlich unbeachtet, weil von dieser Seite nur mit geistlichen Waffen gekämpft werden konnte.

Heinrich der Löwe starb 1329. Er war einer der ersten Helden seiner Zeit und hatte in seiner fast funfzigjährigen Regierung das Schwerdt nicht aus den Händen gelegt, weil habfüchtige und mächtige Nachbarn ihn nicht weniger drängten, als sein eigener Ehrgeiz ihn antrieb, nach Vergrößerung zu streben. In dieser unruhigen und rechtlosen Zeit und bei der immer mehr sinkenden Kaisermacht, die ohnehin auf diese Gegenden immer nur sehr schwache Wirkungen geäußert hatte, was würde wol aus Mecklenburg geworden seyn, ohne die Heldenkraft dieses schützenden Arms, und wie viel mehr würde er ausgerichtet haben, wäre seine Hausmacht doppelt so stark und kein hemmender Elbstrom an seinen Grenzen gewesen! Gelegenheit zur Vergrößerung, wie die Erledigungen der Lande Rügen und Brandenburg waren, kamen nicht wieder. Dennoch ist er der erste von unsern Fürsten seit der Herrschaft des Christenthums gewesen, der die Grenzen erweiterte, indem er einen Theil des uralten Besitzthums aus der Heidenzeit, das Land Stargard, wieder heranzog. Auch war er großmüthig, weil er seine Stärke fühlte; das Geld hatte ihm nur Werth, weil es Mittel zum Zweck war; den Clerus achtete er furchtlos, die Ge-

rechtsame des Adels und der Städte hielt er in Ehren aus Bedürfnis und Dankbarkeit. Könige waren um seine Freundschaft; auch erstreckte sich bis nach Böhmen, Dänemark und Schweden hinein seine persönliche Wirksamkeit. Zwar hatte er auch Schwächen und Mängel, und Wahrhaftigkeit war seine Tugend so wenig als seiner meisten fürstlichen Zeitgenossen; aber es ist unstreitig ein Lob für ihn, daß man diese Fehler nennen darf, ohne die große Achtung zu vermindern, welche von der Menge und Wichtigkeit seiner übrigen Tugenden und Verdienste erzeugt wird.

Doch es ist Zeit, daß wir nach Güstrow zurückkehren. Der Wohlstand dieser Stadt muß damals schon sehr blühend gewesen seyn, wie man aus den großen Erweiterungen des Stadtgebiets, die nur mit baarem Gelde bewerkstelligt, und aus den bedeutenden Vermächtnissen, die seit diesem Jahrhundert an geistliche Stiftungen gemacht wurden, mit Sicherheit schließen kann: wie denn überhaupt in diesen Zeiten des Fehde- und Faustrechts die größeren Städte allein es waren, die durch ihre Mauern und die Rüstigkeit ihrer Bürger mehr als durch ihre Privilegien geschützt, dem Handel und Gewerbfleiß, so wie dem daraus erwachsenden Wohlstand einen sichern Zufluchtsort gewährten. Was würde sonst auch aus Deutschland geworden seyn, welches auf seinem platten Lande mehr einer Räuberhöhle, als einem durch

Gefetz und Obrigkeit regiertem Lande gleich! Es war im Jahr 1323, als die Stadt zur Vergrößerung ihrer Feldmark das Dorf Glevin erkaufte und 9 Jahre darauf von dem Stift Schwerin den bischöflichen Zehnten auf dem großen Felde gleichfalls mit baarem Gelde erwarb.¹⁸⁾

Eine andere Begebenheit von sehr verschiedner Art aus dieser Zeit, war eine blutige Judenverfolgung in Gütrow. Wann und wie die Juden in Mecklenburg einheimisch geworden, ist nirgend ange- merkt. In Zeiten wo der Kleinhandel mehr als jetzt in ihren Händen war, mochten sie wohl zu den Bedürfnissen der Länder gehören; auch wurden sie nicht ungern von den Fürsten gesehn, denen sie ansehnliche Schutzzelder bezahlten und deren willige Helfer sie waren in Geldverlegenheiten, die bei dem gänzlichen Mangel einer wohlgeordneten Staatswirthschaft nur zu häufig eintraten. Indessen wurden sie von dem Volke gehaßt der großen Reichthümer wegen, die sie durch Bucher erwarben und von jenem wilden Fanatismus verfolgt, der besonders seit den Zeiten der Kreuzzüge um sich gegriffen und seine feindliche Stellung in ganz Europa gegen dieses Volk gerichtet hatte. Am häufigsten findet man Mißhandlungen geweihter Hostien als nächste Veranlassung der Volkswuth und Verfolgung angegeben, da die Heiligkeit derselben, seitdem die Lehre von der Verwandlung im Abendmahl zu einem Lehrsatz erhoben wurde, au-

herordentlich zugenommen hatte. Freilich mag es unter den Juden wol auch Fanatiker gegeben haben, indem der wüthende Eifer der einen Partei, dieselbe Wuth auch bei der andern hervorzubringen pflegt, gewiß aber sind bei den Juden, als dem unendlich schwächeren Theile der namentlichen Veranlassungen, weit mehr erfunden als gefunden worden. — In Mecklenburg hat es solcher Ausstritte drei gegeben; zu Eracow im Jahr 1325, zu Güstrow 1330 und zu Sternberg im Jahr 1492.

Mit dem Vorfall in Güstrow verhält es sich also. Eine Jüdin war zum Christenthum übergetreten und von dem Priester Johann von Warkentin getauft worden. Diese begegnete nach einiger Zeit der Frau ihres Bruders Eleazar auf der Straße und wurde von derselben in ihr Haus zu treten genöthigt. Sie aber weigerte sich beleidigend: sie wolle mit Juden nichts mehr zu schaffen haben. Die gereizte Frau warf ihr vor, daß sie liederlichen Lebens halber von der Synagoge ausgeschlossen, das Christenthum nur darum angenommen, um desto ungebundener zu seyn. Bornig versetzt die andere, daß sie das Judenthum vielmehr nur deshalb verlassen, weil man in ihrer Gegenwart eine von einem Christenweibe gekaufte Hostie in der Synagoge mit Nadeln durchstochen, worauf sie ein Wimmern wie eines Kindes vernommen und von Schrecken betäubt den Entschluß gefaßt habe, ihre Seele durch die Taufe zu retten.

Umsiehende hörten den Wortwechsel, die Sache ward ruchtbar und kam vor den Fürsten. Die Juden wurden ergriffen und gefoltert, aber weder Männer noch Frauen wollten bekennen. Das Weib indessen, welches die Hostie überliefert hatte, war entflohen, ward eingefangen, bekannte und wurde lebendig verbrannt. Nun ward Eleazar der Älteste der Judenthums mit seinem Weibe aufgefordert, der Wahrheit die Ehre zu geben und sich taufen zu lassen, dann solle ihm und seinen Genossen Gnade wiederfahren. Jener versicherte, daß er nichts zu bekennen habe; darauf wolle er leben und sterben. Die Fürstin Mechtilde voll Mitleid redete der Frau zu, ihren Mann zu erweichen; aber der Jude neben dem brennenden Scheiterhaufen stehend, ermahnte die Frau, der Wahrheit nichts zu vergeben und den Tod nicht zu fürchten. Darauf wurde die Frau lebendig verbrannt und unerschüttert stand der Mann, bis auch er in die Flammen geworfen den Geist aufgab. Gleiches Schicksal hatte die ganze kleine Gemeinde. Hestig ergriffen durch diesen Anblick fieng der Fürst erst jetzt an zu fürchten, daß das getaufte Weib und der Priester aus Haß gegen die Juden die ganze Beschuldigung vielleicht erdichtet und die angebliche Verkäuferin durch Verheißungen zu ihrer Rolle vorbereitet haben möchten. „Ihr sollt beide des Todes sterben, fuhr er sie an, wo ihr das heilige Sacrament nicht zur Stelle schafft!“ Bestürzt und verlegen sich ansehend baten sie um Erlaubniß in der Synagoge zu

chen zu dürfen. Mit Gebet und Fasten und Abendmahl vorbereitet und in Begleitung zweier Rathmänner durchwühlen sie den Boden lange vergebens; endlich finden sie in ein Tuch gewickelt die Hostie mit vier blutigen Flecken. Da ward die Priesterschaft versammelt, die Glocken wurden geläutet und Lobgesänge erschollen. Die Synagoge wurde zerstört und an ihrer Stelle von dem Vermögen der Hingesrichteten und aus frommen Beiträgen zur Aufbewahrung des Heiligthums die Capelle des heiligen Bluts erbaut, welche von dem Bischofe von Camin mit zwei Vicarien versehen und von vielen Pilgrimen zum Theil aus weiter Ferne besucht im Jahr 1503 bei dem großen Brande ihren Untergang gefunden, wobei jedoch die Hostie gerettet und in die Domkirche gebracht worden, wo sie bis auf die Zeiten der Reformation ein Gegenstand abergläubischer Verehrung geblieben ist. Um die Blutscapelle zu ersetzen, stifteten auf diesem Grund und Boden die Herzoge Heinrich und Albrecht im Jahr 1509 ein Franziskanerkloster, die letzte Stiftung dieser Art im Lande, welches seit der Reformation zu einem fürstlichen Kornboden und einer Beamtenwohnung eingerichtet durch den Namen Klosterhof noch ist an sein ehemaliges Daseyn erinnert. Den Juden aber wurde von iht an und besonders seit dem späterhin erfolgten Vorfalle in Sternberg das ganze Land gesperrt. Ein Ort vor dem Hageböckischen Thore in der Gegend der Domwiese war ihr Kirchhof gewesen und trug noch

lange diesen Namen. — So rächt sich der Mangel an Aufklärung!¹²⁾

Johann starb im Jahr 1337 und wurde begraben in Doberan. Von seinen beiden Söhnen Nicolaß III. mit dem Beinamen des Stammförs und Bernhard regierte der ältere eine Zeitlang allein. Eine Vermählung desselben mit Agnes der Tochter Heinrich des Löwen wurde die glückliche Veranlassung einer engern Verbindung der Häuser Mecklenburg und Werle und daß die alte Erbverbrüderung erneuert wurde. Im Jahr 1347 theilten die Brüder das kleine Land in die Herrschaften Güstrow und Waren, so daß Güstrow mit den Städten Krakow, Plau und Raland an Nicolaß fiel und also das Fürstenthum Wenden von igt an in 3 Theile, Güstrow, Goldberg und Waren zertrennt war. Goldberg erdigte im Jahr 1375, Waren 1426, Güstrow 1436. Mecklenburg im Ganzen hatte demnach um die Mitte des 14ten Jahrhunderts zwei Herren von Mecklenburg, drei von Werle, zwei Bischöfe von Schwerin und Rakeburg, zwei Grafen von Schwerin und zwei von Wittenburg, zusammen elf regierende Herren. Welch' eine Verschiedenheit politischer Rücksichten und welch' eine Menge von Reibungen, Fehden und Verlegenheiten daraus hervorgegangen, zeigt die Geschichte. Ein Glück war es, daß damals die mächtigen Nachbarn zu viel mit sich selbst zu thun hatten, um aus diesem Chaos Vortheil zu ziehen; und ein noch größer

res Glück, daß in diesem Gewirre seit Heinrich dem Löwen und dessen Sohne Albrecht, die Herrschaft Mecklenburg als ein Centralpunct des Ganzen sich immer mehr dehnte und endlich alle diese verschiedenen Bestandtheile vereinigend in sich aufnahm.

Seltene Umstände von der Klugheit benutzt kamen der Erhebung des Hauses Mecklenburg zu Hülfe. Zwei große Geschlechter in Deutschland ragten damals über alle hervor, das Baiersche, in Baiern in Brandenburg und auf dem Kaiserthron herrschend, und das Luxemburgische, welches die Krone von Böhmen trug. Kaiser Ludwig der Baiern wurde von den Päbsten verfolgt und Carl von Böhmen zu seinem Gegenkaiser erwählt. Um die Baiersche Partei durch die Entziehung der Mark Brandenburg zu schwächen, wurde ein Betrüger daselbst unterstützt, der sich für den längst verstorbenen Markgrafen Waldemar ausgeben mußte, welcher von einer langen Wallfahrt aus Palästina zurückgekehrt sey, um das Land von dem fremden Besitzer für seinen Askanischen Stamm zu reclamiren. Carl verfolgte diesen Plan auch nach Kaiser Ludwigs Tode, und suchte die Herren von Mecklenburg als nächste Nachbarn der Mark auf seine Seite zu ziehen und gegen Brandenburg zu bewaffnen. Darum erhob er das Land Stargard zu einem Reichslehn und endlich im Jahr 1348 die Herrschaft Mecklenburg mit Zubehör zu einem Herzogthum; so daß von igt an die Söhne Heinrich des

Löwen, Albrecht und Johann, sich Herzoge zu Mecklenburg nannten und Herren zu Stargard und Rostock. Den alten Lehnverband mit Sachsen aufzuheben, fand um so weniger Schwierigkeit, da derselbe in der Anwendung längst erloschen, und der damalige Herzog von Sachsen ein Askanier und ein mütterlicher Oheim der neuen Herzoge war. Nach einem Jahrzehend (1359) fiel, gleichsam als wollte die Günst des Schicksals den neu gewonnenen Rang durch eine festere Grundlage verstärken, auch die Grafschaft Schwerin wiederum an die Hauptmasse zurück. Leider sind diese Geschenke des Zufalls durch eine höchst unpolitische Theilung seit dem Jahr 1352 in die Linien Mecklenburg und Stargard, in ihren Wirkungen ungemein geschwächt worden; denn erst im Jahr 1471 ist Stargard an Mecklenburg zurückgefallen. Wenn man die Verwirrungen damaliger Zeit in allen Nachbarstaaten erwägt und die kraftvolle Persönlichkeit Herzog Albrechts und seine Verbindung mit der mächtigen Hanse, und dies alles mit der folgenden Geschichte vergleicht; so muß man bedauern, daß dieser Held auf seiner siegreichen Laufbahn durch diese Trennung seiner Kräfte gehemmt ward; wie nicht weniger, daß er bei den großen und vergeblichen Bemühungen seinen Sohn Albrecht auf dem Schwedischen Thron zu befestigen und seinen Enkel Albrecht auf den Dänischen Thron zu erheben, so manchen näher liegenden Gewinn vernachlässigte. Am schlimmsten aber war, daß er gegen das Ende seines

Lebens sogar die förmlich von dem Kaiser ihm versprochene Priegniz mit so geringem Widerstande fahren ließ, um nur in seinen Nordischen Entwürfen nicht beeinträchtigt zu werden. — Eine so glückliche Vereinigung von Umständen zu bedeutender Vergrößerung ist für Mecklenburg damals zum letzten Mal erschienen.

Was den Krieg gegen Brandenburg anbetrifft, so hatte Albrecht den Verdruß in seinen Bestrebungen und Siegen durch die eigenen Vettern Nicolas und Berend von Werle die es mit dem Feinde hielten, nicht wenig gehemmt zu werden; auch behaupteten sich die Baiern in der Mark, mußten aber Fürstenberg an Mecklenburg abtreten. Dagegen waren die Gebrüder von Werle aus gleichem Interesse auf seiner Seite in dem Pommerschen Kriege seit 1351. Als nemlich die Wendischen Herrn im Jahr 1328 ihrer Ansprüche auf Rügen gegen eine Geldsumme sich endlich begaben, hatten sie zunächst die Städte und Aemter Grimm, Barth und Tribsees auf 12 Jahre unterpfändlich in Empfang genommen und sie als Eigenthum behalten, da die Bezahlung nicht erfolgt war. Nach vielen Streitigkeiten darüber schlugen die Pommern zuerst los und waren so glücklich, nachdem sie den Werlischen Hauptmann Claus Hane in einer Schlacht überwunden, die Pfandschaften wieder an sich zu reißen. Zwar wurde auch diesmal Bezahlung stipulirt, aber ob und wann und wie viel davon erfolgt sey, ist ungewiß.

Nicolas von Werle; Güstrow starb 1360. Seine beiden Söhne Lorenz und Johann regierten gemeinschaftlich und erbten das Land Werle; Goldberg im Jahr 1375, welches sie seitdem, da es sehr verschuldet war, mit der Linie Waren ungetheilt verwalteten. Johann starb unbeerbt und frühzeitig im Jahr 1377. Der staatskluge Kaiser Carl IV. war ihm persönlich sehr gewogen; auch war er im Gefolge desselben, seitdem er im Jahr 1374 Brandenburg an sein Haus gebracht und begleitete ihn auf seinen nächsten Reisen und Feldzügen; war also wahrscheinlich auch mit dem Kaiser bei seinem Besuch in Lübeck zugegen, wo derselbe mit großem Pomp empfangen und bewirthet und unter andern Fürsten auch von dem Herzoge Albrecht von Mecklenburg und dessen Söhnen Heinrich und Magnus begrüßt ward, welches er darauf in Wismar feierlich zu erwiedern nicht versäumte.

Lorenz wird in der Geschichte gerühmt seiner Friedfertigkeit wegen, weil er gegen die Gewohnheit seiner Werlischen Vorfahren mit Mecklenburg und Brandenburg in Ruh und Eintracht gelebt hat. Als Albrecht von Mecklenburg, Herzogs Albrechts Sohn von einer Schwedischen Prinzessin, zum Könige von Schweden erwählt, von seinem Vater im Jahr 1363 mit einem zahlreichen Heere in dieses Reich begleitet wurde, war auch Lorenz mit in diesem Zuge und theilte die Freude des Gesamthauses über ein so glän-

zendes Ereigniß, dessen endlichen Erfolg man damals noch nicht ahnden konnte. Auch war er im Jahr 1386 auf dem feierlichen Turnier in Wismar zugegen, welches dieser König veranstaltete, als er nach dem Tode des Vaters und seiner Brüder sich eine Zeitlang im Lande aufhielt und nach einer glänzend geendigten Räuberjagd seine Freunde und Bundesgenossen zu jenem glänzenden Feste um sich versammelte.

Der Stadt Güstrow bleibt die Regierung der Herren Lorenz und Johann besonders darum merkwürdig, weil sie von denselben das Dorf Ellen käuflich an sich brachte im Jahr 1375.²⁹⁾

Als Lorenz im Jahr 1400 zu Güstrow starb, führte in Mecklenburg König Albrecht von Schweden mit seinem Neffen Johann V. eine gemeinschaftliche Regierung. Seinem großen Vater Herzog Albrecht der im Jahr 1379 sein thatenreiches Leben beschloß, hatte das Schicksal den Schmerz erspart, seine schönste Hoffnung vereitelt zu sehn, indem Albrecht von Schweden, nicht geliebt von seinen Unterthanen und von der klugen und heldenmüthigen Leitung seines Vaters verlassen, durch Verrätherei eines Mecklenburgischen Ritters Gerd von Enakenburg gegen die Dänische Margaretha in der Schlacht bei Axenwalde 1389 Kron und Freiheit verlor. Erst seit dem Jahre 1395 durch Vermittlung der Hanse aus seinem Kerker entlassen, kehrte er in sein Vaterland

zurück, lebte und regierte zu Gadebusch wohnhaft
17 Jahre und starb 1412.

In Werle: Güstrow stand indessen Balthasar als
der älteste von den drei Söhnen des verstorbenen Für-
sten am Ruder, jedoch nicht ohne Theilnahme seiner
jüngern Brüder Johann und Wilhelm, obgleich der
letztere sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte
und von dem Domcapitel zu Güstrow zum Propst
war erwählt worden. Balthasar war ein wilder
Krieger, denn es war weniger Plan und kluge Be-
rechnung als Leidenschaft in seiner Thätigkeit, und
darum blieben seine Anstrengungen und Mühen ohne
Glück und bedeutende Wirkung. So ergieng es ihm
in seiner ersten Fehde mit Lübeck. Diese Hansestadt
hatte einen Canal (die Delvenow) zwischen der Steck-
nitz und Elbe ohne Anfrage und Entschädigung durch
Meklenburgisches Gebiet gezogen, um über Lüneburg
und Hamburg mit der Nordsee in unmittelbare Ver-
rührung zu kommen. Die Herren von Werle nah-
men Theil an dem Kriege, welcher darüber mit dem
Haufe Meklenburg entstand, und Balthasar machte
einen Streifzug gegen die Stadt, der ihn mit großer
Beute bereicherte. Als er jedoch in Verbindung mit
dem Herzoge Barnim von Pommern: Barth einen
zweiten Strauß wagte, begegneten die wachsamten
Bürger beiden so nachdrücklich, daß die Fürsten nur
mit Noth Leben und Freiheit stehend retten konnten.
Die Lübecker aber, nachdem sie durch einen Vergleich

das Haus Mecklenburg befriedigt hatten, vermochten den Herzog Ulrich von Stargard, ihnen die Stadt Sternberg zum einstweiligen Waffenplatz gegen seine Verräther von Werle einzuräumen, und überzogen von hier aus das Land zwischen Parchim und Güstrow mit wilder Verwüstung. Auch hatten sie letzteres schon umzingelt und droheten zu stürmen, als Balthasar durch Bitten endlich Frieden gewann im Jahr 1404.

Ein anderer Krieg mit Mecklenburg verwickelte ihn in sehr große und folgenreiche Verlegenheiten. Er war nemlich seit dem Tode seiner Mecklenburgischen Gemahlin Euphemia mit ihrem Bruder über die Zurückhaltung des Brautshaßes in Fehde gerathen. Sie wurde mit Brand und Verwüstung von beiden Seiten geführt, wie es Sitte war. Balthasar fügte noch Grausamkeit hinzu. Ein gefangener Ritter Heinrich von Moltken wurde von ihm, um ein großes Lösegeld zu erpressen, auf die Folter gespannt und gab seinen Geist auf. Da verbanden sich Stargard und Pommern mit Mecklenburg gegen ihn und seinen Vetter Christoph von Waren, und beide, so große Uebermacht fürchtend, warfen sich dem neuen Inhaber der Mark Friedrich I. aus dem Hause der Hohenzollern in die Arme. Diesem wie seinem Vorgängern gelüstete nach den Wendischen Ländern. Die Noth der Edelherrn benutzend legte er ihnen zu Berlin (es war im Jahr 1415) eine Erklärung zur Un-

terschrift vor, wodurch sie ihre sämmtlichen Lande für sich und ihre Erben von dem Hause Brandenburg zu Lehen empfiengen und den Eid der Huldigung schwuren. So wird erzählt; ob sich die Sache ganz so verhalten, ist zweifelhaft: wenigstens macht der Mangel einer Besiegelung an dieser Urkunde es höchst wahrscheinlich, daß die Herrn von Werle ihre Ehre und die Pflichten gegen ihr Gesamthaus bedenkend, dieselbe nicht vollzogen haben; wiewol der thätige Beistand des Kurfürsten seitdem zu verrathen scheint, daß er seine Hoffnungen wenigstens nicht aufgegeben und die Edelherrn mit unbestimmten Versprechungen ihn hingehalten haben. Auch dieser Krieg endigte 1417 ohne bedeutende Resultate.

Von seinen Fehden mit dem Erzbischofe von Magdeburg, so wie mit dem Könige von Dänemark in Holstein, schweigen wir. Wichtiger ist die durch ihn besonders betriebene Annahme des Fürstentitels von Seiten der Edelherrn von Werle. Diese Nachkommen Niclots und Pribislavs hatten sich bis dahin des fürstlichen Namens nur selten bedient. Seit einiger Zeit aber waren Standeserhöhungen häufig geworden, so daß zu verlieren glaubte, wer zurück blieb. Ihre eignen Vettern von Neuklenburg und Stargard waren von dem Kaiser zu Herzogen erhoben, so wie seit kurzem erst die Grafen von Savoyen und Cleve zu derselben Würde; auch hatte sich das Haus der Hohenzollern eines Kurfürstenthums be-

mächtigt. Vielleicht um diesem Hause vorzüglich bei seinen Ansprüchen und Forderungen mehr Achtung einzulößen, beschloßen die Herren von Werle den ihnen gebührenden Fürstentitel fortan und immer zu gebrauchen. Um jedoch jeden Widerspruch zu beseitigen, übergaben sie dem gemeinschaftlichen Diöcesanbischofe eines Theils der Werlischen Lande, Otto von Havelberg zu Wilsnack, im Jahr 1418 zwei alte Wendische Chroniken und Geschlechtssnachrichten, die in den Klöstern Doberan und Neukloster gefunden worden. In Folge dieser Urkunden erklärte der Prälat feierlich vor aller Welt, daß die Herren Balthasar, Wilhelm und Christoph von Werle aus königlichem Geblüt und von den ehemaligen Wendischen Fürsten in gerader Linie abstammten; und seitdem nannten sie sich stets und unverändert Fürsten zu Wenden und Herrn zu Werle.

In demselben Jahre wurde die alte Erbverbrüderung zwischen ihnen und ihren Vettern von Mecklenburg erneuert und beschworen. Wie wenig indessen der Kurfürst von Brandenburg sich daran zu kehren gesonnen war, zeigte sich schon im Jahr 1419, als er, der alten Ansprüche seiner Vorfahren an Stargard eingedenk, den Herzog Johann in seinem eignen Lande gefangen nehmen und hinwegführen ließ. Die Mecklenburger ergriffen die Waffen und belagerten die Märkische Stadt Straßburg. Diese Unternehmung aber scheiterte an der Ueberraschung und

dem Schrecken wovon sie ergriffen wurden, als die Belagerten den Sturm mit grobem Geschütz abschlugen, dessen hier zum ersten Mal in den Annalen von Mecklenburg Erwähnung geschieht. Der Krieg endigte ohne Erfolg. Johann war nicht stark genug dem Ueberdruß einer lebenswierigen Gefangenschaft Trost zu bieten: verlassen von seinen Verwandten rettete er seine Freiheit im Jahr 1426 endlich durch eine urkundliche Erklärung, wodurch er die Lehnsherrlichkeit von Brandenburg für sich und seine Nachkommen im Lande Stargard anerkannte.

Dieses Ereigniß erlebte Balthasar nicht mehr. Er war im Jahr 1421 unbeerbt gestorben, nachdem sein Bruder Johann ihm schon seit 7 Jahren im Tode vorangegangen war. Von dem kurz zuvor noch zahlreich blühendem Hause der Wenden waren also nur 2 Häupter noch übrig, Wilhelm von Güstrow und Christoph von Waren. — Wilhelm von Jugend auf dem geistlichen Stande bestimmt, hatte in Prag studirt, wo er auch ein Zuhörer Johann Hussens gewesen, und war seit 1402 Dompropst in Güstrow ohne jedoch die Weihe empfangen zu haben, als sein Bruder starb, und er um seinen Stamm wo möglich vom Untergange zu retten, mit päpstlicher Bewilligung den geistlichen Stand verließ und sich verehelichte. Er war so glücklich, die Vereinigung aller Wendischen Lande nach so langer Trennung (seit 1316) zu erleben, als sein Vetter Christoph von

Waren in einer Fehde gegen Brandenburg, die von dem Freiherrn von Putlitz angezettelt worden, in einem Treffen bei Prigwalk sein Leben verlor. Wilhelm selbst war zugegen und von Feinden umringt schien auch er verloren zu seyn, hätten nicht zwei tapfere Ritter Heinrich Moltzahn und der Rostocksche Rathsherr Johann von Na ihm Lust gemacht und mit dem Verluste der eigenen Freiheit die seinige gerettet. Dies geschah im Jahr 1426.

Noch erwähnen die Annalen von Rostock dankbar einer freundschaftlichen Verwarnung Wilhelms wodurch die Stadt aus großer Gefahr gerettet worden. Die Sache verhält sich also. Die Wendischen Seestädte waren seit dem Anfang des 15ten Jahrhunderts durch unaufhörliche Kriege mit den nordischen Reichen verwildert und in Schulden gerathen. Der kriegerisch rohe Sinn ihrer Bürger strebte wie gewöhnlich den Grund des Uebels in den Obriigkeiten zu finden und nahm gegen sich selbst eine zerstörende Richtung. Unter großem Tumult wurden in Lübeck, Wismar und Rostock die Magistrate abgesetzt und neue erwählt. Nach mehreren Jahren erst wurde in Lübeck durch eine kaiserliche Commission, in Rostock und Wismar durch die Herzoge von Mecklenburg die Ruhe wieder hergestellt, nachdem viel Geld bezahlt und fußfällig Abbitte gethan worden. Dies geschah in den Jahren 1415 und 16. Elf Jahre später aber erfolgte in den Städten Wismar und Rostock ein

weit größerer Ausstand, als König Erich von Dänemark, um sich wegen des Schadens zu rächen, den diese Städte in seinem Kriege mit Holstein ihm zugefügt hatten, die Magistrate bei den Bürgern zu verunglimpfen wußte, als ob sie ein geheimes Verständniß mit ihm unterhielten. Dies kostete in Wismar beiden Burgemeistern das Leben, während die von Rostock so glücklich waren, zu entfliehen. In beiden Städten wurden neue Magistrate gewählt. Indessen klagten die Familien der enthaupteten Burgemeister beim Kaiser Sigmund auf Genugthuung; brachten auch die damalige Herzogin; Vormünderin Catharina von Mecklenburg und die nächsten Hansestädte auf ihre Seite und erwirkten was sie verlangten, Genugthuung für sich und die Wiederherstellung des alten Rathes im Jahr 1430. Die Rostockischen Burgemeister betrieben desgleichen ihre Sache bei der Herzogin Catharina und dem Ritter Matthias von Urfow der an der Spitze ihres Rathes stand, nicht weniger eifrig, und es wurde beschlossen, daß man mit einem zahlreichen Heere die Stadt überfallen, und wenn man durch Einverständniß mit verschiedenen Bürgern sich die Thore geöffnet, die Strafbaren züchtigen und die alte Ordnung wieder herstellen wolle. Plötzlich erschienen die Mecklenburger mit zahlreichen Bundesgenossen vor Rostock; aber Wilhelm von Wenden — vielleicht aus Dankbarkeit wegen vormals geleisteter Kriegshülfe — hatte heimlich gewarnt und Alles war in wehrhafter Verfassung,

die Feinde mußten unverrichteter Sache sich zurückziehen. Das Weitere folge hier nur des Zusammenhangs wegen. Die Burgemeister hatten sich darauf an Kaiser Sigmund gewandt; aber umsonst war die ausgesprochene Reichsacht, denn Niemand vollzog sie. Die Kläger riefen den Papst um Hülfe an, die Stadt dagegen appellirte an das Basler Concilium; beide entschieden für die Burgemeister und belegten die Bürgerschaft mit Bann und Interdict, weil sie auch jetzt noch den Gehorsam weigerte. Die seit 1418 daselbst gestiftete Universität, die erste an der Ostsee, wurde dadurch zu einer Auswanderung nach Greifswald veranlaßt, und das allgemeine Aufsehn über diese endlosen Handel wuchs bis zu dem Grade, daß auch die Hanse anfang kräftiger als Papst und Kaiser sich in diese Sache zu mischen, bis endlich durch sie und durch die Vermittelung der Herzoge auch hier eine vollkommene Ausöhnung zwischen dem alten und neuen Rath bewirkt und der Bann aufgehoben wurde in den Jahren 1439 — 43.

Wilhelm von Wenden war damals nicht mehr. Auch er war in Mißhelligkeiten mit der Basler Kirchenversammlung gerathen. Da er nemlich die Wittwe seines Bruders Balthasar nach ihrer Vermählung mit einem Grafen von Oldenburg aus dem Besitze ihres Leibgedings gesetzt, hatte ihn das Concilium verurtheilt, 11000 Mark Lüb. an die Klägerin zu bezahlen; ein merkwürdiger Ausspruch, zum Beweise

daß auch nach der Berrückung des Wittwenstuhls das Leibgeding für unwiderruflich gehalten worden. Vielleicht daß der Verdruß über diesen Unfall seinen Tod beschleunigte; er starb 1436. Wiewol er sich zwei Mal verhehlicht hatte, hinterließ er dennoch von seiner zweiten Pommerschen Gemahlinn nur eine Tochter Catharina, die in der Folge mit dem Herzoge Ulrich von Stargard vermählt wurde. Bei seinem feierlichen Leichenbegängniß im Dome zu Güstrow wurden Schild und Helm in die Gruft ihm nachgeworfen, denn er war seines Stammes der Letzte.

Hier endigt die Geschichte der Herrn von Werle, die von der Mit- und Nachwelt sehr unvollkommen und gleichsam nur als ein Anhang der Geschichte des Hauses Mecklenburg ist behandelt worden. Was sich außer den verlornen Archiven des hiesigen Schlosses und Rathhauses von Urkunden erhalten hat, zeigt uns nur das öffentliche Leben jener Fürsten in Bezug auf einzelne Staatshandlungen; ihre Privatverhältnisse und das Menschliche in ihren Charakteren, ist wenig oder gar nicht aufgefaßt und der Nachwelt überliefert worden.

Während der Regierung dieses Hauses waren die Einrichtungen und Gebräuche des Landes und Hofes im Fürstenthum Wenden dieselben wie in Mecklenburg und Stargard, da sie bei einem gleichen Culturgrade aus gleichen Verhältnissen und Bedürf-

nissen hervorgegangen und Nachahmungen hier sehr natürlich waren. — Was die Residenzen der Werlischen Herren anbetrifft, so waren dieselben damals bei weitem so beständig noch nicht, wie sie in neuern Zeiten geworden. Die unruhige Lebendigkeit der damaligen Fürsten, ihre steten Fehden und Streitigkeiten, die Nothwendigkeit, aus Mangel an einer wohlgeordneten Staatsform, überall persönlich Ordnung schaffen zu müssen, nebst der Liebhaberei der Jagden trieben die Fürsten fast unaufhörlich in ihren Landen umher, und wurden, da es an Herbergen fehlte, die Veranlassung der sogenannten Abläger in Dörfern und Klöstern, die bei der großen Menschenzahl der fürstlichen Gefolge mit so vielen Belästigungen verbunden waren, daß die Entfreierung von denselben nicht wenigen geistlichen Stiftungen als eine Begnadigung zugestanden wurde. Die Einrichtungen des Hofes waren den Fürstenhöfen in Deutschland, so wie an diesen dem kaiserlichen nachgebildet. Die Herrn von Werle hatten ihre Hofmarschälle, deren Amt in Goldberg und in Waren in dem Geschlecht der Malzkahnen, so wie in Güstrow in der Familie der Levezowen erblich geworden; auch Oberschenken und Küchenmeister oder Truchessen, und Kammermeister, welche die Finanzen unter sich hatten, alle von Adel. In den Canzleien aber arbeiteten Schreiber (Notarii), die gewöhnlich auch Hofgeistliche (Capellani) oder Schullehrer waren, und endlich auch als man vornehmer wurde, Pronotarien und Canzler.

Landtage gab es so wenig als hohe Collegien welche die Geschäfte besorgten; dennoch war die Regierung nicht eigenmächtig. Nichts von Bedeutung wurde beschossen, ohne die Ritter und Hofbeamten und die zum Hofe gehörigen oder dahin berufenen oder zufällig gegenwärtigen Rätke, Lehns männer, Prälaten, Burgemeister und Rathmänner der größeren Städte zu befragen. Dieselben werden in jeder Urkunde: unsere Getreuen und Rätke genannt und mußten dieselben als Zeugen unterschreiben zur Beglaubigung. Die Urkunden selbst wurden anfangs nur lateinisch, bald aber seit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts auch plattdeutsch abgefaßt; die hochdeutsche Sprache im Curialsstyl findet sich erst, noch lange abwechselnd mit der platten, seit dem 16ten Jahrhundert durch den Canzler von Schönaich zuerst eingeführt, in dem zugleich die Reformation das Hochdeutsche zur alleinigen Schriftsprache erhob.

Die Einkünfte der Herrn bestanden hauptsächlich in dem Ertrage der Domänen und in der Bede und Orbörr. Das fürstliche Eigenthum wurde auf eine zum Theil für uns unerklärliche Art benutzt. Da gab es, außer den Pächterlegnissen die meistens in Korn bestanden, und außer dem was die Jagden, Holzungen, Mastungen abwarfen, einen Krugpfennig, Kartenspfennig, Zehntpfennig, Münzpfennig, Rauchhühner und Hundekorn. Auch die Mühlen in vielen Städten gehörten dem Fürsten. — Die Orbörr oder

Grundsteuer in den Städten wurde jährlich in zwei Terminen entrichtet. Die ländliche Grundsteuer oder Bede war von sehr verschiedener Art: eine alte gewöhnliche und eine ungewöhnliche, eine große und kleine, eine Geld- oder Pfennigbede, Kornbede, Schweinebede zc. Daß Genauere davon ist nicht mehr zu bestimmen. — Außer diesen Erlegnissen waren gewiß auch die Gerichtsgesälle, in Zeiten wo fast alle Verbrechen mit Geld gebüßt werden konnten, sehr bedeutend; obgleich die Vasallen und Städte die niedere Gerichtsbarkeit bis zu einer Buße von 60 fl., fast allenthalben ganz, und von der höheren ein Drittheil genossen; bis endlich auch die letztere von geistlichen Stiftern und Städten durch Kauf und Schenkung nicht selten ganz erworben, und von der Bede sogar, den Geistlichen insbesondrer, die gewöhnlichen Abgaben entlassen wurden. Auch was die Zölle, deren einer in den Wendischen Landen in Penzlin war, jährlich abgeworfen, so wie das Kopfgeld der Juden und der Münzertrag — auch in Güstrow war im 14ten Jahrhundert eine Münzstätte — kann nicht unbedeutend gewesen seyn. (Man vergl. Schröder Pap. Meßl. S. 1124 u. 1186.) Möchten nur die Fürsten nicht durch übermäßige Schenkungen an Kirchen und Klöster die der Aberglaube veranlaßt, so wie durch andertweitige Veräußerungen, welche die Geldnoth erzwungen, sich selbst ärmer gemacht und in Verlegenheit gebracht haben! Dennoch wurden die Herren von Werle an Macht und Reichthum

größeren Fürsten gleich geschätzt und wenn sie während des Hussitenkrieges in der ersten Reichsmatrikel vom Jahr 1422 mit 6 Gleben oder Ritterschaaren gleich den Prinzen von Stargard geschätzt wurden, so erscheint in der zweiten Herr Wilhelm von Wenden im Jahr 1431 gleich dem Erzbischof von Bremen mit dem halben Contingent des Erzstifts Magdeburg zu 50 Gleben angeschlagen.

Das Land war nicht wie im alten und eigentlichen Deutschland in Gaue und Grafschaften getheilt, sondern in Vogteien die von den Schlössern benannt wurden, zu denen sie gehörten und auf welchem der Vogt saß, von dem sie regiert wurden. Dieser Burgvogt (*advocatus major*) führte die Mannschaft seines Districts in den Krieg, sprach im Frieden das Recht und erhob die Abgaben und Gefälle im Namen des Fürsten. In den Städten mußte der Stadtvogt (*advocatus minor*) das Interesse des Herrn wahrnehmen, indem er mit Zuziehung des Rathes die Gerechtigkeit verwaltete und der Stadt wie dem Fürsten die Brüche berechnete. In Hinsicht der Rechte und der Gerechtigkeitspflege galt im Allgemeinen Deutsches Recht; nur daß die Notarien und Schreiber aus der Clerisei die Kenntniß des Römischen und Canonischen Rechts allmählig immer merklicher und allgemeiner machten. Sehr verschieden von dem auf dem Lande gültigen Landrecht waren die Stadtrechte, unter welchen wiederum die von

Rübeck, Schwerin, Rostock und Parchim in wesentlichen Stücken von einander abwichen. Die Verhältnisse Pflichten und Rechte des Adels wurden durch das Lehn- oder Mannrecht bestimmt. Erwägt man zu allen diesen verschiedenen Gesetzen und Rechten noch die immer größer werdende Verschiedenheit der Praxis, der Observanzen und Gewohnheiten, so ergiebt sich eine erschreckliche Verwirrung, die jedoch weniger damals als bei der zunehmenden Cultur der Folgezeit fühlbar geworden ist. — Uebrigens waren den Fürsten dadurch, daß sie ihr Jurisdictiontsrecht an so viele Unterobrigkeiten geistlichen und weltlichen Standes in verschiedenem Maaße und Umfang verkaufte oder verliehen, die Hände so wenig gebunden, als sie bei den unzähligen Exemtionen von der Besteuerung gehindert waren, außerordentliche Beden einzufordern, gegen welche kein Einwand galt und keine Ausnahme schützte. Des Herren Rath oder das Hofgericht in Lehnangelegenheiten, so wie das Landding, welches von ihnen zu unbestimmten Zeiten und unter freiem Himmel zu Ribbel, Malchow und Wenden gehegt ward, gieng über jedes andere Gericht und entschied in oberster und letzter Instanz jeden Rechtsstreit.

Im Kriege war zur Landwehr jeder freie Mann verpflichtet, den Clerus ausgenommen; leibeigene Bauern waren nicht wehrhaft, denn sie waren Ueberreste des besiegten Slavenvolks dem man die Waffen

abgenommen, und wurden daher nur zum Bau der Städte, Burgen, Brücken und Wege aufgeboten. Der Bürger vertheidigte die eignen Mauern. Der Kern des Heerbanns war der Adel und die Blüthe desselben die Ritter, deren es verhältnißmäßig immer nur wenige gab, des großen Aufwands wegen der von dieser Würde unzertrennlich war. In der Landwehr führte der Burgvogt (Amtshauptmann) die Mannschaft seiner Vogtei; an der Spitze stand gewöhnlich der Fürst selbst. Als im Fortgang der Zeit Edelleute und Bürger den unaufhörlichen Kriegen oft und gern sich entzogen, mußten die Fürsten auch zu geworbenen Truppen ihre Zuflucht nehmen, wovon sich schon im Jahr 1225 und 1308 Beispiele finden. Die jährlichen Unterhaltungskosten waren bedeutend, denn der schwere Reuter wurde zu zehn, der leichte zu fünf Silbermark berechnet. Das Fußvolk war gleichfalls entweder schwer gerüstet und gepanzert oder leicht mit Bogen und Armbrust bewaffnet. Bei Belagerungen bediente man sich der Wurfgeschütze und Mauerbrecher „Bliesen und dremmende Werke“ genannt, die Ballisten und Widder der Alten, die man in den Italischen Kriegen kennen gelernt. Das Schießpulver war in Lübeck schon im Jahr 1361 gekannt, in Mecklenburg ist dasselbe viel später erst einheimisch geworden.

Der Adel war zum Dienst im Felde oder zum Burgdienst und Hofdienst verpflichtet nach Lehnrecht,

und stand zu der damaligen Welt in Verhältnissen die zu wichtig und eingreifend waren, als daß sie hier übergangen werden könnten. — Die Einrichtung des Lehnssystems, nach welcher die Fürsten die dem Staate zu leistenden Kriegs- und Staatsdienste aus Mangel an Geld mit der Nutznießung gewisser Güter belohnten, hat ihre ersten Wurzeln schon in Germaniens Wäldern getrieben, und war bei ihrer weitern Ausbildung seit der Völkerwanderung im 5ten Jahrhundert, aus dem Bedürfniß und Culturstand der damaligen Zeiten hervorgehend, wohlthätig für Fürsten und Völker. Aber seitdem die Lehen erblich geworden (im 11ten Jahrhundert) gab sie einer neuen Kriegercaste, dem niedern Adel, sein Daseyn, welcher von iht an mit dem zu gleicher Zeit entstandenen Bürgerstande in Städten eine neue Abtheilung im Volke gebildet und durch erblichen Waffenbesitz, Wohlhabenheit und Fürstengunst über den ärmern Landmann und Bürger schnell erhoben, Jahrhunderte lang mit der Clerisei um den Vorrang gestritten, dieses Ziel aber erst seit Luther und dem Verschwinden des Prälatenstandes erreicht hat. Uebrigens hat dieser Stand, zumal seitdem er durch das Ritterthum veredelt worden, um das neue Europa und dessen Gestaltung nicht abzuleugnende Verdienste. Seine Opposition gegen die Fürsten, wenn auch oft unregelmäßig und strafbar, hat Europa vor dem Despotismus bewahrt, in Zeiten wo es noch keine Theorien über Menschenrechte und abgewogene Verfassungen

gab, und dennoch der überhand nehmende Wohlstand die Sitten schwächte und verderben half. Größere Feinheit in Sitten und Lebensgenuß ist von ihm ausgegangen; die ersten Blüthen geistiger Cultur in der Dichtkunst — Minne- und Heldengesang — hat er zuerst entfaltet, die rohen Sprachen entwildert und zu einer wissenschaftlichen Bearbeitung derselben die Bahn gebrochen. Warlich ein großer Verlust, daß ein so glänzender Einfluß durch die Ausartung des Adels im 14ten und 15ten Jahrhundert nur zu bald geschwächt wurde.

In Mecklenburg wurde das Lehnssystem durch die Deutschen von Adel die zuerst Heinrich der Löwe und nach ihm die Wendischen Fürsten selbst mit Gütern ansäßig gemacht, in seiner völligen Ausbildung eingeführt; wobei es natürlich erscheint, daß auch die Wendischen Starosten, Bojaren und Knesen in dieses Verhältniß traten und ihren Adel erblich machten. Es würde sehr interessant seyn, wenn man mit Sicherheit iht noch die eingebornen Obotriten von den hinzugekommenen Deutschen Geschlechtern genau unterscheiden könnte. Namen wie die der ausgestorbenen Familien Jähne und Stoißlaff, so wie der noch blühenden Gamm und Prißbuer, ingleichen die auf ow oder iz, im oder in endigen, scheinen allerdings auf Slavischen Ursprung hinzudeuten, besonders wenn die ursprünglichen Stammgüter deren Namen sie führen, nicht Lehen sondern Allodien waren,

oder wenn diese Namen von andern zufälligen Umständen wie z. B. von ihren Wapenbildern entlehnt sind, welches der Fall war mit dem Geschlecht der Rieben die einen Fisch (wendisch Riba) im Schilde führen, und der Familie der Bülowen die vom Vogel Bülow in ihrem Siegel sind benannt worden. Der Name der Stoßkassen bezeichnet tapfre Slaven (stoy Slav) und ist Wendischen Ursprungs. Es hat daher die höchste Wahrscheinlichkeit, daß diese Familien nicht nur, sondern außer ihnen noch viele andere wie z. B. die von Bassowiz, Malsahn, Dewiz, Lüchow, Lomhow, Levehow, Derßen u. unter die Slaven gerechnet werden müssen, da die Geschichte keine Einwanderung derselben mit Sicherheit nachweisen kann: aber es ist doch auch historisch erwiesen, daß die Familiennamen des Adels erst im 12ten und 13ten Jahrhundert entstanden und von den Gütern die sie besaßen, entnommen, und wenn diese Güter wechselten, auch wol verändert worden sind. Daraus muß aber folgen, daß auch Deutsche von Wendischen Gütern Wendische Namen erhalten konnten, so lange sie selbst noch keinen fixen Geschlechtsnamen angenommen hatten. Als die Markgrafen von Brandenburg im Jahr 1244 die Stadt Friedland im Lande Stargard stifteten, übertrugen sie die Beforgung dieser Sache vier Edelleuten, worunter drei Brüder waren, die von ihren Gütern die verschiedenen Namen von Gehrendorp, von Kerchham und von Berengho führten. Unstreitig bedarf dieser

Gegenstand, um auf's Reine gebracht zu werden, einer schärfern Kritik und gelehrtern Sprachkenntniß, als bisher dabei Statt gefunden.

Daß dieser Adel einen großen Antheil an den Berathschlagungen der Fürsten gehabt, ist vorhin schon gezeigt worden; von eigentlichen Landtagen ist in diesen Zeiten noch keine Rede. Das prächtige Schauspiel der Turniere, die das Ritterthum in seinem höchsten Glanze zeigten und zur Belebung kriegerischer Tugend, so wie zu einer nähern Verbindung der höhern Stände und zur Verfeinerung ihres geselligen Tons nicht wenig beigetragen, fehlte auch in Mecklenburg nicht. Das glänzendste derselben hielt unstreitig König Erich VIII. von Dänemark im Jahr 1311 zu Rostock, nachdem das Land nur wenig über 100 Jahre der Barbarei und dem Heidenthume war entrisen worden. Drei Erzbischöfe, zwölf Bischöfe und viele Herzoge, Markgrafen, Fürsten, Grafen und Herren und ein Tross von 6000 neugierigen Fremden waren versammelt. Die Stadt Rostock, mißtrauisch gegen eine so große bewaffnete Macht, verschloß die Thore; das Turnier wurde im Felde gehalten. Man lagerte unter kostbaren Gezelten; vier Wochen dauerte das Fest. Zwei Brunnen ließen Tag und Nacht Wein und Bier laufen und von einem großen Faserberge nahm Jeder sein Bedürfniß nach Gefallen. Hundert der Vornehmsten wurden königlich beschenkt mit einem Scharlachmantel, Pelzrock,

einem Dänischen Pferde, Schild und Schwerdt. Ein großer Ritterschlag, bei welchem Herr Günther von Werle als der erste zum Ritter geschlagen wurde, krönte die Feierlichkeit. — Das große Turnier, welches Heinrich der Edwe von Mecklenburg im Jahr 1319 zu Wismar, und späterhin König Albrecht von Schweden, ein geborner Prinz von Mecklenburg, eben daselbst hielt, waren nicht viel schlechter.

Mit der nach und nach gewonnenen Uebermacht der Vasallen in Mecklenburg gieng es wie überall. Die Vervielfältigung der Lehen bis zu dem Grade, daß der Grundbesitz des Adels dem fürstlichen gleich kam, oder ihn übertraf, die übermäßige Vertheilung der regierenden Dynastie in viele kraftlose Zweige, die des Adels zu ihrer Vertheidigung und Erhaltung bedurften, die Nothigkeit der Zeiten eine Ursach und Wirkung der unaufhörlichen Schlägereien und Fehden, die Qual der Langeweile bei den Starken und Tapfern aus Uncultur; die vermeintliche Ehrlichkeit der Selbsthülfe und des Raubes, wenn er gegen den Feind am Tage mit offener Gewalt vollführt wurde; der Mangel einer richtigen Staatskunst und Staatsform und guter Gesetze, weckten wie immer den Uebermuth der Kraft und machten das politische Ungeheuer des Faustrechts entstehen, welches im 14ten und 15ten Jahrhundert in Mecklenburg wie in Deutschland und Europa die Fortschritte der Cultur zu hemmen und die Menschheit um einige Jahrhunderte

zurück zu werfen schien. Die Kreuzzüge leiteten für Mecklenburg das Uebel weniger ab, als in andern Ländern geschehn ist; denn nur selten zogen Mecklenburgische Fürsten und Edle nach Constantinopel und Palästina und brachten von dorthier Cultur und Wissenschaften zurück in die Heimat; weit mehrere giengen, um ihrer Kriegslust zu fröhnen, in das nähere Preußen und Liefland, wo nichts zu lernen war, und fochten mit den Deutschherren und Schwerdtbrüdern gegen die dortigen Heiden; die meisten aber blieben im Lande und machten dasselbe Jahrhunderte lang zu einem Tummelplatz des Raubes und Todschlags. „Gottes Freund und aller Welt Feind!“ wurde von ihm an der Wahlspruch des Adels. Gegen Fürsten und Städte, Stifter und Klöster, Einheimische und Nachbarn und gegen einander selbst richteten sie ihre Waffen, und Europa wäre in Anarchie untergegangen, wenn nicht damals schon die Kirche zu solcher Festigkeit und die Blüthe der Städte zu solcher Kraft gediehen war, daß sie, zumal in Verbindung der Fürsten, und mit diesen von gleichem Interesse befeelt, dem Unwesen einen Damm entgegen werfen konnten, der langsam zwar aber kräftig, und als das Schießpulver seit dem 15ten Jahrhundert angewendet worden, mit entschiedener Stärke demselben ein Ziel setzte. — Die reichen Seestädte Lübeck, Wismar und Rostock waren den Plackereien der sogenannten Hagenjunker, die sehr häufig auch aus dem Lauenburgischen und Brandenburgischen ins Land streiften, am meisten

ausgesetzt. Johann der Theologe, Herr von Meklenburg, zog mit den Bürgern von Lübeck gegen das Raubschloß Darßow und zerstörte es; der Burghauptmann Scheele v. Rinnendorp ward mit dem Stränge gerichtet 1261. Sein Sohn Heinrich der Pilger machte sich den Räubern nicht weniger furchtbar, und sein Enkel Heinrich der Löwe versuchte seine Waffen zuerst auf diesem rühmlichen Wege. Es war im Jahr 1298, als er die Burg Glasin ohnweit des Schwerinersees belagerte und der langentbehrte todtgeglaubte Vater aus seiner Knechtschaft in Aegypten zurückkam und hier zuerst den tapfern Sohn in seine Arme schloß. Die Nachricht davon erfüllte die Räuber mit Schrecken, dem alten versuchten Krieger glaubten sie nicht widerstehen zu können und ergaben sich; zwei und vierzig derselben, zum Theil aus edeln und noch lebenden Geschlechtern, wurden an Bäume gehängt. Als unter der kriegerischen Regierung Heinrich des Löwen späterhin der Adel, dem er geschmeichelt, seine Kraft mit Uebermuth fühlen gelernt, und die üble Geldwirthschaft des Fürsten viele große Geschlechter in den Besitz der wichtigsten Domänen gesetzt, so wurde sein rüstiger Nachfolger Herzog Albert veranlaßt, sich mit einem fahlgerupften Vogel zu vergleichen, der nicht leben könne; und wenn er nicht untergehn wollte, zu einer Domänenreduction genöthigt, durch welche, so wie durch die Strenge gegen die adlichen Räuber er den Unwillen dieses Standes so sehr gegen sich reizte, daß — jedoch zum ersten und

letzten Mal in der Mecklenburgischen Geschichte —
 eine förmliche Insurrection des Adels erfolgte, an
 deren Spitze Johann und Heinrich die Plessen stan-
 den, die er nur mit großer Anstrengung und mit
 Hülfe der Seestädte Wismar und Rostock, so wie
 der Werlischen Vettern und der treugebliebenen Vas-
 fallen von Stargard unterdrücken und beseitigen
 konnte. Sein kräftiger Geist wußte nachdem in Ver-
 bindung mit seinen Nachbarn und durch die sogen-
 nanten Landfrieden, dem Unwesen einen so starken
 Damm entgegen zu werfen wie man vorher niemals
 gesehen; Schade nur daß diese Bünde, bei dem ewi-
 gen Schwanken der kleinlichen Politik dieser Zeit, die
 nur von Leidenschaft und Persönlichkeit ausgieng, im-
 mer nur eine mäßige Reihe von Jahren dauerten.
 In dem Landfrieden zu Sternberg 1351 vereinigten
 sich die Herren von Mecklenburg und Werle zu einer
 gegenseitigen Hülfe von 600 Mann mit Blieden und
 Dremmenden Werken und zerstörten bei einer allge-
 meinen Räuberjagd die Schlösser Dugow, Laffan,
 Medewin, Dömnitz, Meienburg, Müggenburg, Gor-
 losen und Stabenow. Rauben, Brennen und Mor-
 den wurde mit Infamie belegt. Der Friedebrecher
 wurde geladen, in seiner Kirchspielskirche — man
 hatte weißlich die Geistlichkeit ins Interesse gezogen —
 wenn er zu Lande war in 14 Nächten, war er zur
 See, binnen 6 Wochen zur Verantwortung zu er-
 scheinen. Der Schuldige wurde für vogelfrei erklärt
 und seine Güter fielen der Herrschaft zu, nachdem

der Beschädigte daraus befriedigt worden. Auch sollten alle Burgen der Vasallen dem Herrn im Kriege offen seyn. — Diese durchgreifende Strenge war nöthig, wenn nicht Alles in Anarchie sich auflösen sollte, denn der Adel war übermächtig geworden. Die von Plessen besaßen außer andern großen Gütern auch Brühl (von ihnen zu Stadtrecht erhoben) und mit denen von Preen und Stralendorf gemeinschaftlich die Insel Poel; die von Lüchow Stadt und Amt Grabow; die von Parkentin Darzow; die von Derwitz Fürstenberg eine Zeitlang als Grafschaft; die Götowen pfandweise Stadt und Land Röbel; die von Moltke Ribnitz, Tessin, Gnoien und Strelitz; vieler Andern nicht zu gedenken. Warlich es gehörte Kraft und Klugheit dazu, in einer solchen Masse von widerstrebenden Kräften Herr zu bleiben und den Zügel nicht zu verlieren; kein Wunder also, wenn unter schwachen Fürsten Unordnung überall war.

Alberts Sohn und Nachfolger Herzog Heinrich der Henker (seit 1380) gewann diesen Zunamen durch seine löbliche Strenge gegen die Räuber, wobei er selbst Hand anzulegen nicht scheute, indem er einen Vorrath von Stricken am Sattel mit sich führte und jeden, den er in seine Gewalt bekam, mit den Todesworten: Du mußt mir doch den Ring kicken! nach dem er ein Vateranser gebetet, an den nächsten Baum knüpfen ließ. Es war eine Justiz im Geiste der Zeit, nothwendig und darum löblich; wiewohl der ehrliche

Frank (in f. N. u. N. Mecklenb. VII. 1. S. 6.) gut-
 müthig meint, man hätte den Verbrechern doch bil-
 lig Zeit zu ihrer Befehrung lassen sollen. Als König
 Albrecht von Schweden die Regierung von Mecklen-
 burg (1385) selbst übernahm, züchtigte auch er die
 Straßenräuber und zerstörte mehr als 20 Raubschlöß-
 fer, nachdem er die gefangenen Bürger und Kauf-
 leute in Freiheit gesetzt hatte. Bei dieser Gelegen-
 heit wurde ein Moltzahn zu Schorzw, ein Mallin
 zu Gömtow und die von Bülow zu Preensberg,
 Prügen und Raden aus dem Sattel gehoben. We-
 nige Jahre darauf zerstörte der Herzog von Sachsen-
 Lauenburg denen von Lübow, welche damals die
 Pfandschaften Wittenburg und Grabow inne hatten,
 die Raubschlößer Prißier, Miendorf, Krempen,
 Schwewow und Thurow. Die Moltken und Mallinen
 waren eine Landplage für die benachbarten Städte in
 Pommern und blieben es bis an ihren Tod, denn sie
 konnten nicht gebändigt werden. Nur zu oft waren
 einzelne Fürsten zu schwach, mit mächtigen Rittern
 und ihrem Anhange sich zu messen. Als die Rostocker
 im Jahr 1392 von dem Adel der Lande Güstrow
 und Lage, besonders von Heinrich Moltken zu Tod-
 tendorf, welcher damals Stadt und Vogtei Schwan
 besaß, viel Plackerei erleiden mußten, waren die Wer-
 lischen Herren nicht im Stande ihnen Ruhe zu ver-
 schaffen; die mächtige Hansestadt aber wußte sich selb-
 ber zu helfen. Nicht wenig gefürchtet war auch da-
 mals ein Heinrich von Bülow, Grottefopp genannt,

der dem Bifchofe von Schwerin fehr viel zu fchaffen machte. Herzog Johann von Mecklenburg: Stargard wurde fogar von den Märtifchen Quisowen (1406) gefangen genommen und mußte fo lange fizen, bis es feinem Bruder gelang, den Ritter Hans von Quisow gleichfalls zu erhaschen und beide gegen einander auszuwechfeln.

Mit diefen Landräubereien hatte ſich endlich auch der Seeraub verbunden. Als nemlich König Albrecht und fein Sohn auf der Feſte Lindholm gefangen waren, und alle Verſuche zu ihrer Befreiung fehl ſchlugen, ließen die Städte Koſtock und Wißmar und der Herzog von Mecklenburg bekannt machen (1392), daß ein Jeder Kaperschiffe ausrüſten und auf Dänemark, Schweden und Norwegen rauben könne nach Gefallen. Willkommen war dieſer Vorſchlag unzähligen Räubern, denen man im Lande das Handwerk erſchwerte. Die ganze Oſtſee wimmelte bald von Corſaren, die aber weder Freund noch Feind ſchonten und den ganzen Seehandel zu vernichten drohten. Große Städte und Feſtungen in der Nähe der Fürſten wurden von ihnen erobert, geplündert und verbrannt. Barthel Voet ſtreifte auf Bergen in Norwegen (1428) und erbeutete auf dem dortigen Jahrmarkt großes Gut; ja fogar die Büchersammlung und den Ornat des dortigen Biſchofs brachte er glücklich nach Wißmar zurück, von wo er ausgelaufen war. Im folgenden Jahre nöthigte er mit ſieben

Schiffen und 400 Mann die ganze Dänisch-Norwegische Flotte von 100 Schiffen zum Weichen und eroberte Bergen. So machten es Andere nach ihm, bis an die Küsten von Portugall hinab; und es kostete der Hansa endlich viel Zeit und Mühe, diesem Unwesen ein Ende zu machen. Die Räuber nannten sich Vitalienbrüder und bewiesen durch ihr Beispiel, wie späterhin die Flibustiers in Westindien, daß Corsaren weit schwerer zu bändigen sind, als Räuber zu Lande.

So gieng es in Mecklenburg, so in ganz Deutschland besonders in Gegenden, wo die alte Würde und Macht der Nationalherzoge seit dem Untergange der Salier und Hohenstaufen ein Ende genommen und die höchste Gewalt unter Viele vertheilt war; so daß endlich kein Verbot von Kaiser und Reich mehr schreckte und das blutige Gericht, welches Kaiser Rudolph von Habsburg († 1291) besonders in Thüringen — denn das Wendland war ihm zu entlegen — über die Friedensstörer hielt, nach seinem Tode bald in Vergessenheit gerieth. Kaiser Carl IV. in seiner goldnen Bulle sahe sich sogar genöthigt, jede Fehde für ehrlich und erlaubt zu erklären, die 3 Tage zuvor angekündigt und ohne Brand, Raub und Mord vollzogen wurde. Und daher mußte noch viel Unheil geschehen, ehe man klug genug war, die Mittel nicht zu verschmähen, welche die Weisheit Kaiser Maximilian I. ums Jahr 1500 in seinem ewigen Landfrieden

und durch die Begründung des Reichskammergerichts den Deutschen Völkern zur Befestigung der Ruhe darbot.

Die Sitten des Adels waren in dieser Periode, wie zu erwarten, ungemein verwildert. Von Taciti Zeiten her war die Völlerei ein Nationallaster gewesen und geblieben, so daß Luther selbst meinte, daß jedes Volk seinen Teufel habe, so müsse der Teufel der Deutschen ein Saufteufel seyn, auch werde das Vollsaufen bis zum jüngsten Tage Deutschlands Plage bleiben. Da besonders das Zutrinken in diesen Zeiten überhand nahm und so lästig wurde, daß Kaiser Maximilian I., der wie sein Vater Kaiser Friedrich III. ein Muster der Mäßigkeit und Nüchternheit gewesen, die Sache vor den Reichstag brachte, um sie abzuschaffen; so setzten sich die Fürsten um ihre Rechte besorgt mit Ernst gegen ein so gefährliches Untersaufen und indem sie Deutschland in alte und neue Trinkländer theilten, entschieden sie, daß in den letzteren oder in Süddeutschland das Zutrinken mit Recht hoch verpönt werden könne, während es in den alten Trinkländern d. h. in Norddeutschland beim Alten bleiben müsse. In diesen Gegenden aber wurde um so mehr getrunken, da man sich nicht des Weins sondern des wohlfeilen Biers oder doch nur des damals vielgebauten Landweins bediente. Wenn daher ein Meklenburgischer von Adel in seiner Grab-

schrift zu Doberan sich redend einführt mit den Worten:

Ich bin en Meklenburgsch Edelman
Wat geht di Düwel mien Supent an —

so muß man billiger Weise das Ländliche in dieser Art für sittlich erkennen und dem alten Degen das runter schreiben: Deus sit propitius huic potatori!

Da die meisten Fehden nur wenige Wochen oder Monate dauerten und die stählerne Rüstung ungemein schützte, so darf man sich nicht wundern, daß in einer so kriegerischen Zeit im Ganzen dennoch so wenige Ritter und Edle in Schlachten ihr Leben verloren. — Das Vernehmen des Adels mit den Stadtbürgern war übrigens, wie leicht zu erachten nicht sonderlich; sie betrachteten sich im Gegensatz und als natürliche Feinde. Die großen Städte Rostock und Wismar, zumal die letztere, wollten sogar nicht leiden, daß Herren oder Ritter in ihren Ringmauern herbergen oder sich ansäßig machen durften. — Um den Ackerbau bekümmerte sich der damalige Adel sehr wenig. Da man dem Bauer gegen eine Korn- oder Geldabgabe die Besorgung des Guts sehr gerne überließ, so entstand daraus ein bäuerliches Verhältniß, welches mit dem Lehnssystem verwandt war und das Joch der Leibeigenschaft erleichtern half. Daher die große Volksmenge damals auf dem platten Lande

und die Geschwindigkeit womit in kurzer Zeit durch Bauerndienste Städte, Kirchen und öffentliche Gebäude emporstiegen.

Uebrigens sind von den alten Geschlechtern des Wendlands sehr viele erloschen. Wo sind die von Jahne, von Stavenow, von Stoßlaff, von Bessin, von Zehna, von Gremmelin, von Demen, von Desentiu, von Parkentin, von Peccatel, von Barold und die von Gege, an welche uns die Dörfer Mühlengese und Karchitz (d. h. Kirchen: Gese) erinnern? Nur wenige die ehemals in Krieg und Frieden mit an der Spitze gestanden und die Schicksale des Landes haben leiten und bestimmen helfen, haben in dem Zeitensstrom ihren Namen durch die Geschichte gerettet; halbvermoderte Leichensteine und Unterschriften in Briefen und Urkunden haben das Andenken des bloßen Namens der übrigen nothdürftig auf die Nachwelt gebracht. Aber auch unter den lebenden Geschlechtern mögen sehr wenige seyn, welche die alten Stammsitze ihrer Vorfahren bis jetzt zu behaupten im Stande gewesen sind.

Auffallend ist es vielleicht, daß weit weniger Trümmer als in andern Gegenden aus dieser Zeit den Anblick Mecklenburgischer Landschaften romantisch machen; aber die meisten Ritterschlösser dieses Landes waren von Holz und haben schon darum ihr Zeitalter nicht überlebt; während die massiv gebauten,

in einem Lande wo es an Steinen mangelt, zerbrochen wurden, um zu andern Bauten zu dienen. Daß auf diese Art sogar die letzten Spuren der uralten Mecklenburg und des nicht minder interessanten Werke sich verloren haben, beweist, daß der Mangel an einem lebendigen Nationalstimm etwas Altes unter uns seyn müsse.

Noch ist zu einem vollständigen Verständniß der folgenden Geschichte nothwendig, einen kurzen Begriff vom damaligen Geldwesen zu geben. — Das Mittelalter rechnete nach Marken (*marca, libra, talentum*) Schillingen (*solidus*) und Pfennigen (*nummus, denarius*). Die Marken waren eine idealische Münze und wurden unterschieden 1) in Eölnische, feine oder Silbermarken, welche 16 Loth Silber in 20 Schillingen oder 240 Pfennigen enthielten an Werth 12 Reichsthaler $2\frac{2}{3}$ jeziger Münze, der Schilling $28\frac{2}{3}$ und der Pfennig $2\frac{2}{3}$ jeztigen Schillingen gleich; 2) in Lübische Marken deren $2\frac{1}{2}$ auf eine Eölnische Mark giengen, an Werth 4 Reichsthaler 38 Schilling 4 $\frac{1}{2}$ Pfennige jeztigen Geldes betragend; 3) in Slavische Marken (*usualis, communis moneta, marca Sunden-sis*) von denen $3\frac{3}{8}$ einer Eölnischen Mark und 3 Reichsthaler 26 Schillinge 8 Pfennige jeztiger Währung gleich waren. Da übrigens diese Münze schon am Ende des 12ten Jahrhunderts schlechter zu werden anfieng, so berechnet man gewöhnlich die Lübische Mark (besonders seit dem Jahre 1400) zu 2 Reichs-

thaler 32 Schillinge und die Slavische halb so hoch zu 1 Reichsthaler 16 Schillinge $R \frac{2}{3}$. Der Lübecker Schilling, deren 16 zu 192 Pfennigen auf 1 Mark geprägt wurden, galt demnach, da er ursprünglich 12 und 10 Schilling gegolten, endlich im 15ten Jahrhundert noch 8 unserer jetzigen Schillinge; der Slavische also die Hälfte oder 4 Schillinge $R \frac{2}{3}$. Nach dieser Angabe wird man die scheinbar unverhältnißmäßig wohlfeilen Preise der Vorzeit sehr leicht nach jetzigem Gelde berechnen können. Das Korn galt im Jahre 1320 in Raseburg der Scheffel 1 Schilling Lübsch oder 12 Schilling $R \frac{2}{3}$; im Schwerinschen 12 Jahre später 16 Rostocker Pfennige oder 10 Schilling $R \frac{2}{3}$; der Hafer 6 und 8 Pfennige gleicher Münze. Zwölf Scheffel machten damals wie jetzt einen Drömt (tremodium), 32 Scheffel einen Chorus oder Kuris und 3 Chorus eine Last. — Die Entdeckung von America hat mit allen übrigen Verhältnissen auch die Preise aller Dinge ungemein verändert, seitdem aus Mexico und Peru das Gold und Silber in ganzen Schiffsladungen nach Europa kam und die Masse des Metalls den Werth desselben nothwendig herabsetzen mußte.

Vierter Abschnitt.

Zustand der Stadt Güstrow unter der
Regierung des Hauses Werle vom
Jahr 1226 bis 1436.

Da die Quellen der Geschichte dieses Zeitraums höchst dürftig fließen und der Mangel archivalischer Nachrichten ganz unerlässlich ist, so möge man sich mit Folgendem begnügen.

Daß der Umfang der Stadt in diesen Zeiten vom jetzigen wahrscheinlich nicht verschieden gewesen, ist bereits oben (S. 93.) angedeutet worden; gewiß aber war dieselbe — da die Schenken noch innerhalb der Stadt lagen — weniger eng bebaut und die Zahl der Einwohner weit geringer als wir sie jetzt kennen. Parchim behauptete in dieser ganzen Periode in öffentlichen Verhandlungen den Vorrang vor Güstrow, nicht nur als Hauptstadt der älteren Linie des Werlischen Hauses, sondern auch an Menschenzahl und Wohlstand. Als in dem Sternberger Landfrieden im Jahr 1351 das gewaffnete Contingent der Wendischen Städte bestimmt ward, finden wir Parchim (gleich Wismar) zu 40, Güstrow zu 20 Bewaffneten angesetzt, welche jedoch 3 Jahre später auf

30 erhöht worden sind. Im Jahr 1270 hatte die Stadt noch keine Mauern, sondern war nur mit Planken und Pallisaden und wahrscheinlich mit einem Graben umgeben; welches damals aber auch bei größeren Städten und namentlich bei dem reichen und mächtigen Wismar der Fall war.

Wie es mit der Reinlichkeit und Schönheit der Stadt beschaffen gewesen, können wir mit Sicherheit aus den viel späteren Verordnungen des 17ten und 18ten Jahrhunderts entnehmen, welche nöthig befunden wurden, um die Abtritte von den Gassen hinwegzuschaffen und die Strohdächer in Steindächer zu verwandeln; auch hat es in dieser Periode noch kein Straßenpflaster gegeben.

Die Bürgerschaft bestand aus rüstigen und wehrhaften Männern, deren Waffenübungen gewiß einen ernstern Charakter trugen als die Schützenfeierlichkeiten ihrer spätern Nachkommen, da ihnen Sicherheit und Vertheidigung selbst oblag und ihre wichtigsten Privilegien darauf beruhten, daß man die Städte als eben so viele Festungen ansah und ihre Burgen als ein Gegengewicht des mächtigen Adels, und den Erwerbsleiß derselben als die Quelle des Wohlstands und der Bildung. Ohnstreitig standen Burgemeister und Rath neben den Viertelsmännern damals an der Spitze der Bürgerbewaffnung; von dem späterhin in Sold genommenen und beeidigten Stadtcommendanten

finden sich in diesen Zeiten noch keine Spuren. Wann übrigens Güstrow zur Bewachung seiner Feldmark gegen den andringenden Feind, so wie zur Vertheidigung der Arbeiter auf dem Felde in diesen Zeiten des Faustrechts, die Bülowen-, Glasewitzer- und Glevinerburg als Vorburgen angelegt habe, die seitdem Ackerhöfe geworden, ist ungewiß, jedoch muß es in dieser Periode geschehen seyn. Auch auf der südlichen unbedeckten Seite soll auf der Landwehr eine Warte, Stüwete genannt, sich befunden haben, deren Steine, als sie in Verfall gerathen, die Güstowschen Bauern an sich genommen. Von Privatfehden, welche die Stadt zu bestehen gehabt, findet sich kein Beispiel; denn sie war eine fürstliche Residenzstadt und weniger selbstständig als Rostock und Wismar; daher der umliegende Adel sich lieber mit den reichen Handelsleuten der Stadt Rostock zu schaffen machte, welche durch die Plackereien desselben nicht selten in große Verlegenheit kamen.

Das öffentliche Gut und Feldgebiet finden wir in dieser Periode beträchtlich vermehrt und erweitert. Was die ursprüngliche Feldmark der Altstadt anbelangt, so muß dieselbe wol in der Nähe derselben von der Rebel an bis zu den Glasewitzer Grenzen vor dem Schnoien- und Mühlenthor gelegen haben; was die Neustadt zuerst besessen, ist bei dem Mangel an Nachrichten genau zu bestimmen unmöglich: in dessen ist aus den späteren Vertheilungen an liegen:

hen Gründen deutlich zu ersehen, daß das ursprüngliche Gebiet der Stadt so unbedeutend als ihre Bürgerzahl klein und unbeträchtlich war. Wie sehr ist es auch in dieser Hinsicht zu bedauern, daß die eigentliche Stiftungsurkunde von Güstrow, wenn eine solche wie bei manchen andern Städten des Landes vorhanden gewesen, nicht mehr gefunden wird; so daß wir die Grundsätze nach denen sie angelegt und eingerichtet worden, aus ähnlichen Anlagen und aus der Folge der Geschichte einigermaßen nur errathen können. Ohnfreitig ist, daß die Neustadt Güstrow, außer dem Boden worauf sie stand, auch eine kleine Feldmark ringsumher gleich anfangs erhalten haben müsse. Daß nach und nach dieses Gebiet durch benachbarte Dörfer und Güter erweitert, so wie die Einkünfte der neuen Commune durch einen Antheil an den Strafgeldern vor Gericht verbessert worden, so daß man eine Casse zu gemeiner Stadt Nothdurft begründen konnte, zeigt die Geschichte.

Im Jahr 1228 sehen wir die vier Söhne Burwin II. die Stadt Güstrow mit dem Rechte begaben, ihre Schweine zur Mastzeit in den Primer und Kleest zu jagen und Bau und Brennholz in dieser Waldung zu fällen: nicht weniger auch die Weiden und Holzungen zwischen der Nebel und dem Rosinschen Felde in derselben Art zu benutzen.²⁾ Daß dieses Privilegium seine Beschränkungen und Bestimmungen gehabt haben müsse, und daß es unter der Aufsicht

eines fürstlichen Vogts gestanden, geht aus der Natur der Sache wie aus einer hieher gehörigen Urkunde, durch welche im Jahr 1305 dieses Geschenk für eine Summe von 720 Mark (2560 Nthlr. M $\frac{2}{3}$ *) erweitert worden, genugsam hervor. Auch ist nicht uninteressant hier zu bemerken, daß die Bürger, bis dahin dem Fürsten für diese Gabe gewisse seitdem erlassene Holzfuhrn leisten mußten.¹⁶⁾ Das Weitere über die vollständige Erwerbung dieser sehr bedeutenden Besitzung im 16ten Jahrhundert, wird weiterhin folgen, und nur des Zusammenhangs wegen mag hier stehen, daß das Freiholz der Bürgerschaft bis zum Jahr 1704 gedauert, wo dieselbe dieses Rechts zum Besten der sehr verschuldeten Cämmerei sich freiwillig begeben hat.

Im Jahr 1293 kaufte der Rath vom Fürsten Nicolas II. für 250 Mark (888 Reichshaler 42 Schillinge 8 Pfennige) das Dorf Tobbezien, welches vor dem Hageböckerthor an der nördlichen Seite des Sumpffsees gelegen haben muß, weil dieser See in alten Urkunden auch der Tobbezinersee genannt wird. Leider sind in dem Kaufbrief¹⁷⁾ die Grenzen der Feldmark nicht angegeben, welche indessen sogleich und gänzlich in Stadt- und Bürgerfeld verwandelt zu seyn scheint, weil von dem Namen Tobbezien gar keine Spur mehr übrig ist. Auch über die Art wie

*) Die Mark Slav. ist hier zu 3 Reichshaler 26 Schillinge 8 Pfennige M $\frac{2}{3}$ berechnet.

dieses geschehen, läßt sich nichts Gewisses bestimmen, da man, wie bei den folgenden Erwerbungen, durchaus nicht angeben kann, ob die Baueräcker den Bürgern, wie es scheint, für den Kaufpreis einzeln überlassen, oder ob sie den Häusern der Stadt, wie in Parchim, umsonst und unveräußerlich beigelegt worden. Der Sumpffsee muß jedoch bei dieser Gelegenheit nicht mit veräußert worden seyn, weil nach einem halben Jahrhundert erst (im Jahr 1359) der damals regierende Herr dem Rathe die Erlaubniß ertheilte, auf diesem See zu fischen und zu diesem Behuf zwei Rähne zu halten. (S. Urk. B. No. 37.)

Im Jahr 1303 kaufte die Stadt den Staatschen Hof, welcher, wie aus der Urkunde hervorgeht (S. Urk. B. No. 33.) ein Ackerhof gewesen seyn muß; auch wird in dem fürstlichen Consens bedungen, daß das dazu gehörige Holz nicht ausgerottet werden solle. Ob dieses Grundstück der vor dem Schnoien: oder der vor dem Glevinschen Thor auf dem Werder liegende, Privatpersonen gehörige, große Ackerhof gewesen, oder sonst wo gelegen, muß unbestimmt gelassen werden.

Im Jahr 1307 wurde der Gutowensee für die Summe von 310 Mark Slav. (1102 Reichsthaler 10 Schillinge 8 Pfennige) erworben, wobei übrigens das Verhältniß unbestimmt blieb, in welches die hiesigen Domherren, denen bereits im Jahr 1226 die

Fischerei samt dem Eigenthum der Insel in diesem See zugestanden war, durch diesen Verkauf gegen Rath und Bürgerschaft gesetzt wurden; daher auch nicht lange darauf im Jahr 1313 in einem Vertrage mit dem Domcapitel abseiten des Raths bestimmt ward, daß die Domherrn die Fischerei (*privatam piscationem*) behalten sollten. Seit den Zeiten der Reformation ist dieses Recht auf die Superintendenten übergegangen, denselben aber schon früh beeinträchtigt worden.¹⁷⁾ (S. Urk. B. No. 51. und Prot. B. v. J. 1613. S. 105 und 106.)

Wichtiger war die Erwerbung des Dorfs Glevin, welches die Stadt im J. 1323 für eine in den vorhandenen Urkunden nicht nachhast gemacht Summe von der im Stifte Halberstadt belegenen Abtei Michaelstein käuflich erstand, welchem Kloster vormalß im Jahr 1296 Nicolaß II. von Werle, nachdem er 4 Jahre zuvor demselben die Mühle des Dorfs geschenkt, für eine Summe von 380 Slav. Mark (1351 Reichsthaler 5 Schillinge 4 Pfennige) das Ganze verkauft hatte. Was ihn zu so großer Freigebigkeit gegen diese weit entfernte geistliche Stiftung bewogen, ist nicht angegeben; vielleicht daß aus derselben, so wie aus dem Kloster Amelunxborn im Hil- desheimischen Stifte, die ersten Heidenbekehrer und Mönche ins Land gekommen. Fürst Johann III. bewilligte den Rückkauf, indem er zugleich für sich und seine Nachfolger, allen weitem Rechten und Ansprü-

chen für 500 Mark Slav. (1777 Reichsthaler 37 Schillinge 4 Pfennige) entsagte. Das Dorf wurde darauf zum Stadtfelde gelegt, indem man zugleich die Mühle desselben stromabwärts in die Nähe des Thors verlegte, wo sie noch steht.²⁸⁾

Im Jahr 1371 verpfändete Herr Lorenz von Werle für 100 Mark Lübsch (480 Reichsthaler*) „die die wir in unserer Noth an unsere Stadt Plan verwandt haben,“ an den Rath 6 Hufen auf dem Gutowerfelde, „die unser Burgherr zu Güstrow sich gebraucht,“ zwischen der Landwehr und dem Stadtfelde gelegen. (S. Urk. B. No. 34.)

Im Jahr 1375 endlich brachte die Stadt unter der Regierung der Herren Lorenz und Johann von Werle das Dorf Glien, welches früher ein von Gamm besessen, dem es Nicolaß der Stammler abgekauft, für 1800 Mark Lübsch (8640 Reichsthaler), welche die Fürsten zur Einlösung ihrer verpfändeten Stadt Plan verwenden wollten, mit dem Ober- und Untergericht käuflich an sich. Die darüber ausgestellte Urkunde ist sehr ausführlich und mehr als irgend eine der vorhergehenden nach den Grundsätzen des Römischen Rechts den Kauf verclaustulirend. Auch dieses Dorf ist nachher zum Stadtfelde geschlagen und an die Bürger zum Theil käuflich überlassen worden.

*) Die Mark Lübsch ist hier noch zu 4 Reichsthaler 38 Schillinge und $4\frac{2}{3}$ Pfennige $N\frac{2}{3}$ berechnet.

Die noch jetzt zur Mastung der Ochsen als Gemeingut dienende Glienerwiese, die zu den fettesten und ergiebigsten im ganzen Lande gehört, ist allein schon hinreichend, die Wichtigkeit dieser Erwerbung zu bezeugen.²⁰⁾

Dies sind die Haupterwerbungen der Stadt Güstrow während der Herrschaft des Hauses Werle gewesen, durch welche wir das Stadtgebiet auf allen Seiten gegründet und vergrößert erblicken, indem dasselbe durch Lobbezien gegen Südwest, durch Glevin gegen Osten, durch Glien gegen Norden sehr beträchtlich erweitert und bereichert worden. Boden zum Landbau, Wiesen und Weiden zur Viehzucht, Wasser zum Fischfang in vielen großen und kleinen Seen und in der Nebel (deren Fische zu den schmackhaftesten in Mecklenburg gezählt werden müssen) und Holz zum Banen und Brennen, war reichlich und im Ueberfluß vorhanden. Um so mehr muß befremden, daß die Stadt die einzige am Mühlenfließ befindliche Mühle sich entgehen und in die Hände der Doberauschen Mönche fallen ließ, denen die eine Hälfte derselben im Jahr 1287 von Herrn Heinrich zu Werle für 1050 Mark Slav. und die andere Hälfte von Herrn Nicolas für den weit höheren Preis von 400 Mark Silber 50 Mark Lübsch und 20 Mark Slav. (etwa 8844 Reichsthaler 21 Schillinge 4 Pfennige) verkauft wurde. Es scheinen nemlich die Landesherrn damals die Mühlen in Städten

sehr häufig als ein Negal besessen zu haben, weil sie dieselben ihres sichern und bedeutenden Ertrages wegen als eine Art von indirecter Steuer nicht mit Unrecht betrachten mochten. Die Einkünfte von dieser Mühle werden höchst bedeutend zu 100 Drömt Gersten; und 100 Drömt Hafermalz angegeben, den Aalfang und die übrige Fischeret ungerechnet. Auch war der Ertrag des Niedergerichts in dem Bezirk der Mühle damit verbunden und nächst einem strengen Mahlzwang das Privilegium, daß in der Länge einer Meile oberhalb und unterhalb derselben an dem Nebelstuf keine neue Mühle erbaut werden sollte. Nach einer wahrscheinlichen Berechnung, wenn man den Scheffel Hafermalz zu 9 und Gerstenmalz zu 12 Schillinge jetzigen Geldes anschlägt, hatten die Mönche ihr Capital, wie damals gewöhnlich, zu 10 Procent angelegt. Daß man sich des Hafermalzes damals zum Bierbrauen bediente, darf als eine Merkwürdigkeit nicht übersehen werden. — Wahrscheinlich war es nur Begünstigung der von Allen hochgeehrten Abtei, daß man ihr den Vorkauf zugestand, oder es hatte auch damals die Stadtcasse ihr wenig Geld auf dringendere Bedürfnisse zu verwenden¹⁷⁾ und¹⁸⁾. Erst um die Mitte des 15ten Jahrhunderts gelang es dem Rathe dieses bedeutende Grundstück von dem Kloster an sich zu kaufen, und so hatte denn die Stadt mit Ausnahme dieser Mühle, während dieses Zeitraums nur die Glevinermühle, und eine zweite, von der sich aber nicht bestimmen läßt,

wann sie angelegt und wann sie abgebrochen worden, die sogenannte Mauermühle, die ich im 16ten und 17ten Jahrhundert genannt finde und welche am Schnoienthor dicht an der Mauer stand.

Sehr erfreulich ist übrigens der schnelle Wachsthum dieser Stadt in der kurzen Zeit von 200 Jahren und rühmlich die kluge und gewissenhafte Art, wie Burgemeister und Rath mit ihrem Gelde gewirthschaftet, um ein Besizthum heranzuziehn, welches mit dem, was in den nächsten 200 Jahren hinzugekommen, einen Grundwerth hatte, der in jetzigen Zeiten 1 Million fast übersteigt. Der gute Wille der Fürsten darf jedoch hierbei gleichfalls nicht übersehen werden, wie denn z. B. Herr Nicolaß in der Einleitung des Lobbezienschen Kaufbriefs, die Wohlfeilheit dieses Verkaufs zu motiviren scheint, indem er sagt, daß ihm wie billig das Emporkommen seiner Stadt Güstrow am Herzen liege. Freilich sind auch die Geldverlegenheiten der Fürsten den Bürgerschaften sehr zu Statten gekommen, seitdem dieselben durch übertriebene Freigebigkeit an Kirchen und Klöster neben den ewigen Schlägereien und Kriegen und dem gänzlichen Mangel einer guten Staatswirthschaft in Geldverlegenheiten kamen, die zwar augenblicklich durch Verkäufe aller Art gedeckt wurden, eben darum aber immer größer werden mußten, und endlich zu dem Aeußersten geführt haben würden, wenn nicht seit 1500 das Schießpulver und späterhin der stei-

hende Soldat neben der Einführung der Erstgeburt und dem großen Gewinn an geistlichem Gut durch die Reformation bei einem verbesserten Finanzsystem, das Gleichgewicht zwischen Oben und Unten wieder hergestellt hätte.

Die Einkünfte der Stadt sind während dieser ganzen Zeit und bis zum Jahr 1686 nur allein von Burgemeister und Rath ohne Zuziehung der Bürgerschaft verwaltet worden. Worin sie bestanden, ist nur im Allgemeinen zu bestimmen. Die Abgaben von den vielen zum Stadtgebiet erworbenen Ländereien, so lange man die Dörfer stehen ließ, oder die Zinsen von dem Verkaufsgelde derselben, wenn sie vereinzelt wurden, so wie die Einkünfte ähnlicher Art von Viehweiden und von den Mühlen, die man, wie es scheint, nicht verpachtete, sondern berechnen ließ, Markt- und Stättgeld nebst dem Miethszins von den zur Stadt gehörigen Gebäuden, kann nicht ganz unbedeutend gewesen seyn, obgleich dies Alles erst in neuern Zeiten, und seitdem man durch die Cämmerei zu höheren Auslagen genöthigt wurde, zu seinem jetzigen Bestande gediehen ist. Daß der Rath den Alleinhandel mit Wein und Meth und fremden Bieren, vielleicht auch mit Specerey und Arzneywaaren getrieben, scheint aus dem Beispiel fast aller andern größeren Städte, so wie aus dem Umstande, daß bis auf die neuesten Zeiten eine Weinschenke und Apotheke mit dem Rathhause in Verbindung gestan-

den, deßgleichen aus der unten folgenden alten Bauersprache mit Sicherheit hervorzugehn; obgleich ein eigentliches Privilegium darüber, welches vielleicht nur als eine Bestätigung des Herkömmlichen zu betrachten seyn möchte, erst im Jahre 1486 für baare 100 Mark (133 Reichsthaler 16 Schillinge*) von den damaligen Herzogen erkaufte worden ist. (S. Urk. B. No. 17.) Am einträglichsten waren wol die Gerichtsporteln, weil bei der Rohigkeit der Zeiten grobe Verbrechen häufiger waren und auch das Aergste auf Verlangen mit Geld gebüßt werden konnte. Diese Einkünfte gewannen auch von andern Seiten her Zufluß. Im Jahr 1292 kaufte die Stadt von Nicolas I. für eine Summe von 400 Mark Slav. (1422 Reichsthaler 10 Schillinge 8 Pfennige) einen 40 Mark (142 Reichsthaler 10 Schillinge 8 Pfennige) — und im Jahr 1418 von den Fürsten Balthasar und Wilhelm für 100 Mark (133 Reichsthaler 16 Schillinge), einen 10 Mark (13 Reichsthaler 16 Schillinge) betragenden Antheil an der städtischen Ordbör oder Grundsteuer, so wie im Jahr 1332 von dem Bischof Ludolph von Schwerin für 100 Mark Lübsch (480 Reichsthaler) den Bischöflichen Zehnten auf dem großen Felde vor Güstrow.¹⁴⁾ (S. Urk. B. No. 32. und Franks A. u. N. Mecklenb. VI. 11. S. 114.) — Ohnstreitig hat man, wie in Mosock und Wismar geschehen, Buch und Rechnung über

*) Die Mark Slav. wird hier zu 1 Reichsthaler 16 Schillinge berechnet.

Stadtausgabe und Einnahme, so wie über Kauf- und Verkaufscontracte bürgerlicher Grundstücke geführt, wie z. B. aus einer das St. Jürgenhospital betreffenden Urkunde vom Jahr 1481 deutlich hervor- geht, wo auf ein Stadtbuch (*liber civit. Güstr.*) bestimmte Beziehung genommen wird; — aber wo sind diese Schriften?

Die Gerichtsverfassung betreffend, so ist im Fort- lauf der Zeit darin sehr viel geändert worden, ob- gleich sich hiesigen Orts bestimmt historisch nicht nach- weisen läßt, wann und unter welchen Umständen es jedesmal anders geworden. Ursprünglich wurde die Gerichtsbarkeit nur allein im Namen des Herrn von seinen Beamten verwaltet. Im Niedergericht, dessen Strafgefälle die Summe von 60 Schillingen nicht über- stiegen, präsidirte der Stadtvogt (*advocatus minor* Stadtrichter) der Dienstags seine Sitzungen auf öf- fentlichem Markte in der Laube (einem bretternen Tribunal) hielt, und zwar mit Beirath zweier Rath- männer; denn der deutsche Geist drängte in Hand- habung des Rechts immer auf Genossenschaft und ein *judicium parium* hin und verschmähte das Ur- theil des Einzelnen. Die Gerichtsbarkeit an Hals und Hand wurde vom Obervogt oder Schloßhaupt- mann (*advocatus major, capitaneus*) mit Zuziehung beliebiger Weisiger verwaltet. Vor das Niedergericht gehörten alle bürgerliche Sachen und Schlägereien auf Blut und Bläue; dagegen wurden als Capital-

verbrechen angesehen: Diebstähle über den Werth von 8 Schillingen, Mordbrennereien, Todschlag, Nothzucht, Weiber- und Jungfernraub. In einer vom Jahr 1270 datirenden Urkunde werden als Fälle dieser Art die mit Geld gebüßt werden können nahhaft gemacht: wenn Weiber wegen heftiger Schlägereien Steine tragen, oder Ehebrecher nach alter Sitte durch die Straßen geschleift werden sollen, oder wenn der Staubbesen abgekauft wird, oder wenn die Schlösser an räthlichen Gebäuden, Thüren und Kassen gewaltsam erbrochen oder Pallisaden diebisch entwandt, oder die Nachtwächter und Stadtboten thätlich gemißhandelt worden. In der Regel pflegten anderswo die Bußen des Niedergerichts dem Rathe ganz, von denen des Obergerichts aber nur ein Drittheil zuzufallen; nach einer Urkunde vom Jahre 1293¹⁵⁾ scheint die Stadtcasse jedoch auch von jenen nur ein Drittheil genossen zu haben.

Diese höhere Gerichtbarkeit wurde anfangs sehr selten an untergeordnete Behörden verliehen und nur bei einzelnen besonders begünstigten geistlichen Stiftungen findet man Beispiele davon; indessen hat auch Güstrow im Jahr 1323 bei dem Ankauf von Glevin und im Jahr 1375 bei der Erwerbung von Glien die höhere Gerichtbarkeit in diesen Orten und die damit verknüpften Bauerdienste erhalten.¹⁸⁾ und ²⁰⁾ Ob die Stadt schon damals oder erst später (wie Rostock) den Blutbann innerhalb ihrer Mauern er-

halten, läßt sich hier nicht beantworten. Daß der Scharfrichter in sehr genauen Verhältnissen mit dem Magistrat gestanden, geht wenigstens aus späteren Verordnungen hervor, durch die er angewiesen wird, dem Burgemeister zur Erndtezeit im Fach und im Felde zu helfen. Für die Reinigung des Markts, die ihm oblag, erhielt er gewisse Marktgefälle und bei Hochzeiten Essen und Trinken. Auf dem Pferdemarkt stand ein Galgen.

Seit dem 14ten oder 15ten Jahrhundert unterschied man hiesigen Orts drei verschiedene Gerichte 1) das Bürgergericht oder den Theilsmann. Dahin gehörten alle Streitigkeiten über Kauf und Verkauf, Sachen betreffend die zum Stadtfelde gehörten, als: Gärten, Aecker, Wiesen, Rohrwerbung; desgleichen Beschädigungen und Pfändungen auf gedachtem Felde, Diebstahl und Schlägereien. Es bestand dieses Gericht aus lanter Bürgern die vom Rath dazu erkoren wurden. Der Vorsteher derselben hieß der Theilsmann oder Findelsmann, weil er mit seinen Beisitzern das Urtheil finden mußte. 2) Der Stapel, bestehend aus dem Stadtvogt und zwei Rathsherrn denen in der Folge noch ein Schreiber zugegeben wurde. Vor dieses Gericht gehörten alle Policeisachen, als: Gotteslästerungen, Fluchen, Zaubern, Böten, Schändung des öffentlichen Gottesdienstes, Beleidigungen der Eltern und Obrigkeiten, alles Schmähen, Schlagen, Morden, Huren, Ehebrechen,

auch Stehlen und Rauben innerhalb der Stadt. 3) Der Rath, dem alle Gilden und Hemtersachen, Hauskäufe u. d. m. zuständig waren; auch konnte von dem Theilsmann und Stapel an denselben appellirt werden. Sind doch sogar aus andern kleineren Städten, Köbel, Krakow, Leterow, Malchow, Plau, Lübz und Waren, Appellationen hieher nicht selten gewesen. Auch hielten zu unbestimmten Zeiten, die Fürsten öffentlich unter freiem Himmel ein oberstes Gericht, Landding genannt, zu Köbel, Malchow und Wenden, hernach auch zu Priborn, Altenmalchow und Zepkow, dessen Jurisdiction sich wahrcheinlich in Concurrrenz mit den Niedergerichten über alle Unterthanen derselben erstreckte. In einzelnen Streitsachen ihrer Lehnleute, Klöster und Magistratspersonen fällten die Landesherrn „mit ihrem sitzenden Gerichte“ nicht selten ein Erkenntniß und empfingen die davon fallenden Straf gelder. Ihre Beisitzer bestanden aus einer beliebigen Anzahl ihrer Lehnleute und Räte. (S. Rudloff II. 700.)

Was das Collegium des Rathes anbetrifft, so läßt sich über dessen Zusammensetzung und Einrichtung in dieser Periode gleichfalls nur analogisch und muthmaßlich urtheilen. So ist z. B. unbestimmt, ob die Rathsherrn von den Bürgern erwählt, und insbesondere die Burgemeister vom Rath allein oder auch von den Bürgern sind ernannt worden. Das Schwerinsche Recht drückt sich darüber zu kurz und

fast widersprechend aus, und die Erklärungen desselben sind durchaus verschieden. Eben so ungewiß ist, wie groß die Zahl der Rathsherrn und ob dieselbe nicht in verschiedenen Zeiten verschieden gewesen. In einer Urkunde vom Jahre 1270 (S. ¹⁰) erschienen acht; in einem andern der Pfarrkirche zuständigen Diplom vom Jahr 1359 findet man außer dem Bur- gemeister 11 Rathsherrn der alten und neuen Stadt Güstrow. Ferner ist ungewiß, ob, wie aus dem Schwerinschen Recht hervorzugehen scheint, nur ein Bürgermeister (*magister civium*) oder zwei gewesen, denn in den spätern Urkunden ist bald von einem bald von zweien die Rede. Dagegen ist wahrscheinlich, daß, wenn die Wahl der Rathsherrn anfangs in den Händen der Bürger gewesen, dies in der Folge aufgehört habe, als der Rath zu größerer Gewalt gedieh; und eben so wahrscheinlich ist, daß die Zahl der Rathsherrn in dieser Periode nach Zeit und Umständen verschieden war. In den lateinischen Urkunden werden sie wie überall *consules*, die Bürgermeister *proconsules* genannt; nicht darum, wie ein großer Historiker unserer Zeit mehr wißig als wahr behaupten wollen, weil das letztere Wort um eine Silbe größer war, sondern weil man aus Urkunde der Sprache in *proconsul* die Bedeutung von *praeconsul* vielleicht zu finden glaubt. — Von eigentlichen Geldbesoldungen der Rathsmitglieder in diesen Zeiten kann gleichfalls keine Rechenschaft gegeben werden. An baarem Gelde scheinen sie nur zufällige

Hebungen genossen zu haben. In dem Schwerinschen Recht wird ihnen der Friedeschilling zugestanden, eine Art von Geleitsgeld wie es scheint, welches Fremde und Reisende für den in der Stadt und ihrem Gebiet genossenen Schutz bezahlen mußten. Von ähnlicher Art waren die ihnen zugewiesenen Strafgefälle von solchen Bürgern die den erwählten Burgemeister nicht anerkennen wollten (f. S. 88. §. 12.). Manche andere Kleinigkeiten der Art mögen in ihren Beutel gestossen seyn, wer weiß es? — Bedeutender waren gewiß die ihnen an Besoldungs-Statt überlassenen Rukungen liegender Gründe, Aecker, Wiesen, Holzungen, Fischerei, Rohrwerbung u. s. w. und es konnte nicht fehlen, daß in Zeiten, wo man Dinge dieser Art so selten schriftlich bestimmte, besonders aber in den spätern Zeiten der Religionsunruhen und des dreißigjährigen Krieges, viel öffentliches Eigenthum dieser Art nach und nach, besonders wenn ein Sohn dem Vater im Amte folgte, Privateigenthum geworden. So war z. B. das jetzige Hospital St. Jürgen ursprünglich ein Meierhof oder Bauhof, dessen sich der Rath bediente, Pferde und Wagen zu der Stadt gemeinem Nutzen, so wie auch die Rüstkammern die sie dem Fürsten zu gewissen Zeiten stellen mußten, von daher zu entnehmen; wobei sie unstreitig den Nießbrauch der dazu gehörigen Ländereien gehabt haben müssen, wie man dies auch bei andern Städten findet. (Vicissitud. Güstrov.) Dergleichen wurde in einem Receß zwischen Rath und Bürger:

schaft unter Vermittelung des Herrn Lorenz von Werle vom Jahre 1384 (s. Urk. B. No. 55.) entschieden, daß in Hinsicht des Holzes und der Wiesen der Rath behalten solle, was er zuvor besessen. Auch in dem rätlichen Decess vom Jahre 1704 finden sich noch nachahmliche Beispiele dieser alten Sitte, von welchen die den Rathsmitgliedern noch jetzt zugestandenen Naturaleinkünfte ohnstreitige Ueberreste sind. — Das Ansehn und die Gewalt des Raths, der an der Spitze einer zahlreichen und wehrhaften Bürgerschaft stand und dem seit dem 14ten Jahrhundert der Blutbann außerhalb und endlich auch innerhalb der Mauern verliehen worden, muß sehr bedeutend und größer als jetzt gewesen seyn. Ein vollständiges Verzeichniß der Rathsherrn vom Anfang an zu geben, ist jetzt unmöglich; dürstige Beiträge dazu finden sich ohne chronologischen Zusammenhang in den Zeugenunterschriften alter Urkunden, wodurch wir zugleich über die vornehmsten, damals lebenden, jetzt zum Theil untergegangenen, zum Theil noch fortdauernden bürgerlichen Geschlechter unterrichtet werden. In der oft angeführten Urkunde von 1270²⁶⁾ findet man acht Rathsherrn aufgezeichnet, von denen der erste, Gottfried Wessel, ohnstreitig als Burgemeister anzusehn ist. Die andern haben bis auf den einzigen Gorwin Snicker noch gar keine Familiennamen, weil diese Sitte unter dem Bürgerstande, besonders erst seit dem 14ten Jahrhundert allgemeiner geworden; sie werden daher nach ihrer

Wohnung oder Heimat benannt und gewinnen das durch ein recht adliches Ansehn, wie z. B. Matthias vom Pferdemarkt, Dieterich von Stolpe, Arnold von Demen, Johann von Mölln, Dieterich von Norwegen, Sibert vor dem Thor. In einer kirchlichen Urkunde vom Jahr 1359 (s. Diplom. eccles.) erscheint als Burgemeister Dieterich Hasselow, und neben ihm als Rathmänner: Heinrich Diestelow, Conrad Bomstieger, Johann von Strenz, Johann Reckentin, Willekin Schütte, Gerard Schütte, Heinrich Bruning, Wicke Kallensmit, Johann Ribbeniz, Richard Riecke und Johann von der Mühle. Seit dem 14ten und 15ten Jahrhundert erscheinen als rathliche Geschlechter in Urkunden sehr häufig die Worpel, Brokmann, Diestelow, Hagemeister, Klevenow, Krüger, Kremer, Glönsen, Gerdes, Sprenger u. a. m.

Wie das alte Rathhaus, welches im Jahr 1503 in Feuer aufgieng, beschaffen gewesen, wissen wir nicht. Eine Abbildung desselben, wenn sich eine solche irgendwo erhalten, würde sehr interessant für uns seyn und zu manchen Schlüssen führen können. Das in demselben zu den Rathssitzungen bestimmte Zimmer wird in den Urkunden *consistorium* genannt. Auch war ein altes Archiv vorhanden, in welchem die Urkunden in einem eisernen Kasten verwahrt lagen, wodurch unsfreitig ihre Rettung in jener Feuerbrunst erleichtert wurde. Noch aus neuern Zeiten sieht von einer jüngern Hand in dem Urkundenbuche

S. 162. geschrieben: die Diplome liegen im neuen Gewölbe in des Rath's eisernem Kasten. — Die älteste noch übrige von Burgemeister und Rath erlassene Urkunde ist vom Jahr 1293 und enthält ein Zeugniß desselben darüber, daß Herr Nicolaß von Werle die dem Kloster Doberan hieselbst verkaufte Mühle für die besondere Summe von 100 Mark (355 Reichsthaler 26 Schillinge 8 Pfennige) vom Landrecht zu Stadtrecht gelegt. Auch erscheint hier zum ersten Mal das Stadtsiegel, ein schwarzer Büßfel der sich an einen bunten Rosenbaum lehnt, im weißen Felde mit der Umschrift: Secretum Burgensium de Gutzrow.²¹⁾

Endlich die Bürgerschaft betreffend, so war dieselbe im Anfang, wie es in einem Wendischen Lande unter eingebornen Fürsten nicht anders seyn konnte, einem großen Theile nach aus Slaven zusammengesetzt, die vom Lande in die Stadt gezogen waren oder als Unfreie sich dahin geflüchtet hatten, wie die Geschlechtsnamen so vieler Bürger und Einwohner bezeugen, die un deutschen Ursprungs und von Wendischen Ortschaften entlehnt, auf ow, is oder in endigen. Das Slavische Blut war aber damals schon gemischt und unrein, wie aus der großen Menge kriegsgefangener Leibeigenen hervorgeht, die seit Jahrhunderten in Volk und Land sich eingebürgert hatten. Als Wribislaw im 12ten Jahrhundert von seinem Dänischen Zuge zurückkam, brachte er eine so große

Menge von Gefangenen mit sich, daß allein in der Stadt Mecklenburg 700 zu Kauf gestellt und um einen Spottpreis losgeschlagen wurden. Von der Deutschen Seite her waren Einwanderungen dieser Art gewiß auch nicht selten gewesen und man mag sich aus diesem Umstande die größere Schnelligkeit erklären, womit in der Folge, als man es darauf anlegte, eine völlige Verdeutschung des Volkes zu Stande kam. Demohngeachtet mochte sich aus begreiflichen Gründen die Slavische Sprache auf dem platten Lande länger als in den Städten erhalten. Ernst von Kirchberg (f. S. 123.), in seiner Mecklenburgischen Reichchronik Cap. 179, nennt den letzten Herrn von Werle: Goldberg der im Jahr 1375 starb, Knyse Janeske, zum Zeugniß, daß damals die Wendische Sprache noch nicht ausgestorben war; und Alb. Eranz ums Jahr 1500 (in f. Vandalia 7, 10.) giebt sogar zu verstehen, daß unter den Bauern hñ und wieder noch zu seiner Zeit Wendisch sey geredet worden. 24) Die Einwohnerzahl war übrigens bei weitem so groß nicht als sie ist. Waren doch nach einer Zählung unter Herzog Gustav Adolph im Jahr 1661 in der ganzen Stadt an Erwachsenen und Kindern nur 2435 Personen vorhanden; nachdem man sich von den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges und einer verheerenden Pest schon bedeutend erholt haben konnte. (S. Prot. B. ad an. 1661.)

Was die Vorzüge und Freiheiten der Bürgerschaft anbelangt, so waren sie erstlich dem gemeinen Recht nicht unterworfen, sondern richteten sich selbst, in ihrer Verfassung und in ihren Gesetzen nach eigenen Statuten die von Burgemeister und Rath gehandhabt und so hoch gehalten wurden, daß die Abtei Doberan eine bedeutende Summe für die Begünstigung bezahlen mußte, daß die von ihr hieselbst erkaufte Mühle von Landrecht zu Stadtrecht gelegt wurde. Auffallend ist eine fürstliche Begünstigung der Bauern zu Sukow — welches jedoch zu der Altstadt Güstrow als Vorwerk gehört zu haben scheint und in der Kirche derselben eingepfarrt war — deren auf ihr Gesuch im Jahr 1272 die Erlaubniß wurde, in der Stadt ihr Recht zu nehmen, und hier, nicht aber in Swaan einen Richter zu bezahlen. ²⁴⁾ Aus diesem Umstande möchte es sich übrigens erklären lassen, wie Herzog Heinrich im Jahr 1537 den Bürgern, welche damals vielleicht mit dem Rath in Streit gelegen, erklären konnte, daß er sie bei den alten Gerechtsamen des Bürgergerichts, wenn sie es wünschten, getreulich schützen, widrigensalls aber die Parteien vor die Brücke fodern und durch Schulzen und Bauern wolfe finden und theilen lassen. (S. Prot. B. vom Jahr 1537. fol. 5.

Es genossen ferner die Bürger von Güstrow manche Nachsicht in den öffentlichen Abgaben, namentlich die Befreiung von den Zöllen innerhalb des

Landes, welche von Fremden entrichtet werden mußten.²⁴⁾ Dagegen trugen sie aber auch Lasten. Außer der Orddr oder dem Schoß, einer Grundsteuer die sie zu Anerkennung des fürstlichen Grundeigenthums jährlich zu entrichten hatten, mußten sie unter mancherlei Namen noch Manches bezahlen, dessen Bedeutung und Gehalt, so wie es in Urkunden hin und wieder vorkommt, nicht immer zu enträthseln und genau zu bestimmen ist. Auch die Geistlichkeit, wenn sie zu Stadtrecht liegende Gründe erwarb, pflegte, ohne baare Vergütung wenigstens, davon nicht befreit zu bleiben.²⁵⁾ Landbeden (petitiones) wurden von den Städten nur in außerordentlichen Fällen bezahlt. Daneben hatten sie, was in diesen unruhigen Zeiten eben so dringend als beschwerlich war, ihre Pallisaden und Mauern, Thüren, Thore und Wälle selbst zu bewachen und zu vertheidigen, wogegen sie von Zügen außerhalb Landes befreit waren; obgleich in dringender Noth auch davon Ausnahmen gemacht zu seyn scheinen, wie z. B. als die Bürger von Güstrow nebst andern Städten ihr Contingent gegen Brandenburgische Raubnester, von denen das Land beunruhigt wurde, schicken mußten; ein Fall der übrigens auch als Landwehr betrachtet werden konnte.

Diese Bürgerschaft wurde in wichtigen Fällen von dem Rathe versammelt, welches bei der geringen Anzahl der Bürger, von denen gewiß nicht alle zu

gleich erschienen, wenig Umstände machen konnte. Die Viertelsmänner standen ohnfeindlich an der Spitze, denn von einem Bürgerausschuß weiß man in dieser Zeit noch nichts; spätere Nachrichten vielmehr beweisen, daß man erst im dreißigjährigen Kriege und weil man gemeiner Noth wegen die Bürger zu oft berufen müssen, denselben ernannt und angestellt habe.

Die in dieser Versammlung beliebten Beschlüsse, hauptsächlich policeilichen Inhalts, wurden Bauer- oder Bürgersprachen genannt, weil man ehemals wie noch ist an manchen Orten Ackerbautreibende Bürger Bauleute nannte. Das älteste Denkmal dieser Art in Güstrow, plattdeutsch und wahrscheinlich aus dem 15ten Jahrhundert herkommend, wurde jährlich an zweien Sonntagen öffentlich vom Rathhause abgelesen. Die spätere hochdeutsche Bürgersprache, deren öffentliche Vorlesung aber auch schon seit einem Menschenalter unterblieben, ist in manchen Stücken von der ältern abweichend. Da sich über den damaligen Zustand von Güstrow manches daraus ergibt, worüber sonstige Nachrichten fehlen, wird es nicht uninteressant seyn, dieselbe in den Zeitagen wörtlich abgedruckt zu lesen. — Zuerst ist hier von einer Feuerordnung, als der dringendsten Noth, die Rede; und es läßt sich daraus schließen, daß auch vor der großen Feuersbrunst im Jahr 1503, welche uns die Nachrichten über frühere Vorfälle dieser Art geraubt hat, Feuerbeschädigungen sehr häufig gewesen seyn

müssen, welches bei der damaligen Bauart und Nothigkeit der Zeiten und weil die Scheunen noch in der Stadt lagen, kaum anders zu erwarten war. — Ferner soll Niemand fremde Getränke feil haben; Niemand der Stadt Grundeigenthum verkürzen; Jeder soll redlich Maas und Gewicht halten; kein Testament soll anders als in Gegenwart zweier Glieder des Rathes verfertigt werden; stehende und liegende Gründe können nur Bürger und nur nach geschehener Verlassung vor dem Rath besitzen; Wolle und Flachse kann (auf dem Markte) nur von Bürgern gekauft werden; vor den Thoren und Pfählen ist aller Verkauf verboten. Jeder soll mit gutem Gelde (nicht mit Gerstenpfennigen?) bezahlen; Brauer und Bäcker sollen ihre Preise nach dem Einkauf bestimmen; Schlächter sollen an Markttagen kein Vieh, und die Obsthändler sollen überhaupt nichts in der Stadt kaufen; Hochzeiten, Kindtaufen und Amtsschmäuse sollen der Ordnung und den Gesetzen gemäß gehalten werden. Jeder soll auf seine Gäste Acht haben und wohl zusehen, wen er beherberge, übrigen soll er sie redlich behandeln und sich nach Billigkeit bezahlen lassen, Niemand soll die liegenden Gründe eines Andern beeinträchtigen, auch des Nachts sein Vieh nicht auf der Saat hüten; Jeder vielmehr soll dasselbe zur Heerde treiben; auch soll Niemand die Gärten bestehlen. An Jahrmärkten (Kirchmessen) sollen alle Fremde drei Tage vorher und nachher sicher Geleit haben. Niemand soll von Fürsten und

Standespersonen, Frauen und Jungfrauen und andern ehrsamten Leuten schlechte Reden führen. Fremde sollen das Bürgerrecht nicht eher gewinnen, als bis sie von ihrer Herrschaft förmlich geschieden und entlassen worden. Bürgersöhne sollen das Bürgerrecht nicht als Erbtheil empfangen, sondern nachdem sie den Bürgereid geschworen, wie ihre Väter nebst Burgermeister und Rath thun müssen. Verfallene Häuser und wüste Stätten die nicht binnen Jahresfrist gebaut worden, soll der Rath verkaufen und das gelösete Geld zum gemeinen Besten verwenden. — Hier bricht der Text mit einem Mal und unbefriedigend ab, als ob er unvollständig wäre.²⁶⁾

Jahrmärkte sind damals wie überall nur bei kirchlichen Festen, wenn ein feierliches Hochamt eine Menge Menschen zur Stadt zog, gehalten worden, wie z. B. beim Anfang der Fasten, wo besonders der Handel mit gesalznen Fischen von den Seestädten aus, weil man in der Fastenzeit kein Fleisch essen durfte, sehr bedeutend war. Eine genauere Bestimmung darüber läßt sich aus diesen Zeiten nicht geben.

Daß nach Deutscher Art die verschiedenen Gewerke eigene Genossenschaften und Aemter gebildet, ist wol mehr als bloß wahrscheinlich, obgleich sich dasselbe aus dieser Periode vom Jahr 1338 urkundlich nur an der Kaufmannsgilde nachweisen läßt,

während die übrigen oder eigentlich ihre Amtsbrollen erst im 16ten und 17ten Jahrhundert zum Vorschein kommen. Ohnfreitig aber haben sie, wenn nicht alle, doch die zahlreichsten wie z. B. Schuster und Schneider, Becker, Schlachter, Brauer u. s. w. früher schon in Genossenschaft gestanden, ohne jedoch eine schriftliche Constitution zu besitzen, weil man überhaupt nur selten in ältern Zeiten etwas schriftlich zu verfassen sich entschließen konnte. Daß die Gilde der Kaufleute (Gewandschneider) die fast allenthalben unter den übrigen zuerst als eine geschlossene Gesellschaft erscheint, auch hiesigen Orts schon frühzeitig ein so bedeutendes Ansehn gewonnen haben müsse, daß sie die übrigen Gewerke vom Rathsstuhl verdrängen konnte, scheint mir aus einer spätern Verordnung vom Jahr 1567 unwidersprechlich hervorzugehn, indem bestimmt wird, daß ein jeder Rathmann, der nicht zuvor in der Kaufleute Gilde getreten, dieselbe mit acht halben Gulden gewinnen sollte, die ein Edler Rath unter sich theilet. Auch sollte ein jeder Rathsherr schuldig seyn den beiden Burgemeistern vier Ellen und jedem Rathmann zwei Ellen englisch Tuch von besonderer Güte, so wie auch dem Stadtschreiber, dem Botenknechte und beiden Reisknechten jedem ein Hemde zu geben. (Vid. Diplomatar. eccles. No. 1. et Prot. B. ad ann. 1567.)

Die Hauptnahrung der Bürgerschaft in diesen Zeiten bestand außer dem geringen Ertrage eines rohen

Handwerk, hauptsächlich in Ackerbau, Viehzucht und Bierbrauereien. In Hinsicht der letzteren war Gütrow durch ein Bier ausgezeichnet, welches Jahrhunderte lang unter die edelsten in seiner Art gezählt wurde, den Aniesenack, von dem auch spätere Schriftsteller, wenn sie dieses Orts erwähnen, immer mit Begeisterung reden. An den damaligen Höfen und überall in dieser Gegend gehörte dieses Bier, dessen wendischer Name (Fürstenbier) ein hohes Alter verräth, zu den stehenden Luxusartikeln und stand auf fürstlichen Tafeln nächst, ja vor dem wenigen Rheinwein und Sectar; auch wurden davon, so wie von dem Weine des Gutowschen Weinbergs vornehme Geschenke gemacht. Ueberhaupt war der Bierverbrauch damals sehr groß, weil das Wassertrinken nicht Sitte war und der Brantwein viel später erst eingeführt wurde, wie aus den alten Policeiverordnungen und Steuerregistern deutlich zu ersehen. Daß es durch den Handel, in Zeiten wo man Porter und Ale noch nicht kannte, sehr weit verfahren seyn müsse, leidet keinen Zweifel. Das Bier konnte nur allein in der Stadt (zuletzt in dem an der Ecke des grünen Winkels und Marktes belegenen Hause) gebrauet werden; auf dem Schlosse bemühte man sich umsonst es zu verfertigen. Auf eine Tonne nahm man 5 Scheffel Gerstenmalz (altgütrowschen Maasses), welches auf dem Boden in bloßem Rauch gedörret und grob gemahlen war. Es war eben so stark als klar und wohlschmeckend und wurde erst seit

der Mitte des 18ten Jahrhunderts und seitdem der Weinverbrauch durch den ausgebreiteten Seehandel viel stärker geworden, zuerst verschlechtert, dann verachtet, und endlich gar nicht mehr gebrauet. — Der Kniesenack hat einen Lobredner in Prosa und Versen gefunden, welcher sein Encomium des weitberühmten Kniesenacks im Jahr 1624 drucken lassen, wovon einen neuen Abdruck mit Anmerkungen besorgt hat G. Detharding im Jahr 1706 auf $3\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Die Wichtigkeit seiner Materie beweist der Verfasser in der Vorrede unter andern dadurch, daß unter allen Nothen nicht die geringste der Durst sey. In der Schrift selbst wird der Kniesenack als ein Aphrodisiacum männiglich sehr anempfohlen, welches jedoch in den Anmerkungen widerlegt wird. Dann ist von dem Namen und der Zubereitung die Rede. Auch zeigt er, „daß man dasselbe nur modice trinken, und nicht wie die groben Cujonen und die Bauersschüffeln, so mehrentheils eine kalte Schaafe in dem Munde zu machen pflegen. Da einer zur Belustigung den Nachmittag oder den ganzen Tag Kniesenack trinken will, muß er bei kleinen Trünken aus einem reinen Krüglein und gleich einem Muskateller oder Rheinwein genossen, und desto öfter angefehet werden. Wenn er dergestalt und nicht bei Pommerschen Schlucken gebraucht wird, machet er einen armen Gesellen, so wenig Geld im Beutel hat, in kurzer Frist reich in Gedanken, beherzt, lustig, holdselig, mit liberalischen Geberden und mild in Verheißungen

sonderlich gegen die Frauen und Jungfrauen.“ — In den Anmerkungen aber heißt es: der Blöde wird eben nicht untüchtig sondern rasend, und die Musik liebt er öfters so, daß er ein unmenschliches Böllern darunter menget; dem Frauenzimmer aber beweiset er solche Ehre, daß sie oft genöthigt sind, Kniefenackbrüder von sich zu stoßen. In Summa er ist die Circe die aus vernünftigen Menschen Säue macht.

Das Bierbrauen und der damit verbundene Hopfenbau wurde überhaupt in den damaligen Zeiten weit stärker getrieben als gegenwärtig. Die Bauart alter Häuser hieselbst, die fast gänzlich auf Bodensraum berechnet war, um Korn, Malz und Hopfen aufschütten zu können, bezeugt es. Auch war es der Absatz dieser Producte nebst Ackerbau und Viehzucht wol vorzüglich, der nach und nach einen merklichen Wohlstand verbreitete, wie aus den bedeutenden kirchlichen Vermächtnissen hervorgeht, die von hiesigen Rathsherrn und Bürgern seit dem 14ten und 15ten Jahrhundert an hiesige Kirchen gemacht wurden und von denen in der Geschichte der hiesigen frommen Stiftungen umständlicher die Rede seyn wird. Auch das Wohlleben mußte damit natürlich zunehmen, nur daß es die religiöse Farbe des Zeitalters trug. In Ermangelung unserer Caffee- und Wirthshäuser, Clubs und Casinos entstanden eine Menge geistlicher Bruderschaften, die aus ihren jährlichen Beiträgen und frommen Vermächtnissen zum Theil ein bedeuten-

des Gut sammelten, während sie in Zusammenkünften von Personen beiderlei Geschlechter aßen und tranken und es sich wohl seyn ließen. Auch von diesen kann erst weiter unten die Rede seyn. Indessen schien die Verschwendung E. E. Rath auf eine bedenkliche Weise zuzunehmen, so daß er schon im Anfang des 14ten Jahrhunderts in einer eigenen Verordnung die Zahl der Frauen bestimmte, die bei einem Kirchgang gebeten werden sollten; welches ihm aber von dem Domcapitel unter dem Beitritt des Bischofs von Camin als eine die Kirchensfreiheit beeinträchtigende Anmaßung für die Zukunft verwiesen wurde. (S. Urk. B. No. 51. vom Jahr 1313.)

Endlich verdient noch bemerkt zu werden, daß man aus Fürsorge für Reinlichkeit und Gesundheit öffentliche Badehäuser unterhielt, von denen die in einer kirchlichen Urkunde vom Jahr 1418 (Diplomat. eccles. No. 6.) vorkommende Badstüwerstraße ihren Namen entlehnt haben muß. Wir suchen dieselbe höchst wahrscheinlich in der Nähe des Mühlenhofs, vielleicht in der heutigen Baustraße. Auch ist das an der Schwemme belegene einzeln stehende Haus, den jetzigen Besitzer ausgenommen, so weit die Nachrichten reichen, immer von Chirurgen bewohnt worden, welche ehemals hier wie anderswo ohnstreitig die Aufsicht über die Bäder gehabt haben, und daher Bader sind genannt worden. Auch pflegt man noch jetzt die Kundschaft der Balbierer eine Badstube zu

nennen. War es hier so wie im übrigen Deutsch-
land, so pflegten besonders die Arbeiter und Gesellen
am Sonntabend, nachdem sie eine Stunde früher
Feierabend gemacht, hieher zu gehn, um warm oder
kalt zu baden, sich rasiren zu lassen und frische
Wäsche anzuziehn. Nicht zum Vortheil unserer Ge-
sundheit, die bei schwächender Lebensart gegen die
Veränderlichkeiten der Witterung immer empfindlicher
wird, sind diese nützlichen Anstalten, besonders seit
den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges und seit
dem Französische Sitte in Deutschland eingedrungen,
in Verfall und Vergessenheit gerathen; werden aber,
wie Alles worauf die Natur dringt, wieder herge-
stellt werden müssen, wenn nicht die künftigen Ge-
schlechter immer schwächer als die vorhergehenden
werden sollen.

Anmerkungen und Belege

zu Abschnitt III. und IV.

Was die Quellen und Hülfsmittel anbetrifft, die bei diesem Abschnitt gebraucht worden; so habe ich unter den gedruckten Büchern über die Geschichte von Mecklenburg, wie notwendig, das höchst genaue Rudloffsche Hauptwerk vor allen andern zu Rathe gezogen, da man dasselbe nicht leicht vernachlässigen darf, ohne in Irrthümer zu gerathen. Die andern Schriften von Schröder, Frank, Behr, Thomas, Hane, so wie Westphalens Monum. inedita sind in dessen auch nicht unbenuzt geblieben. Unter den geschriebenen Büchern sind mir, außer den oben schon angeführten Vicissitudines Güstrov., von großem Nutzen gewesen:

- 1) ein Diplomatarium Güstroviense, welches, wie die folgenden, im hiesigen Rathsarchiv befindlich

durch Martin Boye (Stadtschreiber) im Jahre 1522 angefangen und von Nicolaß Wichmann (Stadtsecretair und Rathsherrn) im Jahre 1638 fortgesetzt, die beglaubigten Copien von 92 verschiedenen Documenten enthält;

2) ein Diplomatarium ecclesiasticum mit 51 Urkunden die Pfarrkirche betreffend und mit folgender Einleitung: *Infra scriptas foundationum ac earundem confirmationum beneficiorumque copias ad spectabiles viros consulatus Gufirov. pleno jure spectantes ego Mart. Boye ejusdem oppidi consulatus scriba quamvis immeritus ex eorum veris originalibus studio meliori anno Dom. 1522 V. Apr. per me auscultatas et revilas ac manu mea propria conscriptas in hunc qui sequitur modum collegi.*

3) die Protocollbücher, eine lange Reihe von Folianten, die eine Chronik sämmtlicher vor dem Rath verhandelter Gegenstände enthalten. Sie fangen leider erst mit dem Jahre 1536 an und haben folgende Inschrift: *Gerichtsbuch E. E. Raths zu Gufstrow, darin Klogen und Antworten der Parteien die dem Rathe vorgetragen, Summarie und in Kürze, auch darauf gefasste Bescheide und Urtheile verzeichnet sind; angefangen durch mich Sebastian Schenken Synd. und Rathmann dieser Stadt auf den 24. Nov. nach*

Christi Geburt 1536. — Es sind darauf diese Nachrichten von Andern bis in das 18te Jahrhundert fortgesetzt worden und könnten unstreitig auch bei currenten Geschäften noch ist sehr nützlich werden, wenn Jemand die Mühe übernehmen wollte, sie mit einem guten Register zu versehen. Herr Sebastian Schenk hat übrigens eine so schlechte Hand geschrieben, daß man darüber oft verzweifeln möchte.

No. 1. ist von mir gehörigen Orts mit der Abfözung: Urk. B. — No. 2. Diplom. eccles. — No. 3. Prot. B. citirt worden.

1.

Das hieher gehörige Privilegium befindet sich eingeschoben in einer Bestätigungsurkunde vom Jahr 1305 (s. Urk. B. No. 36.) und lautet wörtlich also:

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis Amen! Ego Johannes ego Nicolaus ego Hinricus et Pribislaus fratres Magnopolenses omnibus in perpetuum! Cum ea quae in humanis adinventionibus eveniunt, oblivionis nubilo tegi solent, plura priorum facta deperirent, si non scripti notabilis iudicio posterorum memoriae mandarentur. Siquidem cum progenitorum nostrorum totius hereditatis nostrae ac feudi nostri plena iurisdiclio ad nos deveniret hereditaria successione, absolum et prae-

sumptio videtur esse, si, quae a bonae memoriae Hinrico patre nostro Domino de Rozstock rationaliter facta sunt, studeremus in irritum revocare. Scient igitur tam praesentes quam futuri temporis successores, quod nos postulationi civium nostrorum de Gustrow grato occurrentes assensu ipsis jura civitatis Suerinensis secundum quae eisdem pater noster indulserat, indulgemus. — Nun folgt das Schwerinsche Recht, wie es Heft 1. S. 82. abgedruckt worden, worauf es sodann weiter heißt: Concessimus etiam eidem civitati agros quos nunc possidet cum omni utilitate praeter decimam episcopalem. Dedimus insuper ei liberam facultatem pellendi porcos super Primere et Geste adeo remote ut eodem die redire possint ad civitatem; et ibidem ligna secabunt ad comburendum et aedificia construenda; a Nebula quoque usque ad determinationem agrorum versus Rosien habebunt pascua porcorum et secabunt ligna et habebunt pascua existentia infra terminos recitatos. Ut ergo civibus de Gustrow a successoribus nostris haec omnia firma permaneant et inconvulsa, ipsos praesenti privilegio per appositionem sigilli nostri cum subscripto testimonio irrefragabiliter cavimus communiri. Testes hi sunt: Godehardus, Theodoricus, Bertoldus et Johannes Canonici de Güstrow; Campodapifer Jordanus, Hinrich Grubo, Bartoldus Conradus Castellani de Güstrow; Bruno Hinrich Advocatus; Johann Coquus; Arnoldus Sagittarius; Friederich Daniel insitor, ciyes in Güstrow.

Acta sunt haec Güstrow anno gratiae 1228, 8 Calend. Nov. indictione 14 Friderico Rom. Imper. Datum per manum Conradi scriptoris.

2.

Im Jahr 1230 bedungen sich die Fürsten bei einem mit dem Grafen von Schwerin geschlossenen Bündniß aus, daß es nicht gegen den Kaiser und Herzog Albrecht von Sachsen gerichtet seyn sollte; und als Mecklenburg im Jahr 1348 vom Kaiser Carl IV. zu einem Herzogthum erhoben ward, mußte Rudolph Herzog von Sachsen seine lehnsherrlichen Rechte über dieses Land förmlich an den Kaiser abtreten.

3.

Das Schloß Richtenberg lag bei Krizow an der Warne zwischen Schwerin und Sternberg, da wo noch ist die Richtenbergische Mühle. — Da in dem Rostocker Frieden mit Dänemark im Jahr 1301 die Festung Schwaan an Rostock abgetreten wurde, und alle der Dänischen Herrschaft nah gelegenen Burgen geschleift werden mußten, so scheint auch das uralte Werle, wenn es damals noch bestand, dieses Schicksal betroffen zu haben; so daß es seitdem nur dem Namen nach in dem Fürstlichen Titel erhalten blieb. (S. Rudloff.)

4.

Die Titel der ältesten Mecklenburgischen Fürsten in Urkunden sind: 1190 Nicolaus Sclavor. Princeps

et Hinr. Burev. Princeps de Michelenburch; 1192
 Henr. Burev. Magnopolitanorum et Kyzenorum
 Princeps; 1218 Burev. Magnopolensis Dominus;
 1219 Burev. Dei gratia Princeps Slavor.; 1219
 Henr. Dom. de Rozstock et Nicol. de Magnopoli;
 Nicol. Princ. de Rozst.; Henr. D. G. Princ. Slavor.

5.

Von der großen Einfachheit und Vermüchtheit der Hofhaltungen im Mittelalter überzeuge man sich aus den beiden Inventarien des Schlosses zu Schwerin vom Jahr 1520 und 1576, im Schweriner Abendblatt Jahrgang 2. No. 91 und 93; bei deren Lesung man sich jedoch des Gedankens nicht erwehren kann, daß die kostbareren Geräthe und Kleider und auch von andern Dingen ein großer Theil hier fehlen, weil sie von den Fürsten bei dem häufigen Wechsel ihres Aufenthalts vielleicht von einem Schloß zum andern mitgenommen wurden und also damals gerade in Schwerin nicht gegenwärtig waren. Kaum sollte man glauben, daß die Fürstlichen Brüder Heinrich und Albert sich ohne Spiegel und Schränke beholfen, daß nur zwei Fürstliche Leuchter von Messing vorhanden waren, daß die zinnernen Schalen nur zum herrschaftlichen Gebrauch, und für die andern Hausgenossen nur hölzerne bestimmt waren. Teller scheint man gar nicht gehabt zu haben. Eine Senfmühle, ein Mörser mit Reule, ein Theekessel, eine Lichtform gehörten beiden gemeinschaftlich. In den Fürstlichen

Wohnzimmern stehen an den Wänden Bänke umher, ein Stuhl ist nur für den Fürsten. Im Jahr 1576 zeigt sich schon mehr Luxus in Garderobe und Geschmeide; jedoch im Keller ist unter den Weinen noch kein Bourdeauxwein, wol aber desto mehr einländischer von Neubrandenburg, Schwerin und Mirow. Von Plau, Lübz, Sternberg, Stargard, Bügow Güstrow gieng der Wein damals ohnstreitig in andere Keller. Unter den Wagen befindet sich kein einziger brauchbarer, und die Reitpferde müssen auch zur Arbeit dienen. Was nicht weniger auffällt sind Russische Dampfbäder im Schlosse, vielleicht noch ein Ueberrest altslavischer Nationalsitte.

6.

Das Land Turne (Stuer? — wenigstens wird noch ist die große Haidesstrecke bei Priborn also benannt,) umfaßte den größten Theil des Amtes Lübz mit demjenigen Theile der Mark worin Meienburg liegt. Das Land Turne lag am Stargardischen und umhielt die Orte Zachlin, Wesenberg und Mirow; nordwärts mit demselben grenzte die Litzke. Das Land Wenden im engern Sinne lag um ein Schloß desselben Namens her, welches entweder das heutige Wredenhausen selbst oder doch in der Nähe desselben befindlich war.

7.

Man vergleiche Schröders Pap. M. ad ann. 1236 p. 586. wo Brunward Bischof von Schwerin dem Kloster Sonnenkamp das Gut Bobelin schenkt, indem er sagt, daß er dasselbe in vielen Jahren nicht habe verpachten können, weil es von den vormals daraus vertriebenen Wenden immer sey verwüstet worden. Conf. Diplom. Doberan. ad ann. 1256. p. 1498 in Westphalen Monum. ined. T. 3.

8.

Ueber die Germanisirung von Mecklenburg vergleiche man besonders den Fundationsbrief von Parchim in Rudloff Cod. diplom. F. 1. p. 1. von Burwin I. im Jahr 1218; und vorzüglich den Bestätigungsbrief von Plau vom Jahr 1235 in Westphalen Monum. T. IV. p. 928. Auch Schröders Pap. Meckl. ad ann. 1210. p. 514.

9.

Sogar das Braunschweigische Kloster Amelungsborn, welches bereits von seinem Großvater mit Gütern im Lande beschenkt worden, blieb von ihm nicht unbeachtet, weil: fratres ejusdem ecclesiae se primos extirpatores idolorum in Slavia fecerint; denn Berno, erster Bischof von Schwerin, und die ersten Mönche zu Doberan waren aus diesem Kloster gekommen. Conf. Schröders Pap. Meckl. ad ann. 1244.

Conf. *Urfundebuch* No. 29. Nicolaus D. G. Dom. de Werle etc. Noverint universi, quod Nos de bona voluntate nostra et dilectissimorum filiorum nostrorum Hinrich et Johannis Dominorum de Werle consensu, Burgenfibus nostris, Gultrowe civitatem nostram inhabitantibus pro munere contulimus speciali: ut si quid viris vel emendae de rixis seu contentionibus mulierum emerferit, quae debent ferre lapides pro excessu, partem tertiam ipsi ad usus civitatis recipiant, nobis duabus partibus reservatis. Si vero aliquis excedens castigari virgis et verberari debet in loco qui Stüpe vulgariter dicitur, pro emenda sua nos recipiamus duas partes, partem autem tertiam Burgenfes. Item si aliquis in adulterio fuerit deprehensus, qui trahi per plateas secundum consuetudinem civitatis deberet, si compositionem iniret, nobis de emenda duas partes, tertiam civitati. Item si quis feras civitatis confringeret violenter, seu alio quocumque modo contra voluntatem Burgenfium referaret, pro emenda quicquid daret, nobis duae cedent partes, pars vero tertia civitati. Item si quis plantas civitatis seu munitionem pedum furtim detulerit vel auferret, et deprehensus daret aliquid pro emenda, tertia pars civitati dabitur; particulae duae nobis. Item si aliquis vigiles civitatis nocturno tempore vel diurno et nuncios ejusdem percusserit vel male tractaverit sive vulneraverit, nobis duae partes ce-

dent, pars tertia civitati, si aliquid datum fuerit pro emenda. Insuper dedimus Burgenfibus civitatis nostrae, quod assumtis duobus civibus suis, si Advocatum habere non potuerint, aequali iustitia quemlibet possunt suis pro debitis occupare. Si etiam Advocatus seu alius quicumque esset, aliquem haberet inculcare, in foro in loco tribunali ipsum accusabit et in nullo alio loco nisi in praedicto ad hoc debite deputato. Ut ergo hujusmodi factum stabile permaneat atque firum, sigilli nostri testimonio roboramus. Testes sunt milites, Joh. Barold, Joh. Kaboldi; Magorinus de Cene (Zehna) Henr. de Flotow famuli; Henricus Advocatus in Gustrowe; Wesclag Marschalcus, Lüdike Holfatus, Olricus de Bardefeld. Consules civitatis Godefrius Wessalus, Matthias de foro equorum, Didericus de Stolpe, Arnoldus de Demene, Joh. de Molne, Dider. de Norvegia, Gorvinus Suicker, Giberthus ante portam. Acta sunt haec Ao. Dom. 1270. Datum Gustrowe de manu Gothofredi Praepositi Gustrov. V Non. Mart.

11.

Siehe Frank's A. u. N. Meßl. (aus dem Latorius) B. 5. C. 51. ad ann. 1274.

12.

Bergl. Urf. B. No. 2. Henricus D. G. Döm. de Werle de maturo fidelium militum nostrorum consilio, cum consensu dilectorum nostrorum filiorum

Nicolai et Henrici proprietatem mediae partis molendini in Gnzstrowe censumque ejusdem annum, videlicet 50 tremodia braxii ordeacii et 50 tremodia brazii avenatici cum captura anguillarum et piscationibus quae retibus fieri possunt quae dicuntur Stokenet et Worpenet, vendidimus pro 1050 marcis denariorum Slavicalium venerabilibus Dom. Conrado Abbati totique conventui in Doberan in liberam et perpetuam possessionem, ita ut non liceat Nobis neque heredibus nec successoribus nostris, censum ejusdem molendini occupare minuere vel mutare, salvo nihilominus aliis illius molendini libertatibus, quos ipsi firmiter servare debebimus et ab aliis defendere ac tueri, scilicet ne quis in amne fluminis quo praefatum agitur molendinum, sursum vel deorsum, nec extra ipsum amnem ad milliare superius vel inferius aliquod construat molendinum, nec ipsum amnem in quantum idem molendinum impediatur, permittetur aliquis occupare. Liberum erit insuper eisdem fratribus de Doberan totum ejusdem molendini censum, sine telonio, quocumque maluerint, deducere vel in quemcumque usum sibi magis utilem, commutare. Nullus etiam molendinariorum extra civitatem Gnstrow longe vel prope residentium in civitate praedicta annonam afferre et extra civitatem molendi causa debet deducere ad suum vel ad alterius molendinum. Caeterum praedicti fratres in Doberan habebunt jus et iudicium in eodem molendino sicut habent vassalli nostri in bonis suis, scilicet usque ad

60 Solidos. Si autem majores excessus cujuscunque generis ibidem contigerint, de quibus forsitan plus est dandum; inde nos duas partes tollemus et Doberanensis etiam partem tertiam retinebit. Praeterea iidem fratres in Doberan habebunt liberam facultatem proprietatem haereditatis ejusdem molendini emere et aliquem de eorum fratribus ibi praeficere vel idem molendinum vel censum ejusdem sicut a nobis emerunt, aliis si ita maluerint, possunt vendere vel etiam pro debitis obligare. Nullam etiam in molendinarios ejusdem molendini postquam Doberanensis ecclesia hereditatem ipsius emerit exactionem precariam seu quamlibet aliam neque nos neque nostri posterius faciemus. In omnium praemissorum testimonium praesentes litterae inde confectae sigillis nostris atque filiorum nostrorum Nicolai et Henrici sunt munitae. Testes sunt Dom. Gerhardus capellanus noster; Magister Arnoldus notarius noster; item Gerhardus de Cropelin advocatus noster; Jo. Moltiko Tessemarus mareschalcus noster; Jo. de Oldenburg, Henr. de Demen, et plures alii fide digni. Ratum et datum Gustrow ao. Dom. 1287 idus Decembr. indict. XV. epacta IV,

Die Urkunde (Urkundenbuch No. 3.) lautet wörtlich wie die vorhergehende, nur daß die Kaufsumme diesmal viel höher bestimmt wird.

S. Urkundenb. No. 18. S. Franf V. 130. ad ann. 1293. Nicol. D. G. Dom. de Werle ad notitiam cunctorum cupimus pervenire, quod nos de bona et libera voluntate, consensu dilectiss. fratrum nostr. unanimi accedente, maturo quoque praehabito consilio vassallor. nostr. vendidimus coll. et civitati G. annuatim de collecta communi quae vulgariter Schott dicitur 50 marcar. redditus communis monetae de parte nos legitime contingente pro 400 marcis denar. ad commune vassallor. nostr. jus libere absque servitio et sine omni calumnia possidendos. Quod si aliquem defectum vel aliquod obstaculum per nos vel quemcunque alium circa ea quae inscripti sunt serie superius praenotata contigerit exoriri, illi nos spondimus expedire et defectum in omnibus restaurare. Testes hujus sunt: Nicol. Gallus, Frid. de Kerkdorp, Jo. de Bellien, Herm. Mustico Advoc., Viencke Ludolph de Gremelien, Gamme Bühne, Kolf Barold, milites; Jac. de Desentien, Coll. Heinr. Stolp, Ludbert. de Plawe, Hinr. Felix, Helmicus de Godeberge, Jo. de Lippia, Hinr. Polenc, Godofr. de Molwe, Jo. Monetarius; Dideric. Tpts, Helmic. de Otwendorf et alii quam plures fide digni, ut ante haec nostra venditio rata et inconvulsa permaneat. — 1292 Gnstrov. etc.

Ueber den Ankauf von Tobbesien s. Urkundenb. No. 30. Nicol. D. G. Dom. de Werle etc. De beneplacito et consensu dilector. fratrum nostr. Domicellorum ac maturo consilio discretorum civitati G. vendimus proprietatem totius villae Tobbesin cum omni utilitate et fructu in agris nemoribus aquis pratis et plane in quolibet tam magno quam parvo in ejusdem villae disteminationibus comprehensis, sicut eandem habuimus et ad nos est hereditarie devoluta, dantes memoratae civitati plenam facultatem destruendi dictam villam et si placuerit sibi iterum reaedificandi vel quolibet modo alio de ipsa secundum optionem consulum civitatis et civium commodum disponendi. Omne autem debitum sive in dandis petitionibus, cum per nostrum dominium danda fuerint, sive in castris urbibus pontibus aedificandis sive in expeditionem eundo, dictae villae coloni quamdiu ibidem morantes fuerint, ad emendationem civitatis consulibus ejus facient atque dabunt. Insuper vendidimus praefatae civitati tertiam partem nostri judicii super omnibus excessibus tam minoribus quam majoribus ac aliis judiciariis auctoritatib. intra moenia et extra contingentib. in cunctis locis quae civitatis nec non et villae Tobbesien termini in se claudunt ut fructuum de his omnibus provenientium ipsa civitas tertiam capiat portionem, advocato tamen minore semper suos 4 solidos capiente qui

ad eum pertinere videntur, iudicio liquidem praefidere non debet solus advocatus, nisi saltem una vel duab. personis de civitatis concilio coassumptis, nec advocato absente nisi quis ibi fuerit suo nomine, soli consules poterunt judicare. Pro quibus, videlicet proprietate villae saepedictae et iudicii tertia parte ab ipsa civitate perpetuo et libere sine quolibet obstaculo possidendis, nobis 250 marcae denar. sunt datae sicut consules nobiscum convenerunt nomine civitatis. Testes hujus sunt milites Dom. Nicol. Hane, Jo. et Bernh. fratres de Bellin, Herm. Moltcke, Matth. Kesselhut, Tanquard de Getze, Conr. Buno, Ludolf. et Hartmann de Grammelin, Hinr. de Lukowe; armigeri Jo. de Getze, Gothmar de Retzow et alii quam plures fide digni etc. Dat. Malchin 1293 per man. Dom. Jo. de Retze nostri capellani.

16.

Nos confirmamus superius expressa, recepto insuper ratione hujus restauro competenti videlicet 720 marcarum cum 7 solidis. Damus et addimus (vid. Urfundenb. No. 36.) seu conferimus nostris civib. de G. consensu fratrum et heredum et nostror. fidelium consilio sylvam Primere et Clesse ad omnem utilitatem et usum ipsorum, perpetuo secandi ligna combustibilia et ad aedificia ut necesse fuerit construenda. Volumus etiam et stricte inhibemus ne aliquis Advocatorum nostrorum seu officialium ex ipsa sylva Primere et Clesse ad mo-

dum conventionis vecturae unum plaustrum lignorum pro altero de caetero audeat commutare. Damus insuper praedictis civib. in G. facultatem plenam et posse tempore pastus pellendi porcos in ipsam sylvam Primere et Clesie, et ob majus commodum noctis tempore extra civitatem ipsam, quo tempore pastus perduraverit, porcos libere collocandi. Indulgemus etiam ipsis et omnino relaxamus ne ipsi cives aut coll. de G. vectigal aut vecturam lignorum ex ipsa sylva Pr. et Cl. ad usum nostrum de caetero nobis faciant velut ex consuetudine quadam nobis nuper facere consueverunt. etc. Testes sunt Conr. Buno, Jordan. de Kropelin, Jo. de Lewetzow, Frid. de Kerdorpe; Jo. Kambolt, Nortmannus, Lüder de Oldenburgk et Hartmannus frater ejd., Conr. Voss, Rolof Barolt, Frid. de Lobecke, Frid. Moltiko, Jo. filius ejd., Jo. de Bellien, Berent frater ejd., Hinr. de Busenitze, Hinr. Grube, Vicke Voss nostri milites; Pritzebur noster Marscalcus, Jo. Prowe Mag. coquinae, Nicol. de Oertze, Jonas armigeri nostri et fide plurimi digni. Dat. in Gustrów ao. 1305 in vigil. Matth. apost. et evang. dat. per man. Stacii notarii.

17.

G. Ursundenb. No. 28. Nicol. D. G. Dom. de Werle. — Noscant omnes — quod nos primo his 80 marcarum restiauro recepto et deinde 150 marcar. Slav. nostris fidelib. et dilect. coll. in G.

proprietatem sine omni servitio super stagnum villae Gutow dimittimus et damus et volenti animo assignamus in piscatura retium et sportarum et quocunque sortiantur nomine capi pisces in omni utilitate et fructu, sicut nos a primo ipsum stagnum possedisse dignoscimur sine briga et impedimento quolibet libere perpetuo possidendum, ita quod nec nobis nec nostris successorib. ratione hujus ad aliqua servitia specialia teneantur. — Sigill. nostr. est appensum. Testes sunt: Conr. Küne, Bernh. de Bellin, Nortmann von der Osterburg, Cosinarius Berend de Oosten, Frid. de Lobeke, Conr. Vols, Conr. de Lankow, Hinr. Grubow nostri milites fide digni. Act. et dat. Plawe ao. 1307 in Dom. Miseric. Dom.

18.

G. Urfundenb. No. 20. — Nos Johannes D. G. Dom. de Werle et Hennigus eadem gratia domicellus de eodem — praesentibus recognoscimus et testamur quod nos adhibito nostror. consilio et consensu fidelib. nostr. coll. civitatis G. ac universitati ejusd. dimisimus integraliter totam proprietatem villae Glevien sicut in suis terminis et metis spaciosius continetur cum molendino et suis aquae defluxibus et affluxib. inibi sito et constructo et cum omnib. suis attinenciis, sylvis videlicet, rubetis, agris, pratis, pascuis, paludib. aquis et aquarum decursibus, cum judicio LX solidor. et infra, cum tertia parte mutilationis et mortis et cum aliis singulis libertatibus eo modo quo ipsam villam et

molendinum reverend. Dom. Abbas monasterii lapidis sancti Michaelis et totus conventus ejusd. ordinis Cisterciensis a nostris progenitorib. titulo iusto emtionis possederunt, quiete perpetuo et libere possidendam. Insuper nos eisd. coll. et communitati civitatis G. rite et rationabiliter foro irretractabili vendidimus omnem nostram precariam villae antedictae et molendini denarios numismatis, et cum hoc omne j^{us} videlicet manus et colli totaliter cum singulis et omnibus aliis libertatibus quae intra distinctiones et limites ejusdem villae ad nos et nostros pertinere dignoscebantur pro D marcis denarior. monetae usualis renunciantes judicaria proprietate nostra et nostrorum deinceps judicandi; et cum hoc nullo jure, quod Landrecht dicitur, adstringetur, sed villa saepe dicta cum molendinis et omnib. suis pertinenciis iudicio et jure civitatis quod in vulgo Stadtrecht dicitur, perpetuo subjacebit. Ut haec autem a nobis et posteris nostris rata maneant et inconvulsa praesent. epistolam dedimus nostris sigg. roboratam. Testes hujus sunt Dom. Borchwardus Praepost. Gustr. et Statius canonicus ibid. Nicol. et Eghard. Haane fratres, Frid de Lobeke, Hinr. de Morin, Herm. de Cremon milites nostri; Jo. de Güstrow officialis nostrae curiae et quamplures alii fide digni. Act. et dat. in eccl. conventuali Gustr. ao. dom. 1323. feria VI. p. festi. Bartholom. apostoli.

No. 22. des II. B. enthält die Schenkung der St. Mühle an das Kloster abseiten Nicolas II. vom

Jahr 1292, ohne von den eigentlichen Bewegungsgründen dieser Gabe an ein so weit entlegenes geistliches Stift ein Wort zu sagen. Waren vielleicht von hier so wie aus Umelungsborn viele der ersten Heidenbekehrer und Mönche ins Land gekommen? Merktlich ist, daß hier der Grundstücken Erwähnung geschieht die in Rossen von der Gnade älterer Fürsten dem Michaelstein gehören.

No. 23. enthält vom Jahr 1296 abseiten Nicolaß II. die Verkaufssacte über das Dorf Glevien, dessen Feldmark zwischen Rossen und Gutow, dem Gutower und Lobbeziener See und der Nebel liegend bestimmt wird. Die Aecker des Dorfs sollen nie von neuem gemessen werden; woraus man sieht, daß der urbare und steuerbare Boden mit der Cultur und Volksmenge bedeutend zugenommen haben müsse.

No. 25. vom Jahr 1298 und No. 26. vom Jahr 1304 datirt in cimeterio Tribesees abseiten Nicolaß II. zeigen unter anderen, daß der Michaelstein für 3 Hufen die dem Dom zu Güstrow in Glevien gehörten, jährlich an denselben entrichtete zwei Drömt Rocken (Gligo) und 2 Schillinge; auch daß eine Prätension des Ritters Johann von Geze (Rarchitz) an 2 Hufen daselbst, von dem Kloster mit 150 Mark Slav. abgekauft werden mußte.

No. 27. ist eine Urkunde Johann III., welche besagt, daß nach langen Streitigkeiten zwischen dem Kloster und der Stadt endlich die Kaufsumme bezahlt

sey und das Kloster demnach sich völlig befriedigt erklärt habe. dat. Güstrow 1326. In Ermangelung einer recht bündigen Quittung hat die Stadt noch im Jahr 1434 von dem damaligen Abt eine Bestätigung dieses Verkaufs ausstellen lassen. Sie steht No. 21. in plattdeutscher Sprache.

19.

Die Hauptquelle für diese Geschichte ist Kirchberg s. Westphalen Tom. IV. p. 833; conf. Cranz Vandal. VIII. 8. conf. Mareſchall. Annal. III. 7. Derselbe in seiner Reimchronik II. 7. entblödet sich nicht nach Kirchbergs Zeugniß anzudeuten, daß Eigennuß beim Stadtrichter und beim Fürsten im Spiele gewesen. „Man sagt: Es ist kein Amt so geringe — Man mag davon Genüsse bringen — Der Voigt die Zeit zu Güstrow eben — Der freiz daß er desto laß mocht leben — Er gab seinem Herrn auch den Rath — Sie fregen beide Geldes satt — u. s. w.“

20.

Die sehr ausführliche und nach den Grundsätzen des Römischen Rechts den Verkauf verlausulirende, aber doch wie gewöhnlich die Grenzen der Geldmark leider nicht angegebende Urkunde steht im Urkundenbuch No. 12. und abgedruckt in Frank's A. u. N. Weßlb. B. 6. S. 301. Hier ist sie:

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Amen!
Universis Christi fidelibus, quibus hoc scriptum
contingerit exhiberi Nos Laurentius et Johannes
fratres Dei gratia Domini de Werle volumus esse

notum, quod diligentibus prae habitis tractatibus, matura deliberatione accedente, ac propinquorum nostrorum, caeterorumque omnium, quorum merito potuerit quolibet interesse, provido consilio beneplacito et consensu vendidimus et dimisimus, et coram Consiliariis et Vassallis nostris fidelibus liberaliter iusto emptionis titulo resignavimus, vendidimus, dimittimus et resignamus per praesentes Honorabilibus viris nobis sincere fidelibus Consilibus, ac universitati oppidi nostri Gústrow pro mille et octingentis marcis Lubecensium denariorum in certum nostrum usum videlicet in redemptione oppidi nostri Plauwe pro duabus millibus marcis puri argenti charissimo nostro Patruo Domino Alberto Duci Magnopolensi periculose obligati converfis numeratis et solutis totam et integram villam Glien advocatae nostrae Gústrow, prout a quodam Henrico Gammen Pater noster bonae memoriae ipsam emit, possedit, et nobis hereditarie reliquit, et nos eandem possedimus in hanc horam cum pleno Iudicio majori, scilicet manus et colli, ac minori, videlicet sexaginta solidorum et infra iusticiis, iuribus, fructibus, censibus, pactibus, servitiis, precariis, annona Canina, proventibus, utilitatibus, commoditatibus, agris, cultis et incultis, seu novalibus excolendis, Nemoribus, Sylvis, lignetis, rubetis, paludibus, cespitibus, pascuis, pratis, aquis, aquarum decursibus, rivis earumque fructibus, piscariis, viis, inviis, semitis, communibus et privatis, libertate et proprietate, dominio directo et utili ac fin-

gulis attinentiis, emolumentis ad dictam villam
 Glin spectantibus, et quovis modo spectare poten-
 tibus, prout ipsa in suorum terminorum limitibus,
 secundum omnes ipsius dimensiones, longum, la-
 tum, altum videlicet et profundum, ab olim usque
 in praesens jacet, et jacuit, plenius et distinctius
 comprehensa, ab omnibus quoque servitiis, nobis
 et posteris nostris, nostrorumve Advocatis in equis
 aut vecturis exhibenda vel facienda pro urbium et
 pontium exstructione seu refectione, fossione aliisque
 angariis aut quorumcunque onerum seu gravami-
 num generibus quocunque vocentur nomine supra
 dictae villae cultores, immunes penitus sunt exempti.
 Ita quod ad nulla de praemissis servitiis praestan-
 da, ullis unquam hominibus, praeterquam Consu-
 libus et communitati memorati aliquatenus tenean-
 tur. Praefati quoque Consules et communitas pri-
 vatis et publicis majori et minori judiciis intra
 dictae villae metas et terminos, quando et quoties
 opus fuerit, per se suosve Commissarios, praesi-
 dendum, judicandum, sententias quaslibet proferendi,
 easque executionibus debite mandandi, secundum
 jus et consuetudinem terrae, liberrimam habeant
 perpetuo facultatem. Ipsam igitur Glin villam,
 cum omnibus et singulis conditionibus praenarratis
 et articulis in praefatos Consules et communitatem
 melioribus modis, et forma quibus valemus, va-
 cuam ipsius possessionem relinquentes transtulimus,
 et cedendo transferimus, per praesentes, perpetuis
 temporibus habendam et possidendam, ita, quod

saepe dictam villam, si ipsis competierit, possint destruere, agros ipsos et singulas attinentias terminis oppidi Gústrow conjungere et applicare, ac iterum et saepius reaedificare, et de usufructu suo gaudere pro libito voluntatis. Renunciantes penitus et omnino cujuslibet exceptionis doli mali, rei sic non gestae, pecuniae non numeratae, beneficii restitutionis in Integrum, ac omnis juris Canonici, Civilis ac consuetudinarii auxilio, et defensione, quae nobis aut nostris heredibus pro hujusmodi elidendo, infrigendo seu irritando contractum, ullis futuris temporibus posset quolibet suffragari. Nihil prorsus juris nobis aut nostris heredibus in praemis- sis aut praemissorum aliquo etiam in nunc non excogitatis eventibus reservantes. Pro evictionis aut cautione et Warandia villae Glien praedictae imbricatione cujuslibet inpetentis juri parere volentis. Nos *Laurentius* et *Johannes* Domini de Werle praedicti cum nostris heredibus manu conjuncta et in solidum bona fide promittimus Consulibus et communitati supra saepius annotatis, et ut haec emptio eis jugiter et perpetue permaneat, et prorsus a nullo hominum infringatur, sigillorum nostrorum munimine praesentia jussimus roborari. Testes etiam hujus emptionis et praemissorum sunt *Henricus Levetzow*, *Hinrich Linstow*, *Ulrich Moltzan*, *Johannes de Grabow*, *Hinrich de Bülow* milites, *Hinricus de Plawe*, noster Cancellarius, *Martinus Dieftelow*, et *Hinricus Linstow* famuli, et alii quam plures fide digni. Datum et actum Gústrow

anno incarnationis Dominicae 1375. die dominico
infra octavas Nativitatis Mariae, virginis gloriosae.

21.

Diese Urkunde als das älteste Denkmal in ihrer
Art mag hier einen Platz finden. Omnibus prae-
sens cernentibus Consules civitatis Guztrowe cun-
ctae felicitatis augmentum! Praesenti tenore testi-
monium perhibemus, quod Dominus noster nobilis
Dom. Nicol. de Werle molendinum intra civitatem
nostram situm, quod hactenus juri terrae quod
vulgariter Landrecht dicitur subjacuit, juri civitatis
quod Stadrecht vocatur subjecit, et litteris sigillo
suo communis confirmavit, perpetuis temp. irre-
fragabiliter subjacendum. Addidit etiam quod ip-
sum molendinum et homines quorum ipsius molen-
dini fuerit hereditas ab omni gravamine exactione
et petitione Dominorum, qualiscunque in terra
fuerit, liberi debebunt esse penitus et exempti.
Pro hac ejusdem molendini juris permutatione et
melioratione ac etiam libertate venerab. Dom. Hil-
dewardus abbas totusque conventus monasterii de
Dobberan dederunt eidem Dom. nostro Nicol. de
W. C marcas denarior. in parato, pro quibus cen-
tum marcis quas expenderunt, quicunque in here-
ditate et possessione praedicti molendini fuerit ul-
tra consuetam et annuam pensionem, videlicet ul-
tra C trimodia brachii hordeacii et C trimodia bra-
cii avenatici, Dobberanensi ecclesiae X marcas de-
narior. monetae de Rozstock, scilicet V marcas in
festo beat. Michaelis et alias V marcas semper in

festo Paschae quocunque casu vel eventu interveniente dabit annis singulis expedite. In hujus nostrae protestationis signum civitatis nostrae sigillum huic scripto duximus apponendum. Dat. Gultrov. 20. Dom. 1293 in die inventionis reliquiarum B. protomartyris Stephani. Aus diesem Briefe scheint übrigens noch hervorzugehn, daß die Mühle in den Händen eines Administrators oder Erbpächters gewesen seyn müsse; so wie eine spätere Urkunde (vid. Diplomatar. eceles.) v. J. 1342 eine Art von Erbpacht in Hinsicht der Glevinschen Mühle andeutet, indem der Rathmann Jacob Worpel mit des Rath's Consens von 3 Bürgern ein Sechstel der Glevinschen Mühle mit allen seinen Gefällen an Getreide, Acker- und Gartenpacht, Fischfang, Wiese und Rohrwerbung käuflich an sich bringt und dasselbe wiederum dem H. Geisthof zum Geschenk macht.

22.

Auch von dem alten Heidenthum wurden im 16ten Jahrhundert noch Spuren gefunden. Ehysträus in s. Praef. ad contin. metrop. Crantzii bemerkt, daß im Lande Jabel (zwischen der Eude und Walerow) die Bauern ihre Todten zu besingen und zu betanzen, auch ihre Gräber mit einem Trankopfer zu benetzen pflegten, und Frank in s. A. u. R. M. I. 126. setzt hinzu, daß man sie darum noch zu seiner Zeit die Jabler Heiden genannt.

23.

Diese aus den Vicissit. Gultrov. entlehnte Nachricht ist genommen aus einem alten Registraturbuch und Extract alter Briefe und Instrumenten der Thunfischen zu Gultrow so Herr Dan. Clandrian zu Herzog Ulrichs Zeiten im Jahr 1580 auf der Herzogin Elisabeth Befehl verzeichnet hinterlassen, darin No. 160. steht, daß Nicolas Herzog zu Werle den Einwohnern zu S. nachgiebt, daß sie in der Stadt S. ihr Recht haben sollen, et ibidem praeconem et non in Siwan pretio remunerare. Dat. Gultrov. 1272.

24.

Siehe Urkundenb. No. 37. vom Jahr 1359: de telonio quoque quod extranei terram et civitatem nostram praedictam transeuntes nobis dare consueverunt dicti coll. cives ac communitas ibidem supportati esse perpetuo debent, secundum quod jus in eo habent — conf. Resol. 14. ad grav. Spec. Gultrov. 14, item Affecur. Revers de 1621.

25.

In einem Diplom vom Jahr 1359, wovon sich die Copie in einem geschriebenen Convolut betitelt: Gultroviensia, welches mir aus der Universitätsbibliothek zu Rostock mitgetheilt ward, befindet, demselben, welches schon Seite 227. von mir citirt worden, wird gesagt: daß ein Paar geistliche Häuser die auf städtischem Grund und Boden liegen, für die bestimmte Renumeration befreit seyn sollen von jeder

exactione, talliatione, impetitione vigiliū *minorum* (dahingegen integram vigilationem, quae in vulgo eine vulle Wacke dicitur, sollen sie halten oder halten lassen) aut quoruncunque aliorum oneratione, glauerum sectione, vectigalium ac omnium aliorum servitiorum seu angariarum quocumque etiam nomine nuncupentur molestatione, monitione et perturbatione etc. Doch sollen sie kein Misl seyn und der Rath behielt sich sein Recht vor, Verbrecher, die etwa dahin flüchten, mit Gewalt zugreifen und herauszuziehn.

26.

Hier folgt die Bauernsprache entnommen aus dem Protocollbuch No. 4. ad ann. 1561. Vergleiche: von Ramphs Civilrecht des Herzogthums Mecklenburg Th. I. S. 312. und Th. II. S. 272. wo die neuere hochdeutsche Bürgersprache abgedruckt ist.

Bursprake jährlich uf Sonntags für Mar-
garethen und Sonntags für *Nativitatis*
Mariae abzulesen.

Nachfolgende Bursprake und Stadtgebade willen
Ein Ehrbar Rath iglichs insunderheit by dem Hog-
sten gehalten hebben.

Feuersnoth belangend.

Sobalde ein Fier utkumbt schall ein jder Bor-
ger of Frawen und Megede Knechte unde andere

mit Ieddern, Frierhafen, Sprütten, Tiewern, Emmern
Spannen und dergeliken und Niemand mit leddigen
Händen tho dem Friere ilende kahmen, darsülvest
nicht leddig stahn, dat Frier ansehen noch andere hin-
dern, besunder mit Ernste einträchtigen thogripen, of
nicht balde von dar lopen, sundern bet up dat Ende
und Vorlof des Rades verharren.

Wo äverst dat Frier in einem Huse averhand
nähme und nicht to löschen wäre, schall man dat nes-
geste Hus daby nedderiten, Rum maken und wies-
dern Schaden vorkamen, datsülve Hus wedderumme
schall de Gemeenheit der Stadt wedder buwen helpen.

Et schall of Niemand, de von dem festen Huse
da dat Frier angeit, wohnt, etwas von Gütern ut-
bringen, edder ut sinem Huse dragen laten, sundern
stracks tom Frier lopen und reddden helpen.

Ein jgliche Bowmann, Fohrmann und andere de
Perde und Wagen hebbn, schölln in der ersten
Stunde mit Schlöpen und Rümwen Water toföhren
unde mit Fliete den Schaden helpen wehren.

Worde of Jemand över sinen geledenen Scha-
den vom Friere bestalen und de Deder up frischer Dat
begrepen, de schal von Stunde ahne alle Barmhertig-
keit int Frier geworpen oder wo he folgend äverkamen
alse ein ander Deef im Galgen gehangen werden.

Etliche des Rades willen allewege im Anfange,
sobalde immer möglich persönlich by dem Frier syn
und einen jglichen to der Arbeit flitig anholten; est

of Jemand sich alsdenn nicht worde richtig schicken und desülwige gestraft worde, mag he vor guth hebben.

Ein Rath will of ut getruwer Thonegunge den enen de Water toführen, des nechsten Dages na dem Brande up dem Rathhuse gewen und vorrecken laten:

Deme de dat erste Rûwen mit Water bringt 8 Schillinge, dem andern 6 Schillinge, dem drüdden 4 Schillinge, dem Verden 2 Schillinge, dem Föfften und allen andern, de in der ersten Stunde Rûwen mit Water bringen werden, jdern doch nicht so oft he kumpt, besundern einmal eenen Schilling gewen und schall ein iglich fortan bet up des Rades Vorloff in der Arbeit bliven, treulich föhren, dem gemeinen Besten vörstahn, damit ein Islich und of sinen eigenen Schaden verhöden helpe.

Welker Watersföhre de erste Roepen bringt, schall dubbelten Lohn hebben.

Der Brouwer schall fortan nicht fegen de Nacht sundern des Morgens um 3 Schläge fegen dem Dage Fûer under de Panne bueten, damit dester weniger Jähr tho vermoden sin möge.

Niemand schall bruwenin kleinen Hûsers of binnen 14 Dagen.

Ein Iglicher verwahre sien Fûer und Licht treulich.

Niemand schall in den Hof, Ställe oder Schûren gahen sunder Lûchten.

Niemand schall siene Timmer mit drögen Dagke (d. h. Schächtdach) decken.

Niemand schall sine Gevele (Giebel) mit Stricken (mit Mai) thünen.

Gemeine Stadt belangende; 24 fl. Bragke.

Man schall vor den Dören sitzen und de Nacht hollen wie gebrüktlich.

Niemand schall feil hebben Wien, Webe edder frömd Bier edder ander Gedrenke.

Niemand schall der Stadt Frieheit, Holz und Weide bethünen edder in sienen egenen Ruz nehmen edder fahren.

Niemand schall ungewöhnlichen Mey in de Stadt bringen.

Niemand schall ungewöhnliche Coninnen (?) maken.

Jedermann schall hebben echte Mathe Schepel Ellen Gewichte und Lode.

Gemeine Borger belangend.

Niemand schall ahne Bivwesen tweer des Rades sien Testament maken.

Niemand schall vorgeven stahnde edder liggende Gründe, sunder er sey ein Borger.

Niemand schall antasten stahnde Erwe edder liggende Gründe sunder Verlassunge des Rades.

Niemand schall Wullen edder Bergk kopen sunder he sey ein Borger.

Niemand schall einigerlei Waaren uterhalf den Dören unde gesettende Palsen kopen sundern up dem Markde.

Niemand schall kopen mit Gerstenpennigen.

Niemand schall dem andern Vorkop doen.

De Brouwer schöllen dat Bier na Inkoop des Kornſ geben.

De Becker ſchälen dat Brod na Inkoop des Kornſ backen.

De Knakenhower ſchälen an Marktdagen in de Stadt keen lebendig Veh kopen.

De Appelhaker ſchälen in der Stadt kein Uwet köpen.
De Köſte ſchälen gewöhnlicher Wiſe gehalten werden.

Jdermann do ſienen Gäſten Redeligkeit.

Jdermann hebbe gut Uſſehene wen he huſe ede der herberge.

Jdermann lat ſik dat Korn redeligt betalen.

Niemand ſchall in der Bragt ſien untrenlich.

Niemand ſchall deſ andere Garden Wiſche Ucker edder anders aſſplögen thünen edder grawen.

Niemand ſchall maken ungewöhnlike Wege edder Stiege aver deſ andern Ucker Garten edder Wiſche.

Niemand ſchall deſ Nachts buten den Dören im Felde mit ſienem Vehe up der Saat, dewile dat Korn noch im Felde, hdden, ſundern deſ Dageſ mag ein Jelik ſik der Frieheit mit Hut und Weide benögen.

Ein Jelicher ſchall ſien Vehe für dem gemeenen Herde driwen.

Niemand ſchall dem andern entſerbigen ut den Garden Kruet Kohl Uwet edder einigerlei wie man nöhmnen möchte.

Fremde belangend.

Ein Jelik ſchall to der Kerkmiffen 3 Dage dar vor und 3 Dage darna geleidet ſien.

Wer etwas to Kope hefft edder bringet de schall bet to S. Gallen Dage vor Geldschuld geladet syn.

Niemand schall up Forsten Herren Fromen Jungfrowen edder andere frame Lude unnützte Rede führen by dem Högesten.

Ein Jßliker schall sich des Grafes up de Frieheit entholden bet na Assumptions Marie edder Krutweihunge genannt; alsdenn und nicht eher mag ein Jder up den Frieheiten Graß weihen, jedoch den Borgern de Ingresunge vorbehalten, der se sich older Gewohnheit na gebruchen mögen.

Niemand schall des Nachts in dem Felde hünden bewile Korn im Felde steit, wenn äversit dat Korn eingebracht mag ein Jßliker wol hünden sunder Schaden.

Man will Niemand von Utheimischen für einen Bórger annehmen, eher er von siener Herschop gescheden und bringt des genogsamen Schien und Bewies. Et schálen ok Bórgerssóhne de Bórgerschap annehmen, dem Rade und der Stadt ehre Eide gelief sowol alse Burgemeister Rathlúde unde andere Borgern tho donde schuldig seyn; wente ehre Váder hebben allene vor sich und nicht vor ehre Kinder geschworen. Welcher sich solches wegern wórde, schall to borgerlichen Frieheiten nicht gestattet werden.

En Rath will de versallne Häuser und wúste Steden welke binnen Jahr und Tag nicht gebuwet werden, na der Fórsten Befehl an sich nehmen und verkópen, dat Geld in dat gemeine Besté wenden und kehren.

Wer etwas to Rope hefft ed
bet to S. Gallen Dage vor
Niemand schall up Forster
frowen edder andere frame
by dem Högessen.

Ein Jhliker schall sich
entholden bet na Affump
hunge genannt; alsdenn
up den Frieheiten Gr
de Jngresunge vorbe
heit na gebrochen m

Niemand sch
bewile Korn im
eingebracht mag

Man wi
Börger ann
scheden un
twies. Er
annehme
ließ for
Borg
hebb
sch
tr

bist de versallne Häuser und wüste Ste
len Jahr und Tag nicht gebuwet wer
Försten Befehl an sich nehmen und ver
Geld in dat gemeine Beste wenden und

